

Inhalt:		Seite
Runderlasse		
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen		562
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 4 JAG		588
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Anwaltsstation		671
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 4 JAG		703
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Einrichtung freiwilliger familienrechtlicher Arbeitsgemeinschaften		736
Ausführung der Bundesnotarordnung		737
Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen		748
Bekanntmachungen		
Neuinkraftsetzung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan)		756
Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts		
Verlust von Dienstsiegeln		756
Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VVHSchAG)		758
Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts		
Ergebnisse der Rechtspflegeprüfung im Lande Hessen im Jahr 2014		761
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen		
Berichtigungen		762
Personalnachrichten		762
Stellenausschreibungen		767
Berichtigungen		766

RUNDERLASSE

Nr. 32 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen. RdErl. d. MdJ v. 21.10.2014 (2220 - II/E2 - 2014/7685 - II/E)
– JMBl. S. 562 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

Der Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Der Ausbildungsplan vom 22. Oktober 2010 (2220 - V/A2 - 2008/11991 - V) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2014 mit der Maßgabe aufgehoben, dass er für Ausbildungsstationen nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 JAG, die vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, fortgilt.

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL:

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A.

Einführungsarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeines

II. Lernziele

1. Kenntnis der Grundlagen, des Gangs und der Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes
2. Kenntnis der Organisation der Zivilrechtspflege
3. Kenntnis des Gangs eines Zivilprozesses
4. Fähigkeit zur Herstellung einfacher zivilrichterlicher Entscheidungen

B.

Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

1. Fähigkeit zur Herstellung zivilrichterlicher Entscheidungen
 - 1.1 Fähigkeit zur Feststellung von Lebenssachverhalten
 - 1.2 Fähigkeit zur Beurteilung von Lebenssachverhalten
 - 1.3 Fähigkeit zur Anwendung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Normen
 - 1.4 Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen
2. Kenntnis zivilgerichtlicher Verfahren

- 2.1 Kenntnis der Verfahrensarten
- 2.2 Kenntnis der Prozessbeendigungsformen

- II. *Regelleistungen*
- III. *Leistungsbeurteilung*
- IV. *Zeugnis*

C.

Arbeitsformen und -material

- I. *Lehr- und Lernformen*
- II. *Lehrmaterial*

ZWEITER TEIL:

DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

- I. *Lernziele*
 - 1. Kenntnis der Aufgaben und Organisation einer Zivilkammer oder einer Zivilabteilung
 - 2. Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Zivilprozessrechts aufgrund der Bearbeitung typischer zivilprozessualer Verfahren in der Rolle des Zivilrichter
 - 3. Anfertigung einer Relation
 - 4. Erfassung und kritische Reflektierung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen zivilrichterlicher Tätigkeit
- II. *Regelleistungen*
- III. *Leistungsbeurteilung*
- IV. *Ausbildungsnachweis*
- V. *Zeugnis*

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A.

Einführungsarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeines

Nach § 24 JAO finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, und zwar in Zivilsachen zwei Wochen.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung.

In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitungen methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

II. Lernziele

Bei der Einführungsarbeitsgemeinschaft in erstinstanzlichen Zivilsachen ist zunächst deren hervorgehobene Stellung als erste Einführungsarbeitsgemeinschaft innerhalb des Vorbereitungsdienstes zu beachten. Hieraus ergeben sich besondere Ausbildungsziele.

Zudem soll die Einführungsarbeitsgemeinschaft die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einem Zivilgericht I. Instanz von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich weitere Ausbildungsziele.

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Grundlagen, Gang und Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes im Allgemeinen kennen lernen.

Hinweise:

1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die normativen Grundlagen des Referendardienstes kennen lernen. Hierzu ist es sinnvoll, bei Dienstantritt auf die Texte von JAG, JAO und des Ausbildungsplans für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen zu verweisen.

1.2 Es sollen das in § 28 Abs. 1 JAG beschriebene Ziel der Ausbildung, die gemäß § 45 Abs. 1 JAG mit der zweiten juristischen Staatsprüfung zu treffende Feststellung sowie Anforderungen und Bewertungen der Examenleistungen erläutert werden. Dabei sind auch die gesetzlichen Möglichkeiten zu selbstständiger Arbeit aufzuzeigen, insbesondere nach den § 10 GVG, §§ 139, 142 StPO und § 59 BRAO.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Organisation der Zivilrechtspflege im Überblick kennen lernen.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufgaben, Verfassung und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kennen lernen.
- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der verschiedenen Funktionsträger des Gerichts kennen lernen und über die Geschäftsverteilung informiert werden.
- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesetzliche Stellung von Richtern, Rechtsanwältinnen und Parteien in zivilgerichtlichen Verfahren im Überblick kennen lernen. Dabei soll besonders auf die Stellung der Richterinnen oder des Richters im zivilgerichtlichen Verfahren eingegangen werden, insbesondere auf
- Rechtsformen des Richterdienstes,
 - Bindung des Richters an Recht und Gesetz,
 - sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters.

3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Gang des Zivilprozesses kennen lernen.**

Hinweise:

- 3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen aufgrund der Besprechung einer schematischen Darstellung sowie der Durchsicht einer Musterakte den Ablauf eines Zivilprozesses kennen lernen.
- Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sollen dabei zugleich der Eingang einer Sache bei Gericht, die Weiterleitung zur Serviceeinheit, die Bildung des Aktenzeichens, die Führung von Prozessregistern, die Aktenkontrolle, die Anweisungen der Serviceeinheit und die weitere Bearbeitung durch den Rechtspfleger veranschaulicht werden.
- 3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundlegenden Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und deren Bedeutung für Staat und Gesellschaft kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die tragenden Prozessgrundsätze kennen lernen:

- Dispositionsgrundsatz,
- Beibringungs- (Verhandlungs-) Grundsatz, Mündlichkeits-, Öffentlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz,
- Beschleunigungs- und Konzentrationsgrundsatz,
- Anspruch auf rechtliches Gehör, gesetzlichen Richter und faires Verfahren.

Dabei sollte den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vor Augen geführt werden, dass Verfahrensgrundsätze nicht für alle Zeiten und alle Prozessordnungen feststehen. Es sollte darüber nachgedacht werden, warum

der Gesetzgeber die einzelnen Prozessordnungen unterschiedlich ausgestaltet hat und welchen Zielen die zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze dienen.

4. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die methodischen Grundsätze zivilrichterlicher Denk- und Arbeitsweise kennen und verstehen lernen. Sie sollen ebenfalls lernen, einfache zivilrichterliche Entscheidungen herzustellen.**

4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen aktenmäßig festgehaltene, einfache Lebenssachverhalte feststellen und darstellen lernen und dabei Verständnis für die Auswahlvorgänge bei der Sachverhaltsermittlung sowie die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung gewinnen.

Hinweise:

4.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Unterschied zwischen feststehenden und noch festzustellenden Sachverhalten kennen und zu berücksichtigen lernen.

4.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den Sach- und Streitstand eines einfachen Aktenfalls vollständig sowie gestrafft gemäß § 313 Abs. 2 ZPO darzustellen und dabei unentbehrliche und entbehrliche Angaben im Tatbestand zu unterscheiden.

4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundsätzliche Methode der rechtlichen Begutachtung eines Prozesssachverhalts kennen und anwenden lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Unterschied zwischen den an den Universitäten üblichen Gutachten zu feststehenden Sachverhalten und Gutachten zu Prozesssachverhalten sowie die grundsätzliche Anwendung der richterlichen Gutachtenmethode in ihren verschiedenen Prozesssituationen lernen. Mit ihnen soll das Grundschema einer sog. Relation erarbeitet werden. Außerdem sollen ihnen die Möglichkeiten für die Würdigung von Beweisen aufgezeigt werden.

4.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wichtigsten zivilrichterlichen Entscheidungen kennen lernen und lernen, einfache Entscheidungen abzufassen.

Hinweise:

4.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Unterschiede von Gutachten und Entscheidungsgründen nach Inhalt, Umfang, Aufbau und Stil kennen und berücksichtigen lernen. Sie sollen ebenfalls lernen, die Grundformen der Entscheidungen in der Hauptsache, zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und über die Kosten zu erfassen und zu tenorieren.

4.3.2 Die Beweisverfahren und Terminsverfügungen sollen im Überblick kennen gelernt werden und es soll die Fähigkeit erworben werden, einen einfachen Beweisbeschluss zu formulieren.

- 4.4 Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll auch verdeutlicht werden, dass
- eine Wechselwirkung zwischen Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung besteht,
 - Vorverständnisse auf die Tatsachenfeststellung Einfluss nehmen können,
 - die Tatsachenfeststellung durch die Vorschriften über die Beweisaufnahme Beschränkungen unterliegt.

B.

Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zivilrichterliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen und selbst herstellen lernen.**
- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Lebenssachverhalte im Rahmen eines Zivilprozesses feststellen können. Sie sollen lernen,**
 - **die Auswahlvorgänge bei der Ermittlung von Sachverhalten zu analysieren und zu beurteilen;**
 - **die entscheidungserheblichen Tatsachen eines Parteinovortrags geordnet zusammenzustellen;**
 - **Beweise zu erheben und zu würdigen;**
 - **die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung zu ermessen.**

Hinweise:

- 1.1.1 Die Fähigkeit zur Klärung von Lebenssachverhalten und zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen ist derzeit fast ausnahmslos noch kein Lernziel der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Hochschulen. Die Entwicklung dieser Fähigkeit muss daher einen ersten Schwerpunkt der Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft bilden.
- 1.1.2 Den von der Universität her an feststehende Sachverhalte gewöhnten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll die Wechselwirkung von Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung deutlich gemacht werden. Sie sollen lernen, dass im Zivilprozess der einem Gericht unterbreitete Streitfall und der ihm zugrundeliegende Lebenssachverhalt mit den Normen und Handlungsmitteln des Zivilprozess- und Zivilrechts auf die Entscheidung oder anderweitige Regelung hin erfasst und eingeordnet wird. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verstehen, dass vor den Einzelfragen der spezifischen Rechtsanwendung die Klärung, Ermittlung und Sichtung dieses Lebenssachverhalts, wie er sich aus den kontroversen Vorträgen und Begehren der Parteien darstellt oder herausarbeiten lässt, auf die für die Entscheidung des Streitfalls maßgeblichen Merkmale hin erforderlich ist.

1.1.3 Für die Erfassung des Lebensvorgangs ist für die unterschiedlichen Entscheidungssituationen des Gerichts zu erarbeiten, inwieweit Normen des materiellen und formellen Rechts Auswahl- und Leitungsanweisungen dafür geben, den von den Parteien immer nur ausschnittsweise vorgetragenen Lebenssachverhalt so zu verstehen, wie er sich wahrscheinlich in Wirklichkeit ereignet hat.

Folgende Bereiche sollten hierbei einbezogen werden:

- a) Der Gegensatz von formeller und materieller Wahrheit im Zivilprozess, §§ 138, 291, 292 ZPO sowie die allgemeinen Prozessmaximen;
- b) die Lebenserfahrung und das Wissen des Gerichts bei der Schließung von Lücken im tatsächlichen Vorbringen;
- c) die Lebenserfahrungsregeln und Alltagstheorien, die bei der zivilgerichtlichen Arbeit am Sachverhalt bedeutsam werden.

1.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, dass der Tatsachenvortrag und damit die Tatsachenfeststellung auch durch die von der Zivilprozessordnung zugelassenen Beweismittel und Beweisverfahren einer Auswahl und Beschränkung unterliegt.

1.1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der prozessvorbereitenden Tätigkeiten des Gerichts (§§ 141 bis 144, 273 ZPO) für eine zügige und zweckmäßige Durchführung des Verfahrens kennen lernen und sich des Spannungsverhältnisses zwischen der richterlichen Aufklärungspflicht und der Pflicht zur Vermeidung einer Besorgnis der Befangenheit bewusst werden.

1.1.6 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Beweisbeschlüsse formulieren und die einzelnen Beweisverfahren durchführen lernen. Sie sollen in der Arbeitsgemeinschaft systematisch in die Technik der Beweiserhebung eingeführt werden und dabei auch mit den hierfür einschlägigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen wie der Interviewtechnik, der Aussagepsychologie und der Kommunikationswissenschaft vertraut gemacht werden.

1.1.7 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den Sach- und Streitstand eines Zivilprozesses vollständig und geordnet darzustellen. Sie sollen dabei erkennen, dass die vollständige Erfassung des Sachverhalts Grundvoraussetzung eines gestrafften Tatbestandes gemäß § 313 Abs. 2 ZPO sowie einer erschöpfenden rechtlichen Würdigung ist.

Sie sollen ferner erkennen, dass die knappe Fassung des Tatbestandes gemäß § 313 Abs. 2 ZPO eine weitere Auswahl und Verengung bei der Erfassung des konkreten Lebenssachverhalts ist. Es soll deutlich werden, dass der knappe Tatbestand als Ausschnitt die Ergebnisse der Sachverhaltsklärung zusammenfasst und den Verfahrensstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung darstellt.

Als besondere Probleme sollten erörtert werden:

- Unentbehrliche und entbehrliche Angaben im Tatbestand (§ 313 Abs. 2 ZPO);

- die Verständlichkeit und der Gegensatz von technischer Rechtssprache zur Alltagsumgangssprache;
- unterschiedliche Vorbringen mehrerer nebeneinander streitender Parteien;
- Änderungen der prozessualen Situationen, z.B. Änderungen der Anträge, Parteiwechsel, Teilerledigung, Teilrücknahme, Teilversäumnisurteil, Teilerkenntnis;
- Klage und Widerklage;
- Umstände und Äußerungen in den Verhandlungsterminen als Sachvortrag oder Beweismittel (Indiz) im Verhältnis zum Inhalt von Schriftsätzen und zum Protokollinhalt.

1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen festgestellte Lebenssachverhalte erschöpfend und zutreffend rechtlich würdigen lernen.**

Hinweise:

- 1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, einen Prozesssachverhalt in einem logisch und prozessökonomisch aufgebauten Gutachten umfassend rechtlich zu würdigen. Sie sollen lernen
- a) zu prüfen, ob der erhobene Anspruch auf dem vorgesehenen Weg verfolgt werden kann (Prozessvoraussetzung);
 - b) zu prüfen, ob der vorgetragene Sachverhalt die von den Parteien gewünschten Folgerungen in Anspruch und Verteidigung rechtfertigt (Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung);
 - c) festzustellen, ob diese Folgerungen ohne Beweiserhebung gezogen werden können (Beweisbedürftigkeit);
 - d) zu würdigen, ob die erhobenen Beweise die begehrte Entscheidung rechtfertigen (Beweiswürdigung);
 - e) zu ermitteln, ob die Entscheidung aufgrund der Beweislastverteilung erfolgen muss.
- 1.2.2 Die Behandlung der Beweiswürdigung muss in der Arbeitsgemeinschaft einen Schwerpunkt bilden, da sie den jungen Juristinnen und Juristen erfahrungsgemäß die meisten Schwierigkeiten bereitet. Es sollten hierbei vertieft behandelt werden:
- die Voraussetzungen und die Bedeutung von Beweis- und Erfahrungsregeln,
 - die Probleme der freien Beweiswürdigung, der Beweiswert der einzelnen Beweismittel,
 - der Sicherheitsgrad der richterlichen Überzeugungsbildung,
 - die Prognose von Beweisergebnissen für Vergleichsvorschläge.
- 1.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen verfahrensrechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine zivilrichterliche Entscheidung lenken.**

Hinweise:

- 1.3.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in der ersten Ausbildungsstation erwartet, dass zwar das materielle Zivilrecht gutachterlich angewendet werden kann, dass aber nur die Grundzüge des Zivilprozesses bekannt sind. Am Ende der viermonatigen zivilrechtlichen Ausbildung sollen auch die zivilprozessualen Normen angewendet werden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf zivilprozessualen Gebiet liegen.
- 1.3.2 Das zivilgerichtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung der Einführungsarbeitsgemeinschaft vertieft werden, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.
- 1.3.3 Didaktisch empfiehlt sich dazu die Herstellung einer Entscheidung. Der zivilrechtliche Entscheidungsvorgang ist dazu in einzelne Abschnitte und Verfahrensschritte aufzuteilen.
Daran kann dann gezeigt werden, wie die einzelnen Abschnitte zwar in einem fortlaufenden Abhängigkeitsverhältnis voneinander stehen, aber je für sich das Verfahren vorantreiben, indem sie bestimmte Entscheidungsmöglichkeiten ausschließen oder bejahen und auf das Ergebnis, den Abschluss des Verfahrens, zustreben.
- 1.4 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zivilgerichtliche Entscheidungen darstellen können.**

Hinweise:

- 1.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über die verschiedenen Urteilsarten und deren unterschiedliche Funktionen im zivilgerichtlichen Verfahren.
- 1.4.2 Sie sollen auch die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten, dabei auftretende Fehlerquellen und deren (auch vollstreckungsrechtliche) Auswirkungen sowie die häufigsten Nebenentscheidungen kennen lernen.
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen zivilgerichtlichen Verfahren kennen lernen.**
- 2.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen spezielle Verfahrensarten der Zivilprozessordnung kennen lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen folgende Verfahren anhand konkreter Fälle kennen lernen:

- Säumnisverfahren,
- Prozesskostenhilfverfahren,
- Mahnverfahren.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen Formen der Prozessbeendigung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen bei der Behandlung der verschiedenen Formen der Beendigung eines Prozesses auch deren Auswirkungen auf die Prozessplanung durch den Richter verstehen lernen. Auch sollten sie hierbei die unterschiedlichen Nebenentscheidungen über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit kennen lernen. Als Formen der Beendigung eines Prozesses sollten behandelt werden:

- Urteilsarten,
- Vergleich,
- Klagerücknahme,
- Erledigung.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben unter prüfungsähnlichen Bedingungen einen Kurzvortrag zu halten.

Hinweise:

Die Regelleistungen sollen sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Kurzvorträge sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten.

Die Zahl der geforderten Arbeiten sollte regelmäßig weder unter- noch überschritten werden.

III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen bzw. Mindestanforderungen nach den Ausbildungsplänen hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Aus-

bildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

IV. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

C.

Arbeitsformen und -materialien

I. Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss **geplant** sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets

dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet eingeführt wird usw.

2. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.

- 2.1 Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden

- zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffs;
- zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.

- 2.2 Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden

- zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
- zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
- zur Anleitung zur Selbstständigkeit oder
- zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

- 2.3 Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsensgemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
- zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
- zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
- zur Sozialisierung durch gruppenspezifische Vorgänge;

wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelndem Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.

- 2.4 Das Rollenspiel sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
- zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
- zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen

nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

II. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern, elektronische Wiedergabeeinheiten (Notebook und Beamer) etc.).
3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die richterliche Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

I. Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in den ersten zwei Wochen nach dem Einführungslehrgang die Aufgaben und die Organisation einer Zivilkammer oder einer Zivilprozessabteilung kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann nach der Teilnahme am Einführungslehrgang mit Beginn der Stationsausbildung erwartet werden, dass sie einen allgemeinen Überblick über Funktion und Arbeitsweise der Ausbildungsstellen besitzen und die wichtigsten Grundregeln für die zivilistische Arbeit (wesentliche Grundsätze des Zivilprozessrechts und im

Zusammenhang damit der Gutachtentechnik, des Aufbaus von Entscheidungen, der Verfahrensarten und des Ablaufs eines Verfahrens) kennen.

- 1.2 Sie sind nunmehr im Einzelnen in die Aufgaben und die Organisation der Kammer oder der Abteilung einzuführen, bei der die Ausbildung stattfindet.

Das kann anhand der laufenden Dezernatsarbeit geschehen. Neben dem organisatorischen Ablauf sollten auch die für die Zivilrichterin oder den Zivilrichter in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten und -formen deutlich gemacht werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen veranlasst werden, sich die jeweils einschlägigen Vorschriften der ZPO zu erarbeiten.

Ebenso kann die Einführung auch anhand einzelner neu eingegangener oder noch im Anfangsstadium des Verfahrens stehender Akten erfolgen. Zu diesen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Vorschlags oder eines Kurzgutachtens für die weitere Besprechung mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder beauftragt werden. Die Ausarbeitungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wie das Verfahren im Einzelnen weiterzuführen und zu fördern ist.

- 1.3 An einem Vormittag sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare über die Tätigkeiten der Serviceeinheit, des Rechtspflegers und des Schreib- und Protokolldienstes zu informieren.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung das Zivilprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer zivilprozessualer Verfahren in der Rolle der Zivilrichterin oder des Zivilrichters praktisch anwenden lernen.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen durch Anfertigung von Entwürfen, Gutachten und Vorschlägen sowie Übernahme weiterer Aufgaben in gründlicher und genauer Beschäftigung mit möglichst typischen Verfahren die Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeiten und sich dadurch die erforderlichen praktischen und methodischen Fähigkeiten aneignen.
- 2.2 Als typische Verfahren, die in der Ausbildungsstelle nach Maßgabe der dort vorhandenen Akten vorbereitet und gezielt geübt werden können, sind etwa zu nennen:
- a) **Verkehrsunfallprozess** (mit unterschiedlichen Schwerpunkten, z.B. Schadensersatzarten, -umfang, Berechnung und Ermittlung im Prozess; Beteiligung der Versicherungen und Abwicklungs-/Reparaturunternehmen; Vorfinanzierungskosten und Zinsberechnung; Beweisfragen; Abwägung der Mithaftung).
 - b) **Bauprozess** (z.B. Mängelabwicklung nach Werkvertragsrecht/VOB; Haftungsfragen im Verhältnis Bauunternehmer, Hersteller und Architekt; Beweisfragen, z.B. Sachverständigenbeweis und die Verwertung von Be-

weissicherungsverfahren; Abwicklung von Formularverträgen über den Kauf eines Eigenheims usw.).

- c) **Kaufprozess** (z.B. Vertragsauslegung; §§ 305 bis 310 BGB und Formularverträge; Mängelhaftung; finanziert Kauf in unterschiedlichen Formen; auch Handelskauf).
- d) **Schadensersatzprozess** aus unerlaubter Handlung (z.B. Kausalitäts- und Beweisfragen; Schadensumfang und Normzweckbegrenzung; Schadensberechnungsarten und -ermittlung; Verschuldensfragen usw.).
- e) **Schadensersatzprozess** wegen Verletzung von Vertragspflichten (z.B. Bestimmung der vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten, Beweisfragen, Schadensumfang und Begrenzung aus dem Vertragszweck usw.).

2.3 In welchen Verfahrensarten die Regelleistungen erbracht werden können, ist vom Dezernat der Ausbilderin oder des Ausbilders abhängig.

2.4 Die – nur beispielhafte – Aufzählung soll deutlich machen, dass die Behandlung ausgefallener und besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen nicht ausbildungsgerecht ist. Soweit materiell-rechtliche Bezeichnungen genannt sind, geht es nicht um die Vermittlung entsprechender sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits erworben haben oder sie müssen sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die materiell-rechtlichen Fragen in einem Zivilprozess konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.

3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen gegen Ende der Ausbildungszeit eine Relation gemäß § 32 Abs. 3 JAG anfertigen.**

Hinweise:

3.1 Der für die Relation übliche Bearbeitungszeitraum sollte nicht mehr als zwei Wochen betragen.

3.2 Während der Anfertigung der Relation sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von der Teilnahme an Sitzungen und der Dezernatsarbeit befreit.

4. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der gesamten Ausbildungsdauer die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen der zivilrichterlichen Tätigkeit erfassen und kritisch reflektieren lernen.**

Hinweise:

Die nach § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1 JAG einzubeziehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen zivilrichterlicher Tätigkeit sind bei jeder gründlichen Bearbeitung von Verfahren und der Besprechung von Arbeiten zu behandeln.

Ein besonderer Schwerpunkt kann an das Ende der Ausbildung gesetzt werden, weil die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jetzt Arbeitswei-

se und Instrumentarium des Zivilrichters überblicken und eine Erfahrungsgrundlage gewonnen haben.

Bei der Ausbildungsstelle kann etwa anhand eines laufenden Verfahrens nachgeprüft werden, wie eine getroffene Entscheidung oder ein anderer Verfahrensabschluss auf die Prozessbeteiligten wirken kann oder gewirkt hat und welche Folge eine Entscheidung usw. auf die beteiligten Verkehrskreise haben konnte (z.B. die Regulierungspraxis einer Versicherung nach An-/Ab-erkennung bestimmter Schadens- oder Zinsposten; die Haftungsabwicklung durch ein Baubetreuungsunternehmen nach einer dazu gefällten Entscheidung; Ermittlung des üblichen Mietzinses usw.).

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, auf der Grundlage des Parteivorbringens einen Lebenssachverhalt klären, erfassen und geordnet darstellen zu können, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu Beginn regelmäßig einen Sachbericht anzufertigen.
2. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, Lebenssachverhalte für das Rechtsschutzbegehren der Parteien sachgerecht beurteilen und diese Beurteilung überzeugend mündlich und schriftlich begründen zu können, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
 - a) **zwei Gutachten** anzufertigen, von denen eines eine Beweisstation und eines umfangreicheres Parteivorbringen enthalten soll;
 - b) **vier Urteilsentwürfe** anzufertigen, von denen mindestens einer Beweiswürdigung und einer ein umfangreiches Parteivorbringen enthalten soll;
 - c) **zwei Beschlussentwürfe** anzufertigen, davon mindestens einen Beweisbeschluss;
 - d) **zwei Vorträge** zu entscheidungsreifen Sachen zu halten; die Ausbilderin oder der Ausbilder soll sie anschließend mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar auf ihre Verbesserung hin erörtern.
3. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, zur Feststellung des Sachverhalts Beweise erheben und würdigen zu lernen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig in einem Verfahren unter Beachtung von § 10 GVG eine **Beweisaufnahme** durchzuführen.
4. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, die Leitung und praktische Handhabung des Zivilprozesses im Rahmen der Verfahrensvorschriften durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erlernen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
 - a) sich angemessen an der **Dezernatsarbeit** zu beteiligen, insbesondere
 - bei den vorbereitenden Maßnahmen gemäß §§ 273, 139 Abs. 4 ZPO, der Vorbereitung einer Güteverhandlung oder eines frühen ersten Termins, der Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens und der Durchführung von Beweisbeschlüssen (Zeugenladung, Sachverständi-

genbenennung und -auswahl, Auslagenvorschüsse, Ordnungsstrafen und Beiziehung von Akten);

- an drei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder oder der bzw. dem Vorsitzenden vorgelegten Akten mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder im Hinblick auf die zu treffenden Verfügungen durchzusprechen, zu denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zunächst einen Vorschlag machen sollen;
 - nach der Mitte der Ausbildungszeit an mindestens drei Tagen die täglich vorgelegten Akten allein zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen entwerfen und sie, falls erforderlich, der Ausbilderin oder dem Ausbilder erläutern;
- b) **an den Sitzungen der Kammer** oder der Einzelrichterin oder des Einzelrichters **teilzunehmen**, in denen von ihnen bearbeitete Verfahren verhandelt werden. An weiteren Sitzungen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilnehmen, bis über den Ablauf der mündlichen Verhandlung genügend Kenntnisse erworben wurden. Sie sollen mindestens auch zu einem Verhandlungstermin beigezogen werden, in dem Vergleichsgespräche geführt werden; diesen Fall sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst (auch im Rahmen anderer Regelleistungen) vorbereitet haben.

Hinweise zu den Regelleistungen:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr im Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht (z.B. Tatbestand und Gutachten; Beweisbeschluss und Urteil usw.). Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die überlassenen Akten nicht nur zu einzelnen Fragen oder Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Richterin oder der Richter in der Regel bei der schließlichen Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, sollen auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in diesem Plan geforderten Leistungen nicht anhand ihnen allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Akten erbringen; sie sollen demgegenüber gerade bei der Herstellung und Förderung dieser Entscheidungsreife mit beteiligt gewesen sein.
3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen enthalten. Dies ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch

bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven mündlichen Verhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hierzu bereit sind, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt, z.B. bei der Gruppenausbildung wegen der mit ihr verbundenen größeren Arbeitsintensität.

4. Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder vom Ausbilder durchzusehen, mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu besprechen.
5. Durch die Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte gemäß § 10 GVG lernen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in besonderem Maße, eine Aufgabe selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können hier ihre zunächst nur durch Anschauung in vorangegangenen Sitzungen erlernten Kenntnisse der praktischen Handhabung der Vorschriften des Zivilprozessrechts durch eigene Anwendung ausüben. Zugleich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Prozessbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen. Die vorgesehene Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte sollte deshalb unbedingt durchgeführt werden.
6. Dem Amtsgericht zugewiesene Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten für zwei oder drei Tage auch den Arbeitsablauf bei einer Kammer des Landgerichts einschließlich des Sitzungsablaufs kennen lernen; zu diesem Zweck könnte die Ausbilderin oder der Ausbilder am Amtsgericht sich mit der bzw. dem Vorsitzenden einer Zivilkammer in Verbindung setzen. Gleichmaßen könnten die einer Zivilkammer zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Arbeitsablauf einer Zivilprozessabteilung des Amtsgerichts kennen lernen.

III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es

soll deutlich gemacht werden, dass den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch ihre Beteiligung an der zivilgerichtlichen Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene - wenn auch beaufsichtigte - Verhandlungsführung und Dezernatsarbeit eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Rechtsstreite und die Regelung der in ihnen zutage tretenden sozialen Konflikte zukommt. Deshalb wird für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen sein. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Ausbilderin bzw. der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils alsbald mit ihnen zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

IV. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

V. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 18 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

DRITTER TEIL

VORDRUCKE

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

Rechtsreferendar(in):		Beginn und Ende der Ausbildung:		
Ausbildungsstelle:		Unterberechnungen / Fehlzeiten:		
Ausbilder(in):				
Art der Leistung <small>(Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen</small>	Anforderungen <small>(Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)</small>	Beurteilung <small>(Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)</small>	Note	
Sachbericht <small>(Ziffer II.1)</small>				
Gutachten mit Beweisskizze <small>(Ziffer II.2.a)</small>				
Gutachten mit umfangreichem Partei vorbringen <small>(Ziffer II.2.a)</small>				
Urteilsentwurf <small>(Ziffer II.2.b)</small>				
Urteilsentwurf <small>(Ziffer II.2.b)</small>				

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Urteilentwurf mit Beweiswürdigung (Ziffer 11.2b)			
Urteilentwurf mit umfangreichem Partei vorbringen (Ziffer 11.2b)			
Beschlussentwurf (Ziffer 11.2c)			
Beschlussentwurf - Beweisbeschluss - (Ziffer 11.2c)			
Vortrag (Ziffer 11.2d)			
Vortrag (Ziffer 11.2d)			
Beweisaufnahme (Ziffer 11.3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Beteiligung an der Dezernatsarbeit (Ziffer II.4a)			
Relation (Ziffer I.3)			
Teilnahme an Sitzungen (Ziffer II.4b)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in): _____

Rechtsreferendar(in): _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

ZEUGNIS

über die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen
- Arbeitsgemeinschaft -

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen (zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u.a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach § 26 Abs. 4 JAO, § 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitsgemeinschaftsleiter(in)

ZEUGNIS

über die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen
- Ausbildungsstelle -

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen (zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

c) Größere schriftliche Arbeit (Relation)

d) Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach § 18 Abs. 2 JAO, § 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Der Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Der Ausbildungsplan vom 21. Oktober 2009 (2220 - V/A2 - 2008/11992 - V) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2014 mit der Maßgabe aufgehoben, dass er für Ausbildungsstationen nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 JAG, die vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, fortgilt.

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL: ALLGEMEINES

A.

Arbeitsgemeinschaften

- I. *Lernziele*
 1. Vertiefung der Fähigkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen
 - 1.1 Kurzvortrag
 - 1.2 Prüfungsgespräch
 2. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten
- II. *Lehr- und Lernformen*
- III. *Lehrmaterial*
- IV. *Leistungsbeurteilung*
- V. *Zeugnis*

B.

Ausbildungsstellen

- I. *Zielsetzung*
- II. *Ausbildungsablauf und Lernziele*
 1. Kennenlernen der Aufgaben und der Organisation der Ausbildungsstelle
 2. Vertiefung vorhandener und Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten
 - 2.1 Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Pflichtausbildung

- 2.2 Kennenlernen der speziellen Rechtsmaterien der Ausbildungsstelle
- 2.3 Kennenlernen des Berufsfeldes
- 2.4 Vertiefung der Fähigkeit zur Beurteilung gesellschaftlicher Grundlagen und Auswirkungen
- 3. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

III. *Regelleistungen*

IV. *Leistungsbeurteilung*

V. *Ausbildungsnachweis*

VI. *Zeugnis*

**ZWEITER TEIL:
DIE AUSBILDUNG IN DEN EINZELNEN WAHLSTATIONEN**

Nr. 1: ZIVILRECHTSPFLEGE

**A.
Arbeitsgemeinschaft**

Lernziele

- 1. Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der streitentscheidenden Zivilrechtspflege
 - 1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung zivilrechtlicher Entscheidungen
 - 1.2 Vertiefung der Kenntnis des vorläufigen Rechtsschutzes
 - 1.3 Vertiefung der Kenntnis vollstreckungsrechtlicher Verfahren
 - 1.4 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation
 - 1.5 Vertiefung der Fähigkeit zur Vertragsgestaltung
 - 1.6 Vertiefung der Kenntnis praktisch bedeutsamer Formen und Verfahren zur Begründung und Beendigung von Rechtsstellungen
- 2. Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
 - 2.1 Kenntnis des Berufungsverfahrens
 - 2.2 Kenntnis des Beschwerdeverfahrens und der sonstigen Rechtsbehelfe
 - 2.3 Beurteilung der Bedeutung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

B.

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Berufungsgericht

I. *Lernziele*

1. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen
2. Vertiefung der Kenntnisse des zivilprozessualen Verfahrens und Ausbau der Fähigkeiten zu sprachlicher Kommunikation
3. Kennenlernen des zivilrechtlichen Rechtsmittelverfahrens

II. *Regelleistungen*

(2) Ausbildung bei einem Familiengericht

I. *Lernziele*

1. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen
2. Kennenlernen des materiellen Familienrechts und der Verfahren nach dem 6. Buch der ZPO
3. Vertiefung der Kenntnisse des zivilprozessualen Verfahrens und Ausbau der Fähigkeiten zu sprachlicher Kommunikation
4. Kennenlernen typischer juristischer Tätigkeitsbereiche

II. *Regelleistungen*

(3) Weitere Ausbildungsstellen

Nr. 2: STRAFRECHTSPFLEGE

A.

Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

1. Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege
 - 1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung strafrechtlicher Arbeitsergebnisse
 - 1.2 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation in einzelnen Berufsrollen
 - 1.3 Vertiefung der Kenntnis des strafrechtlichen Beweisverfahrens
 - 1.4 Vertiefung der Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren

- 1.5 Vertiefung der Kenntnis des strafprozessualen Revisionsverfahrens
2. Kenntnis der Grundlage des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugsrechts
- 2.1 Kenntnis der grundlegenden Regelungen des JGG
- 2.2 Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen der Strafvollstreckung und der rechtlichen Stellung des Gefangenen
- 2.3 Beurteilung der Chancen des Strafvollzugs

B.

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft

I. *Lernziele*

1. Vertiefung der Fähigkeit zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und zur Darstellung von Abschlussverfügungen
2. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation
3. Vertiefung der Kenntnis strafprozessualer Rechtsbehelfsverfahren und des Gnadenwesens
4. Kennenlernen staatsanwaltschaftlicher, polizeilicher und sonstiger Tätigkeitsbereiche

II. *Regelleistungen*

(2) Ausbildung bei einem Gericht

I. *Lernziele*

1. Vertiefung der Fähigkeit zur Abfassung von Strafurteilen
2. Vertiefung der Kenntnisse des strafprozessualen Verfahrens und Ausbau der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation
3. Kennenlernen strafrichterlicher und sonstiger Tätigkeitsbereiche

II. *Regelleistungen*

(3) Weitere Ausbildungsstellen

A.
Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

1. Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts
 - 1.1 Vertiefung der Kenntnisse über das Verwaltungsverfahren und der Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung von Verwaltungsentscheidungen
 - 1.2 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation
2. Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen
 - 2.1 Kennen- und Anwendenlernen der verfahrensrechtlichen Normen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
 - 2.2 Fähigkeit zur Darstellung, Analyse und Beurteilung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen
 - 2.3 Kennenlernen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes
 - 2.4 Kennenlernen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe
 - 2.5 Kennenlernen von Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit

B.
Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht

I. *Lernziele*

1. Kennenlernen von Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit
2. Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen
3. Kennenlernen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes
4. Kennenlernen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe

II. *Regelleistungen*

(2) Weitere Ausbildungsstellen

Nr. 4: STEUERN UND FINANZEN

A.

Arbeitsgemeinschaft

Ein Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft existiert bislang nicht.

B.

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Finanzgericht

I. Lernziele

1. Kenntnisse der Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens
2. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung finanzgerichtlicher Entscheidungen
3. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und überzeugender Argumentation in der Rolle der Richterin oder des Richters

II. Regelleistungen

(2) Ausbildung beim Hessischen Finanzgericht

Nr. 5: ARBEIT

A.

Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

1. Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege unter arbeitsrechtlichen Aspekten
 - 1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
 - 1.2 Vertiefung der Kenntnis vollstreckungsrechtlicher Verfahren in arbeitsrechtlicher Sicht
 - 1.3 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation
2. Kenntnis der besonderen arbeitsrechtlichen Verfahren
3. Überblick über die wichtigsten arbeitsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit
 - 3.1 Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Aufgaben als Rechtsanwalt
 - 3.2 Kenntnis arbeitsrechtlicher Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung

3.3 Kenntnis arbeitsrechtlicher Aufgaben in Verbänden, Körperschaften und Wirtschaftsunternehmen

B.

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Arbeitsgericht

I. *Lernziele*

1. Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege unter arbeitsrechtlichen Aspekten
2. Kenntnisse der besonderen arbeitsrechtlichen Verfahren
3. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
4. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation

II. *Regelleistungen*

(2) Weitere Ausbildungsstellen

Nr. 6: WIRTSCHAFT

A.

Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

1. Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege
 - 1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung wirtschaftsrechtlicher Entscheidungen
 - 1.2 Vertiefung der Kenntnisse des vorläufigen Rechtsschutzes
 - 1.3 Vertiefung der Kenntnis vollstreckungsrechtlicher Verfahren
 - 1.4 Vertiefung der Kenntnis exemplarischer wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen
 - 1.5 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation
2. Überblick über die wichtigsten Berufsfelder außerhalb der Zivilgerichtsbarkeit
 - 2.1 Wahrnehmung wirtschaftsrechtlicher Aufgaben als Rechtsanwalt
 - 2.2 Kenntnis wirtschaftsrechtlicher Aufgaben in Unternehmen
 - 2.3 Kenntnis wirtschaftsrechtlicher Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung
 - 2.4 Kenntnis wirtschaftsrechtlicher Aufgaben in Verbänden

B.
Ausbildungsstellen

Ein Ausbildungsplan für einzelne Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

Nr. 7: SOZIALWESEN

A.
Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

1. Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
 - 1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung richterlicher Entscheidungen
 - 1.2 Vertiefung der Kenntnis vollstreckungsrechtlicher Verfahren
 - 1.3 Vertiefung der Kenntnis zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation
2. Kenntnis der besonderen sozialrechtlichen Verfahren
3. Überblick über die wichtigsten Berufsfelder außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit
 - 3.1 Wahrnehmung sozialrechtlicher Aufgaben als Rechtsanwalt
 - 3.2 Kenntnis sozialrechtlicher Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung
 - 3.3 Kenntnis sozialrechtlicher Aufgaben in Verbänden

B.
Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Sozialgericht

I. *Lernziele*

1. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen
2. Kenntnisse der besonderen sozialrechtlichen Verfahren
3. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und überzeugender Argumentation in der Rolle der Richterin oder des Richters

II. *Regelleistungen*

(2) Weitere Ausbildungsstellen

Ergänzende Ausbildungspläne der Rechtsanwaltskammern

ERSTER TEIL

ALLGEMEINES

A.

Arbeitsgemeinschaften

i. Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Beherrschung der zur Erbringung der nach der Wahlstation anstehenden Prüfungsleistungen für die zweite juristische Staatsprüfung erforderlichen Arbeitsformen vertiefen.**

Hinweise:

Ziel der Beschäftigung mit den Prüfungsleistungen und Arbeitsformen der zweiten juristischen Staatsprüfung ist es, durch Analyse der Arbeitsformen und durch den Umgang mit den jeweiligen Anforderungen sowie durch die Übung der einzelnen Leistungen einen Kenntnis- und Erfahrungsbereich vorzubereiten, der die bessere Bewältigung der besonderen Prüfungssituation ermöglicht. Diese Ausrichtung auf Examenanforderungen dient nicht lediglich dazu, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den Formen der einzelnen Leistungsanforderungen der Prüfungsleistungen vertraut zu machen, wobei Patentrezepte oder verbindliche Leitlinien nicht gegeben werden können. Vielmehr sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Form und Inhalt der Prüfungsleistungen auseinandersetzen, um dabei Zweifelsfragen zu klären, noch ausgleichbare Lücken zu erkennen und eine deutliche Strukturierung für die Vorbereitungen auf die Staatsprüfung zu erhalten. Die Beschäftigung mit konkreten Aufgaben soll die Arbeitsgemeinschaft sachlich vorbereiten und zugleich psychische Hemmungen vor der Prüfungssituation abbauen.

- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit vertiefen, einen Kurzvortrag zu halten.**

Hinweise:

Ausgehend von § 50 Abs. 2 JAG kann die Behandlung des Vortrags, der die Simulation einer Beratungssituation darstellt, in der Arbeitsgemeinschaft unterschiedlich angelegt werden. Legt man zum Beispiel Wert darauf, die Praxissituation möglichst realistisch nachzustellen, so könnten sich alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft auf den Vortrag so vorbereiten, dass ihn jeder halten könnte. Neben der oder dem Vortragenden wird aus anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern das zu beratende Entscheidungsgremium gebildet, das dann in öffentlicher Beratung aufgrund des Vortrags in Verbindung mit den selbst vorher erarbeiteten Kenntnissen zu seiner Entscheidung kommen muss.

Zieht die Arbeitsgemeinschaft die Simulierung der Rahmenbedingungen des Examens vor, so können etwa drei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft den Vortrag in einer Examenssituation abnehmen und dann wiederum öf-

fentlich beraten, welche Kriterien sie für die Bewertung heranziehen würden. Dadurch kann unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verdeutlicht werden, welche Bewertungselemente für den Vortrag von Bedeutung sein können.

1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich mit den Anforderungen vertraut machen, die das Prüfungsgespräch an sie stellt.**

Hinweise:

1.2.1 § 50 Abs. 1 JAG regelt die Anforderung des Prüfungsgesprächs unter Berücksichtigung eines weiten Gestaltungsspielraums, um klarzustellen, dass es sich hier in erster Linie um nachzuweisendes Verständnis handelt. Berücksichtigt man, dass die Prüferinnen und Prüfer als Praktiker bestimmte Arbeitsbereiche haben und aus diesen Arbeitsbereichen Erfahrungen mit einbringen, so lässt sich schwerlich eine genaue Vorbereitung treffen. Das Prüfungsgespräch ist häufig fallorientiert; nicht selten werden höchstrichterliche Entscheidungen, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder Zeitungsmeldungen zum Ausgangspunkt von Erörterungen genommen.

1.2.2 Für die Arbeitsgemeinschaft können sich mehrere Formen der Vorbereitung anbieten:

- Es können Berichte über aktuelle rechtspolitische Ereignisse oder Vorhaben (Rechtsreformen, rechtliche Auswirkungen wirtschaftlicher Mangel- oder Überflusszeiten usw.) anhand der aktuellen juristischen Zeitschriftenliteratur, Übersichten und Literaturschauen in regelmäßigen Abständen gegeben werden.
- Es können Berichte über neuere Entscheidungen und Aufsätze in der gängigen Fachzeitschriftenliteratur gegeben werden, die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare untereinander aufteilen und jeweils in die Arbeitsgemeinschaft einbringen, wobei dafür in jeder Veranstaltung ein bestimmter Zeitanteil vorgesehen wird.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Wahlstation erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die in den vorherigen Stationen nur im Überblick behandelt wurden.**

Hinweise:

Der normative Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare am Beginn der letzten Ausbildungsstation ergibt sich aus den Ausbildungsplänen der einzelnen Ausbildungsstationen; auf diese wird ausdrücklich Bezug genommen. Allerdings wird der tatsächliche Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare kaum je einheitlich diesen normativen Vorgaben entsprechen. Die Arbeitsgemeinschaft bedarf daher jedes Mal neu der individuellen Ausgestaltung durch die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder den Arbeitsgemeinschaftsleiter in einer Weise, wie sie dem Ausbildungsstand der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

gerecht wird. Aus diesem Grund lässt sich nicht allgemeingültig regeln, auf welche Bereiche sich die Vertiefung des bisherigen Ausbildungsstands erstrecken soll. Dabei sollen jedenfalls die für die Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Wahlstationen formulierten besonderen Ausbildungsziele verfolgt werden.

Weitere, von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu erwerbende besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die einzelnen Wahlstationen speziell geregelt.

II. Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss geplant sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob es in ein neues Sachgebiet einführt usw.
2. Die Lernziele sollen die in den einzelnen Ausbildungsstellen gewonnenen Erfahrungen sowie die dort entstandenen Bedürfnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare berücksichtigen. Auch sollten nach Möglichkeit mit jeder Lerneinheit mehrere Lernziele gemeinsam verfolgt werden.
3. Befinden sich in einer Arbeitsgemeinschaft Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in unterschiedlichen Wahlstationen nach § 29 Abs. 3 JAG ausgebildet werden, so ist aus den einschlägigen Ausbildungsplänen eine den Bedürfnissen dieser besonderen Arbeitsgemeinschaft gerecht werdende Auswahl der Lernziele zu treffen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, wie groß die Anzahl der einer bestimmten Wahlstation zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist.
4. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
5. Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden

- zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes;
- zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt der von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzvortrag in Frage.

6. Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
 - zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare Fragen stellen;
 - zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
 - zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
 - zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.
7. Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsenengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
 - zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
 - zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
 - zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
 - zur Sozialisierung durch gruppenspezifische Vorgänge;

wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelnden Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.
8. Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
 - zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
 - zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
 - zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

III. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während

der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern, elektronische Wiedergabeeinheiten (Notebook und Beamer) etc.).

3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden.
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen - soweit vorhanden - ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

IV. Leistungsbeurteilung

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden.
2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat Einzelleistungen jeweils alsbald zu besprechen und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gegenüber zu bewerten. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Zeugnis zu erteilen, das unter genauer Angabe der Leistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung nach § 26 Abs. 4 JAO enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

B. Ausbildungsstellen

I. Zielsetzung

Das allgemeine Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird in § 36 JAG für die Ausbildung in der Wahlstation näher bestimmt.

II. Ausbildungsablauf und Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Beginn ihrer Ausbildung die Aufgaben und die Organisation der Ausbildungsstelle kennen lernen.**

Hinweise:

Während dieses etwa einwöchigen einführenden Abschnitts sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den spezifischen Anforderungen und Arbeitsabläufen der Ausbildungsstelle vertraut gemacht werden. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll sich darüber hinaus einen eigenen Eindruck von den fachlichen Interessen und den bereits erworbenen Fähigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars verschaffen. Auf dieser Grundlage können sodann individuelle, an den Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und den Interessen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars ausgerichtete Schwerpunkte der weiteren Ausbildung im Rahmen der konkreten Ausbildungsziele entwickelt werden.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen im Hauptabschnitt ihrer Ausbildung die in der Pflichtausbildung erworbene Fähigkeit zur Anwendung des Prozessrechts und zur Beurteilung juristischer Tätigkeiten vertiefen sowie sich darüber hinaus in weiterem Umfang in juristische Tätigkeiten der Wahlstation einarbeiten.**
- 2.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Pflichtausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen.**

Hinweise:

Der normative Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ergibt sich aus den Zielvorgaben der §§ 32 bis 35 JAG und aus den Ausbildungszielen der Ausbildungspläne für die einzelnen Ausbildungsstationen, auf die insoweit Bezug genommen wird. Bei der Vertiefung und Verbesserung dieser Gesamtqualifikation sollen - soweit vorhanden - insbesondere die für die einzelnen Ausbildungsstellen formulierten speziellen Lernziele verfolgt werden.

- 2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die speziellen Rechtsmaterien der Ausbildungsstelle kennen lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in aller Regel noch nicht über ausgeprägte Kenntnisse der besonderen Rechtsgebiete ver-

fügen, die in der Ausbildungsstelle im Vordergrund stehen. Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse dieser Rechtsmaterien zu vermitteln und sie in den Stand zu setzen, selbständig Tätigkeiten in diesem Bereich auszuüben.

2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Berufsfeld der Ausbilderin oder des Ausbilders möglichst umfassend kennen lernen.

Hinweise:

Im Rahmen der Möglichkeit der Ausbildungsstelle sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst umfassend an der Berufstätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. In geeigneten Fällen sollen ihnen Tätigkeiten selbständig übertragen werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die funktionalen Verbindungen zu anderen Berufsgruppen kennen lernen. Wo dies gewünscht, möglich und sinnvoll ist, sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei einer oder mehreren dieser anderen Berufsgruppen zu hospitieren.

2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Beurteilung der gesellschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen juristischer Tätigkeit in der Wahlstation vertiefen.

Hinweise:

Diese Fragen sind nach § 28 Abs. 1, §§ 32 ff. JAG während der gesamten Ausbildung stets mit einzubeziehen, wozu sowohl Gespräche zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen als auch die Besprechung der Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars Anlass geben werden.

3. Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darüber hinaus besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben sollen, sind diese für die einzelnen Wahlstationen speziell geregelt.

III. Regelleistungen

Zur Erreichung der Lernziele sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig eine bestimmte Anzahl unterschiedlicher Arten von Leistungen erbringen. Art und Anzahl der Regelleistungen ist für die einzelnen Ausbildungsstellen speziell geregelt.

Hinweise:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr im Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht. Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können.

2. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll ihr oder ihm überlassene Akten nicht nur zu einzelnen Fragen oder Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Ausbilderin oder der Ausbilder in der Regel bei der schließlichen Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, soll auch die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die geforderten Leistungen nicht anhand ihr oder ihm allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Vorgänge erbringen; sie oder er soll demgegenüber gerade bei der Herstellung und Förderung dieser Entscheidungsreife mit beteiligt gewesen sein.
3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen enthalten. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hierzu bereit ist, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt.
4. Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder dem Ausbilder durchzusehen, mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

IV. Leistungsbeurteilung

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar durch ihre oder seine Beteiligung an der Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene - wenn auch beaufsichtigte - praktische Tätigkeit eine Mitverantwortung für die Erledigung der Aufgaben zukommt, und dass deshalb für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist.

2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr oder ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die in den einzelnen Wahlstationen besonders geregelten Regelleistungen. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

VI. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DEN EINZELNEN WAHLSTATIONEN

Nach § 29 Abs. 3 JAG findet die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 5 in folgenden Wahlstationen statt:

1. Zivilrechtspflege,
2. Strafrechtspflege,
3. Staat und Verwaltung,
4. Steuern und Finanzen,
5. Arbeit,
6. Wirtschaft,
7. Sozialwesen.

Nr. 1: ZIVILRECHTSPFLEGE

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

1. Zivilrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei

- dem Oberlandesgericht - Zivilsenat -,
- einem Landgericht - Berufungs- oder Beschwerdekammer -,
- einem Amtsgericht - Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) oder Dezer-nate der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Grundbuch-, Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzrechts -,
- einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätig-keit in zivilgerichtlichen Berufungsverfahren oder in Familiensachen,
- einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätig-keit in der Insolvenz- und Vermögensverwaltung,
- einer Syndikusanwältin oder einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Zivilsachen,
- einer Notarin oder einem Notar.

A.

Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemein-schaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bis-herigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege einschließlich des Familienrechts erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die auf-grund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften I (erstinstanzliche Zivilsachen) und IV (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung zivilrichterlicher Entsch-eidungen vertiefen.**

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Aus-bildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen Urteilsarten, die wichtigsten Tenormöglichkeiten und die häufigsten Nebenentscheidungen erhalten. Sie sollen nunmehr Gelegenheit bekommen, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben kön-nen, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Entscheidungen weiterzu-entwickeln.

1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer zivilrichterlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs;
- c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Zivilgerichte in einem Bundesland Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeitsgrenzen setzen.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- den Stil der Darstellung;
hier könnte unter anderem darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergänzen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft IV Arrest und einstweilige Verfügung anhand konkreter Fälle kennen gelernt. Sie sollen noch einmal Gelegenheit erhalten, sich mit dem Recht des einstweiligen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren zu befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere

Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im Ehrenschatz als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen (zum Beispiel Anspruchsinhalte und mögliche Rechtsfolgen im Prozess und in der Vollstreckung, Abwägungsfragen zu Art. 5 GG).

1.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Vollstreckungsrecht insbesondere für die in streitentscheidender Zivilrechtspflege tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, die auch als Berufsanfänger sogleich für die Vollstreckung aus Titeln zu sorgen haben, soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren noch einmal Gelegenheit gegeben werden, vollstreckungsrechtliche Fragen zu bearbeiten. Entsprechend dem vorgenannten Ausgangspunkt sollte dabei der Akzent weniger auf die richterliche Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Vorgänge gelegt werden. Im Mittelpunkt sollten vielmehr Fragen der Verfahrenseinleitung und Verfahrenssteuerung aus anwaltlicher Sicht stehen.

1.4 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den vorangehenden Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung von Sprache, Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für Gericht und Anwaltschaft hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

1.5 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Vertragsgestaltung vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft IV gelernt, Verträge und Vereinbarungen zu analysieren, zu beurteilen, zu entwerfen und selbst auszuhandeln. Da diese Fähigkeiten mit im Mittelpunkt der Tätigkeit in der Rechtspflege gestaltend und beratend tätiger Juristinnen und Juristen stehen, sollen die im Ausbildungsplan IV insoweit beschriebenen Lernziele hier nochmals aufgegriffen und an einem geeigneten Beispiel vertiefend behandelt werden. Als Beispielfälle kommen in Betracht:

- Baubetreuungsvertrag,

- Grundstückskaufvertrag,
- Ehescheidungsfolgevereinbarung,
- Gesellschaftsvertrag.

Dabei kommt es darauf an, die Bedeutung der Vertragsgestaltung an exemplarischen Fragestellungen zu erfahren.

1.6 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis praktisch bedeutsamer Formen und Verfahren zur Begründung und Beendigung von Rechtsstellungen vertiefen und die Fähigkeit erwerben, die anfallenden Tätigkeiten selbst zu erledigen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – etwa im Zusammenhang mit der Vertiefung ihrer Fähigkeit zur Vertragsgestaltung – anhand beispielhafter Fälle einen Überblick erhalten über die Formen und Verfahren, die bei der Begründung, Beendigung, Absicherung und Einzelausgestaltung von Rechtsstellungen und Beweispositionen in der Praxis verwendet werden. Dabei sollen in Ergänzung zu der in der Arbeitsgemeinschaft IV erfolgten und hier zu vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen typischen Vertragsgestaltungen nunmehr einige der im Folgenden ausgeführten Bereiche behandelt werden:

- Ausgestaltung von **Individualverträgen** als Hauptanwendungsfall der bürgerlich-rechtlichen Privatautonomie. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten Formularverträge einer kritischen Überprüfung unterziehen, wobei sie die Fragen ihrer Anwendung und Auslegung im Hinblick auf die Auswirkungen für die daran Beteiligten und die angestrebte Absicherung ihrer Interessen untersuchen können. Dazu könnten Formularverträge und Fragestellungen von Mandanten zur Bearbeitung ausgegeben werden, um zu prüfen, ob ein Formularvertrag den wirtschaftlichen und anderen Interessen der Beteiligten gerecht wird.
- Typische Strukturen eines **Grundstückskaufvertrags** und die grundbuchrechtlichen Schritte zur Übertragung und Belastung von Grundeigentum (Eintragungs- und Löschungsanträge, Genehmigungen, Berechtigungen usw.). Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten hier auch die Fähigkeit erwerben, die erforderlichen Anträge selbst zu stellen.
- Verfahren und Formen des **Beurkundungsgesetzes** und die Beratungspflicht der Notarin oder des Notars, ihr Umfang und die in § 19 BNotO geregelten Folgen ihrer Verletzung.
- Begründung und Absicherung von Rechtspositionen durch **Registereintragungen** und die dazu erforderlichen Anträge. Dies könnte am Beispiel eines Ehegüterrechtsvertrages in den Formen des FamFG behandelt werden oder am Beispiel einer Firmeneintragung, etwa unter Einschluss des Firmennamensrechts und der begutachtenden Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer.
- Soweit die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft sich in der Arbeitsgemeinschaft IV noch nicht mit der Gestaltung eines **Gesellschaftsvertrags** befasst hat, kann dieser Problemkreis

hier aufgegriffen werden. Er könnte anhand von einschlägigen Formularbüchern jedenfalls benutzt werden, um etwa am Beispiel der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzelne Gestaltungen, Formbedürftigkeit unter Berücksichtigung von Interessenabsicherungen und die Kontrolle der Gesellschafter über die Geschäftsführung zu behandeln.

- Folgen und Abwicklungsverfahren des **Erbfalls**. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können sich mit Fragen der Testamentserrichtung und der Abfassung von Erbverträgen befassen und dabei auch Probleme der Testamentsauslegung, der Testamentsanfechtung und der Erbenhaftung mit berücksichtigen.
- Einflüsse von Erbschaftssteuerrecht und/oder Bewertungsrecht (Einheitswert) und/oder Gesellschaftsrecht auf die Gestaltung von **Testamenten und Erbverträgen** an einem typischen Beispiel.
- **Erbscheinerteilungsverfahren** mit den erforderlichen Anträgen.
- Grundsätze der **Testamentsvollstreckung**, der Nachlasspflegschaft und der Nachlassverwaltung.
- **Grundbuchrechtliche** Aspekte der Abwicklung eines Erbfalls.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Funktion von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln kennen lernen und die wichtigsten Schriftsätze und Entscheidungen in entsprechenden Verfahren herstellen und darstellen können.

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das zivilrechtliche Berufungsverfahren kennen lernen und Berufungsbegründungen und Berufungsurteile herstellen und darstellen können.

Hinweise:

- 2.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen bei der Behandlung des Berufungsverfahrens insbesondere folgende Problemkreise bearbeiten:
- Verfahrensvoraussetzungen einschließlich „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, Überwachungspflichten und Regress wegen Organisationsverschulden der oder des Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinstanz;
 - Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 ZPO;
 - Berufungsantrag und Entscheidungssatz des Berufungsurteils einschließlich Anschlussberufung;
 - Berufungsbegründung und Umfang der berufsungsgerichtlichen Nachprüfung;
 - Kostenentscheidung und vorläufige Vollstreckbarkeit des Berufungsurteils.
- 2.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Auswirkungen der Prozessführung und des Sachvortrags im ersten Rechtszug auf das Berufungsverfahren kennen lernen und kritisch beurteilen können.
- 2.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in diesem Zusammenhang auch die Grundsätze der Zulassung der Revision kennen lernen.

2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Beschwerdeverfahren einschließlich der sofortigen Beschwerde sowie die sonstigen zivilgerichtlichen Rechtsbehelfe im Überblick kennen lernen.**

Hinweise:

Über das Beschwerdeverfahren - einschließlich GBO und FamFG - hinaus sollten die Rechtsbehelfe in folgenden Verfahren behandelt werden:

- Mahnverfahren,
- Versäumnisverfahren,
- vorläufige Rechtsschutzverfahren,
- Kostenfestsetzungsverfahren.

2.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen für die Organisation und Funktion der Zivilgerichtsbarkeit kennen lernen und kritisch beurteilen.**

Hinweise:

- 2.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können.
- 2.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können sich mit Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können. Hierzu könnten sie die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren von der Dienstaufsichtsbeschwerde - mit Blickrichtung auf das richterliche Entscheidungsverhalten - untersuchen sowie die Rückwirkung der Rechtsmittelinstanzen auf das richterliche Entscheidungsverhalten.

B.

Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsstelle bei einem Berufungsgericht (Oberlandesgericht – Zivilsenat – oder Landgericht – Berufungskammer –)

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen vertiefen.**

Hinweise:

In der Pflichtausbildung hat sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar durch Anfertigung von Entwürfen in typischen zivilgerichtlichen Verfahren Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeitet und sich die prak-

tischen und methodischen Fähigkeiten zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen angeeignet. Diese Fähigkeiten sollen nun stabilisiert und weiter ausgebaut werden, wobei sich die Ausbildung auf sämtliche im zivilrichterlichen Dezernat vorkommenden Entscheidungsformen erstrecken sollte.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der Steuerung des zivilprozessualen Verfahrens vertiefen und dabei die Fähigkeiten zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der RichterIn oder des Richters und zu überzeugender Argumentation ausbauen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und in selbst vorbereiteten Verfahren zu Beginn der Beratung Aktenvorträge halten sowie sich an der Beratung beteiligen. In geeigneten Fällen soll auch Gelegenheit zur selbständigen Wahrnehmung der in § 10 GVG genannten Tätigkeiten – unter Aufsicht – gegeben werden, da hierbei die intensivste Möglichkeit besteht, eigenständige Erfahrungen in der zivilrichterlichen Berufsrolle zu sammeln.

3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen als spezielle Rechtsmaterie das zivilrechtliche Rechtsmittelverfahren kennen lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird in aller Regel noch nicht über ausgeprägte Kenntnisse der Rechtsmittelverfahren – insbesondere des Berufungsverfahrens – verfügen. Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, ihr oder ihm grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse des Berufungsverfahrens zu vermitteln und sie oder ihn in den Stand zu setzen, Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren zu entwerfen.

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

1. **in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,**
2. **in zwei Fällen Terminvoten zu entwerfen,**
3. **in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
4. **selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,**
5. **Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

Hinweise:

Obleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten der RichterIn oder des Richters gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

- (2) Ausbildungsstelle bei einem Familiengericht (Amtsgericht – Abteilung für Familiensachen –)

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen vertiefen.

Hinweise:

In der Pflichtausbildung hat sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar durch Anfertigung von Entwürfen in typischen zivilgerichtlichen Verfahren Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeitet und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Darstellung zivilgerichtlicher Entscheidungen angeeignet. Diese Fähigkeiten sollen nun stabilisiert und weiter ausgebaut werden, wobei sich die Ausbildung auf alle typischen richterlichen Entscheidungsformen im Rahmen der Familiengerichtsbarkeit einschließlich des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstrecken soll.

2. Als besondere Rechtsmaterie sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das materielle Familienrecht und die Verfahren des 6. Buches der ZPO kennen lernen.

Hinweise:

Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse des materiellen und prozessualen Familienrechts zu vermitteln und sie oder ihn in den Stand zu setzen, Entscheidungen im familiengerichtlichen Verfahren zu entwerfen.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der Steuerung des zivilprozessualen Verfahrens vertiefen und dabei die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle des Richters und zu überzeugender Argumentation ausbauen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. Zur Vorbereitung der Entscheidung in selbst bearbeiteten Verfahren sollen Aktenvorträge gehalten werden, da dies sowohl für die Schulung des Argumentationsvermögens als auch zur Vorbereitung auf die Prüfung unverzichtbar ist. Mit fortschreitender Ausbildung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit zur selbständigen Wahrnehmung der in § 10 GVG genannten Tätigkeiten - unter Aufsicht - erhalten, da hierbei die intensivste Möglichkeit besteht, eigenständige Eindrücke in der zivilrichterlichen Berufsrolle zu sammeln. Hierzu dürften in erster Linie Beweiserhebungen in Unterhaltssachen, nicht aber Anhörungen in Sorgerechtsverfahren in Betracht kommen.

4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen Tätigkeitsbereiche einer Familienrichterin oder eines Familienrichters kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der in familienrechtlichen Bereichen tätigen Behörden erhalten.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dazu - zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber zunehmend selbständig - einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung der einzelnen Verfahren entwerfen. Im Übrigen soll die Ausbildung insgesamt so angelegt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar insbesondere folgende, in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden rechtlichen Hauptbereiche kennen lernen:

- Scheidungsverfahren,
- Sorgerechtsverfahren,
- Unterhaltssachen,
- Grundzüge des Versorgungsausgleichs,
- Zugewinnausgleich.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll das Zusammenwirken von Familiengericht und den auf familienrechtlichem Gebiet tätigen Verwaltungsbehörden kennen lernen. Wo dies möglich ist, soll Gelegenheit zur Hospitation bei einem Jugendamt oder einer Dienststelle der Landesversicherungsanstalt gegeben werden, um eigene Eindrücke von den spezifischen Aufgaben dieser Behörden zu gewinnen.

II. Regelleistungen

In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig

- 1. in fünf Fällen Urteils- oder Beschlussentwürfe anzufertigen,**
- 2. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
- 3. selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,**
- 4. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

Hinweise:

Obgleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten der Richterin oder des Richters gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbständige Tätigkeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars gehört, wie sich aus den oben beschriebenen Ausbildungszielen ergibt, zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Sie soll deshalb nicht zugunsten weiterer schriftlicher Ausbildungsleistungen zurückgestellt werden.

(3) Weitere Ausbildungsstellen

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Zivilrechtspflege existieren bislang nicht.

Nr. 2: STRAFRECHTSPFLEGE

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

2. Strafrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei

- einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezer-nat,
- einem Amtsgericht – Jugendschöffengericht und Jugendrichter –,
- einem Landgericht – Strafkammer –,
- einem Oberlandesgericht – Strafsenat –,
- einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätig-keit in Strafsachen,
- einer Justizvollzugsanstalt;

A.

Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemein-schaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung in Strafsachen erworbenen Kenntnisse und Fähig-keiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeits-gemeinschaft II (Strafsachen) und IV (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung von Strafurteilen, staats-anwaltlichen Abschlussverfügungen und anwaltlichen Anträgen und Schriftsätzen vertiefen.**

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsge-meinschaft II die Fähigkeit erworben, staatsanwaltliche Abschlussverfügungen zu treffen und darzustellen sowie eine Straftat im Urteil darzustellen. In der Arbeitsgemeinschaft IV haben sie gelernt, die wichtigsten der in Straf-sachen vorkommenden anwaltlichen Anträge zu stellen. Sie sollen nunmehr Gelegenheit erhalten, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa

aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Arbeitsergebnisse weiterzuentwickeln.

1.1.2 Im Zusammenhang mit der Darstellung staatsanwaltlicher und anwaltlicher Arbeitsergebnisse (Verfügungen, Anträge, Schriftsätze) kann auf besondere strafprozessuale Verfahrensgestaltungen und -arten eingegangen werden (zum Beispiel Privatklage, Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Sicherungsverfahren u.ä.).

1.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer strafrechtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:

- Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung,
- die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- den Stil der Darstellung;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund; unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen; unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme; hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts und der Verteidigerin oder des Verteidigers sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II die Steuerung der Hauptverhandlung durch sprachliche Kommunikation kennen gelernt. In diesem Zusammenhang und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft IV haben sie sich auch mit der Gestaltung des Plädoyers der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung befasst sowie ihre Fähigkeit zu überzeugender schriftlicher und mündlicher Argumentation geschult. Wegen der besonderen Bedeutung, die sprachliche Kommunikation für Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertieft werden.

1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch ihre Kenntnis des strafrechtlichen Beweisverfahrens vertiefen.

Hinweise:

Die Beweisaufnahme stellt – auch unter Kommunikationsgesichtspunkten – das Kernstück der Hauptverhandlung dar. Vertieft werden soll dabei die Fähigkeit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Beweisanträge zu stellen – wobei prozesstaktische Erwägungen mit berücksichtigt werden sollten – und über Beweisanträge zu entscheiden.

1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren vertiefen und lernen, praktisch bedeutsame Anträge, Verfügungen und Entscheidungen zu entwerfen.

Hinweise:

- 1.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II lediglich einen Überblick über das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren erhalten. Sie sollen nunmehr an Beispielen die Kenntnis der verschiedenen Rechtsbehelfsverfahren vertiefen und sich mit den in diesen Verfahren vorzunehmenden praktischen Tätigkeiten vertraut machen.
- 1.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis des strafprozessualen Berufungsverfahrens sowie die in der Arbeitsgemeinschaft IV erworbene Fähigkeit vertiefen, die erforderlichen Anträge zu stellen. Dabei können besonders die Beschränkung der Berufung und das Annahmeverfahren nach § 313 StPO behandelt und zum Beispiel erörtert werden, ob es für die Verteidigung auch aus verfahrenstaktischen Gründen geboten sein kann, ein Rechtsmittel einzulegen.
- 1.4.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollten möglichst auch die Kenntnis des strafprozessualen Beschwerdeverfahrens vertiefen, die erforderlichen Anträge stellen und die Beschwerdeentscheidung treffen können und sich mit den Fragen der Haftprüfung und der Haftbeschwerde befassen.
- 1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis des strafprozessualen Revisionsverfahrens vertiefen und die Grundzüge des Wiederaufnahmeverfahrens kennen lernen.**

Hinweise:

Kenntnisse des Revisionsrechts sind notwendige Voraussetzungen, um in der Richter-, Staatsanwalts- oder Verteidigerrolle angemessen agieren und die Hauptverhandlung gestalten zu können. Auch wird die Arbeitsgemeinschaft nicht umhin können, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die bei einer Verteidigerin oder einem Verteidiger ausgebildet werden, auch mit Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren befasst werden. Aus diesem Grund soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren nochmals Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Grundzügen dieser Verfahrensarten vertraut zu machen.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundlagen des Jugendstrafrechts und der Strafvollstreckung kennen lernen sowie die realen Auswirkungen des Strafvollzuges kritisch beurteilen.**
- 2.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundlegenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes kennen lernen.**

Hinweise:

Abgesehen davon, dass die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch am Jugendschöffengericht stattfinden kann und die Arbeitsgemeinschaft bereits diesem Umstand Rechnung tragen sollte, ist die Kenntnis des Jugendstrafrechts auch für die zukünftige Rechtsanwältin oder den zukünftigen Rechtsanwalt oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt von ganz erheblicher praktischer Bedeutung. Da indes davon auszugehen ist, dass lediglich ein Teil der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verlauf des Studiums - in der entsprechenden Wahlfachgruppe oder dem entsprechenden Schwerpunktbereich - Kenntnisse des Jugendstrafrechts erworben hat, soll hier Gelegenheit geboten werden, sich mit den grundlegenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes - in Abgrenzung zum Erwachsenenstrafrecht - vertraut zu machen.

- 2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesetzlichen Grundlagen der Strafvollstreckung und die rechtliche Stellung des Gefangenen kennen lernen.**

Hinweise:

- 2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II das Strafurteil als Vollstreckungsgrundlage kennen gelernt. Sie sollen sich nunmehr mit der rechtlichen Ausgestaltung der Strafvollstreckung in der Strafprozessordnung, dem Strafvollzugsgesetz und der Strafvollstreckungsordnung befassen.

Dazu gehört insbesondere, dass sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit dem Anwendungsbereich, den Regelungsmaterien und den Vollzugszielen des Strafvollzugsgesetzes vertraut machen und die Regelung von Rechtsstellung und Behandlung der Gefangenen als Kernbereich dieses Gesetzes kennen lernen. Es sollte allerdings nicht ein ins Einzelne gehendes detailliertes Kennenlernen des Strafvollzugsrechts angestrebt, sondern den

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit gegeben werden, sich einen orientierenden Überblick zu verschaffen.

2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze des Vollzugs freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung kennen lernen.

2.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Chancen des Strafvollzuges kritisch beurteilen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollten sich die Frage vorlegen, welche Annahme über das Entstehen von Kriminalität den Vollzugszielen zugrunde liegen und inwieweit die in den Vollzugszielen zum Ausdruck kommenden normativen Vorstellungen vom Vollzug einer Strafe mit den realen Gegebenheiten in einer Vollzugsanstalt übereinstimmen (Probleme der Organisation der Strafanstalt als problemlösende Gemeinschaft). In diesem Zusammenhang sollte auch – soweit dies nicht bei der überwiegenden Zahl der Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft II geschehen ist – eine Justizvollzugsanstalt aufgesucht werden, um einen – wenn auch notwendig oberflächlichen – eigenen Eindruck von den Bedingungen des Strafvollzuges zu erhalten.

B.

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsstelle bei einer Staatsanwaltschaft

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und zur Darstellung staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll - zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber selbständig - einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung oder den Abschluss der einzelnen Verfahren entwickeln und die entsprechenden Anträge und Verfügungen entwerfen. Die tatsächliche und/oder rechtliche Schwierigkeit der zu bearbeitenden Vorgänge sollte dabei möglichst mit dem Fortschreiten der Ausbildung zunehmen.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und zu überzeugender Argumentation im Aufgabenbereich der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll Gelegenheit erhalten, das selbständige Auftreten in der Rolle der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts regelmäßig zu üben. Sie oder er soll dazu an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders regelmäßig teilnehmen und – auch in tatsächlich und rechtlich schwierigen Verfahren – Abschlussvorträge halten. Darüber hinaus sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar aber auch regelmäßig – ohne Begleitung der Ausbilderin oder des Ausbilders – selbständig Sitzungsververtretungen wahrnehmen, um Sicherheit in der gerichtlichen Argumentation und im Plädoyer zu gewinnen.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren und des Gnadenwesens vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird die strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren in aller Regel lediglich in einem Überblick in der Arbeitsgemeinschaft II kennen gelernt haben. Soweit das Ausbildungsdezernat dazu Gelegenheit bietet, sollte sie oder er daher auch Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsverfahren bearbeiten. Auch das Gnadenwesen ist bislang lediglich im Überblick bekannt, so dass Gelegenheit zur Erarbeitung von Stellungnahmen in Gnadensachen gegeben werden soll.

4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesamte Ermittlungstätigkeit einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der Kriminalpolizei, der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe erhalten.

Hinweise:

Im Rahmen der Möglichkeiten des Ausbildungsdezernats soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar möglichst umfassend an der persönlichen Ermittlungstätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. Hierbei kommen insbesondere folgende Tätigkeiten in Betracht:

- Vernehmungen,
- Durchsuchungen,
- Teilnahme an Obduktionen,
- Tätigkeiten nach Nr. 3 Abs. 1 RiStBV.

In geeigneten Fällen sollen Ermittlungshandlungen im Beisein der Ausbilderin oder des Ausbilders selbständig vorgenommen werden.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die funktionalen Verbindungen zwischen der Staatsanwaltschaft und den für sie selbständig tätig werdenden Behörden und Beamtinnen oder Beamten kennen lernen. Wo dies möglich ist, sollte Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei einer oder mehreren dieser Stellen zu hospitieren, um die besonderen Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Sachverhalten und bei der Betreuung von Straftätern, Beschuldigten und Angeklagten aus eigener Anschauung kennenzulernen.

II. Regelleistungen

In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig

1. **in fünf Fällen Abschlussverfügungen anzufertigen,**
2. **in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
3. **selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Anträge und Verfügungen zu entwerfen,**
4. **zu plädieren.**

Hinweise:

Obleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten in der Staatsanwaltschaft gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbständige Dezernatsarbeit sowie die regelmäßige Übernahme von Schlussvorträgen gehört – wie sich aus den vorstehend beschriebenen Ausbildungszielen ergibt – zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Es sollte daher angestrebt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar etwa an zwei Tagen der Woche Dezernatsarbeit übernimmt und etwa jede zweite Woche – im Beisein der Ausbilderin oder des Ausbilders oder in selbständiger Sitzungsververtretung – plädiert.

- (2) Ausbildungsstelle bei einem Gericht (Amtsgericht – Jugendschöffengericht und Jugendrichter –; Landgericht – Strafkammer –; Oberlandesgericht – Strafsenat –)

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung einer Straftat im Urteil vertiefen.**

Hinweise:

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in der Pflichtausbildung bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet wurden, verfügen in aller Regel über nur geringe – in der Arbeitsgemeinschaft erworbene – Erfahrungen in der Anfertigung von Strafurteilen. Ihnen sollte zunächst Gelegenheit gegeben werden, sich anhand einfach gelagerter Fälle in diese typische richterliche Tätigkeit einzuarbeiten. Im Übrigen soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mit fortschreitender Ausbildung bei möglichst steigendem tatsächlichem und/oder rechtlichem Schwierigkeitsgrad der zu bearbeitenden Verfahren lernen, den Anforderungen der Praxis an strafgerichtlichen Entscheidungen zu entsprechen.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse über die Steuerung der strafprozessualen Hauptverhandlung vertiefen und dabei die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und zu überzeugender Argumentation im Aufgabenbereich des Strafgerichts ausbauen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und in geeigneten Fällen zu Beginn der Beratung das Ergebnis der Hauptverhandlung vortragen, die Entscheidung vorschlagen und sich an der Beratung beteiligen. Sie oder er soll möglichst auch kurz begründete Vorschläge zu Zwischenentscheidungen (zum Beispiel nach § 238 Abs. 2, §§ 242, 244 bis 246 StPO) machen. Soweit dazu Gelegenheit besteht, soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar die selbständige Wahrnehmung richterlicher Tätigkeiten – unter Aufsicht – übertragen werden (zum Beispiel Rechtshilfevernehmungen), da hierbei die Möglichkeit besteht, erste Erfahrungen in der strafrichterlichen Berufsrolle zu sammeln.

3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den gesamten strafrichterlichen Tätigkeitsbereich kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe sowie von den Bedingungen des Strafvollzuges erhalten.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dazu – zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber zunehmend selbständig – einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung der einzelnen Verfahren entwickeln und die Verfügungen entwerfen. Findet die Ausbildung an einem Kollegialgericht statt, sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar auch Gelegenheit erhalten, die Dezernatsarbeit der oder des Vorsitzenden kennenzulernen.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Bedeutung der Betreuung von Straftätern, Beschuldigten und Angeklagten für die Strafrechtspflege und die Zusammenarbeit der in diesen Bereichen tätigen Institutionen mit den Gerichten kennen lernen. Wo dies möglich ist, sollte Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei der Bewährungshilfe und/oder der Gerichtshilfe zu hospitieren, um eigene Eindrücke von den spezifischen Schwierigkeiten dieser Tätigkeitsfelder zu erwerben. Auch sollte Gelegenheit gegeben werden, sich einen eigenen Eindruck von der aktuellen Situation des Strafvollzugs durch kurzzeitige Hospitation in einer Justizvollzugsanstalt zu verschaffen.

II. Regelleistungen

In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig

1. **in fünf Fällen Strafurteile anzufertigen, darunter sollte möglichst ein freisprechendes Urteil sein,**
2. **in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
3. **selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,**
4. **Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

Hinweise:

Obgleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen strafrichterlichen Tätigkeiten gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbständige Dezernatsarbeit sowie die regelmäßige Übernahme von Vorträgen gehört – wie sich aus den vorstehenden Lernzielen ergibt – zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Es sollte daher angestrebt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls in den Verfahren den Vortrag in der Beratung übernimmt, in denen sie oder er auch das Urteil anfertigen wird.

(3) Weitere Ausbildungsstellen

Lernziele oder Regelleistungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Strafrechtspflege existieren bislang nicht.

Nr. 3: STAAT UND VERWALTUNG

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

3. Staat und Verwaltung mit Ausbildungsstellen bei
 - Behörden mit in der Regel allgemeinen Verwaltungsaufgaben, jedoch regelmäßig auf einer anderen Verwaltungsebene als in der Pflichtausbildung,
 - einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Verwaltungsrecht,
 - einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
 - einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes oder einer ihrer Fraktionen,
 - einer mit Regionalplanung oder Landesentwicklung befassten Stelle.

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung in der Verwaltung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen und vertiefen.**
- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse über das **Verwaltungsverfahren vertiefen und die Fähigkeit zur Herstellung (Erarbeitung) und Darstellung (Abfassung) von Verwaltungsentscheidungen verbessern.****

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft der Pflichtausbildung die Fähigkeit erworben, **Verwaltungsverfahren** (auf Erlass von Erstbescheiden gerichtete **Verwaltungsverfahren**, **Widerspruchsverfahren**, **Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge**) selbständig durchzuführen und die das Verfahren abschließende **Verwaltungsentscheidung** darzustellen. Es soll nunmehr Gelegenheit gegeben werden, durch die **Behandlung von Einzelfragen**, die sich etwa aus den **Ausbildungserfahrungen** in der Ausbildungsstelle ergeben können, die **Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Arbeitsergebnisse** weiterzuentwickeln.
- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die **Fähigkeit weiterentwickeln**, verschiedene **Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten** abzuwägen und sich für die angemessene zu entscheiden. Die **Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare** sollen erkennen, dass die **Qualität einer Entscheidung** weitgehend von der **Qualität der ihr zugrundeliegenden Informationen**, das heißt von deren **Richtigkeit und Vollständigkeit** abhängt. Weiterhin wäre in diesem Zusammenhang zu erörtern, ob und in welchen Fällen die **Verwaltung** auch versuchen kann und soll, statt eine den **Bürger belastende Entscheidung** zu treffen, auf diesen einzuwirken, dass er sich **freiwillig den Notwendigkeiten** beugt. Dabei wäre das **Instrumentarium der Einwirkungsmöglichkeiten** gegenüber den **Bürgerinnen und Bürgern** zu untersuchen.
- 1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der **Verwaltungsjuristin oder des Verwaltungsjuristen, der Verwaltungsrichterin oder des Verwaltungsrichters** und der **Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts** sowie die Fähigkeit zu **überzeugender Argumentation** vertiefen.**

Hinweise:

Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße **Gesprächsführung** für **Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen, Verwaltungsrichterinnen**

und Verwaltungsrichter sowie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, soll dieser Bereich aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen herstellen (erarbeiten) und darstellen (abfassen), analysieren und beurteilen können sowie die Stellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft in der Pflichtausbildung zwar das verwaltungsgerichtliche Verfahren kennen gelernt, doch waren sie nicht damit befasst, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen. Aus diesem Grund muss ein Schwerpunkt der Arbeitsgemeinschaft in der Wahlstation darin bestehen, sie zu befähigen, auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen selbst herzustellen und darzustellen. Diese Schwerpunktbildung orientiert sich somit an der Rolle der Verwaltungsrichterin oder des Verwaltungsrichters und trägt der Tatsache Rechnung, dass die überwiegende Anzahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Wahlstation einem Verwaltungsgericht zugewiesen ist.

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrensrechtlichen Normen, die der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zugrunde liegen, kennen und anwenden können.

Hinweise:

Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann erwartet werden, dass sie das allgemeine Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren und die Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidung) kennen. Am Ende der Ausbildung in der Wahlstation sollen sie aber in der Lage sein, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung selbst herstellen und darstellen zu können. Allerdings haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits im Rahmen der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I gelernt, Lebenssachverhalte im Rahmen eines Zivilprozesses festzustellen sowie festgestellte Lebenssachverhalte erschöpfend und zutreffend rechtlich zu würdigen. Daher genügt es, wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Ausbildung in der Wahlstation die verfahrensrechtlichen Normen der VwGO kennen und anwenden lernen und gleichzeitig die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Ablauf eines zivilgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennen lernen. Dabei sollten insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- Die Beteiligten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- der Untersuchungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- der Einsatz von Einzelrichtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,

- das Hinwirken auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits,
- die Aufgaben der Berichterstattung,
- der Verfahrensablauf bis zur mündlichen Verhandlung,
- die mündliche Verhandlung,
- die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, zum Beispiel durch Gerichtsbescheid.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen darstellen, analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über

- die verschiedenen Urteile bei den Klagearten;
- die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten;
- die Nebenentscheidungen;
- die Verfahren, in denen das Verwaltungsgericht durch Beschluss entscheidet.

2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die allgemeinen Anforderungen an gerichtliche Entscheidungsbegründungen kennen und beurteilen können. Sie sollen die Voraussetzungen für die Verbindlichkeit und die Bedingungen für die Überzeugungskraft gerichtlicher Entscheidungen kennen und beurteilen können. Weiterhin sollen sie insbesondere die Fähigkeit entwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt und Gehalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Dabei könnten folgende Gesichtspunkte richtungweisend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa die des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts;
- c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Verwaltungsgerichte in einem Bundesland Recht setzen, Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeit wahren.

Die Entscheidungen könnten untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesverwaltungsgerichts verneint wird;
- den Stil der Darstellung;
hier könnte u.a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;

- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund; unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen; unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme; hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

2.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kennen lernen und nachvollziehen können.**

Hinweise:

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden auch zahlenmäßigen Zunahme der einstweiligen Rechtsschutzverfahren, denen häufig streitentscheidende Funktion zukommt, ist es erforderlich, dass diese Verfahren und ihre Hintergründe vertieft behandelt werden. Dabei ist insbesondere auf die mit dem vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungshandeln mit Drittbetroffenheit verbundenen Probleme einzugehen.

2.4 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und ihre Funktion im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kennen.**

Hinweise:

Die Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren sollten lediglich kurz dargestellt werden, wobei dies bezüglich der Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Beifügung von Rechtsmittelbelehrungen erörtert werden könnte. Dabei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass in bestimmten Bereichen der Rechtsmittelzug eingeschränkt ist (zum Beispiel § 78 AsylVfG, § 34 WehrpflichtG). Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können. Sie sollen sich auch mit den Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können. Hierzu könnten sie die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren von der Dienstaufsichtsbeschwerde - mit Blickrichtung auf das richterliche Entscheidungsverhalten - untersuchen sowie die Rückwirkungen der Rechtsmittelinstanzen auf das richterliche Entscheidungsverhalten.

2.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen und sozialen Staat analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

- 2.5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das sich aus dem Rechtsschutzauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem technischen Fortschritt ergebende Spannungsfeld analysieren und beurteilen können. Sie sollen erkennen, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Genehmigung großtechnischer Anlagen (Flughäfen, Kernkraftwerke, Industriebetriebe) Spannungen zwischen dem Rechtsschutzinteresse der einzelnen Bürgerinnen und Bürger und dem öffentlichen Interesse an derartigen großtechnischen Anlagen auftreten können. In diesem Zusammenhang könnte noch behandelt werden, ob und inwieweit der weitgehend als Individualrechtsschutz (§ 42 Abs. 2 VwGO) ausgestaltete Verwaltungsrechtsschutz durch umfassendere Kontrollmöglichkeiten (zum Beispiel Verbandsklage) ergänzt werden sollte. Gleichzeitig sollte auch erörtert werden, ob und inwieweit die Verwaltungsgerichte bei ihrer Entscheidungsfindung und mit ihrer Entscheidungsmacht in derartigen Fällen an Grenzen stoßen (fehlender technischer Sachverstand, Planungsspielräume für die Verwaltung).
- 2.5.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundzüge der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle kennen lernen und beurteilen können.
- 2.5.3 Des Weiteren könnte hier auch erörtert werden, inwieweit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Folgen für eine behördliche Verwaltungspraxis haben.

B.

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Kennenlernen von Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen und sozialen Staat analysieren und beurteilen können. Dabei sollen sie auch das sich aus dem Rechtsschutzauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergebende Spannungsfeld zwischen Bürger und Staat, aber auch zwischen Behörden kennen lernen.

Des Weiteren ist hier auch zu erörtern, inwieweit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Folgen für eine behördliche Verwaltungspraxis haben.

2. Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen erarbeiten und abfassen, analysieren und beurteilen können.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft in der Pflichtausbildung zwar das verwaltungsgerichtliche Verfahren kennen gelernt, doch waren sie nicht damit befasst, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen. Aus diesem Grund muss ein Schwerpunkt der Wahlpflichtstation darin bestehen, sie zu befähigen, auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen selbst herzustellen und darzustellen.

2.1 Kennenlernen und Anwendung der verfahrensrechtlichen Normen und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Hinweise:

Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann erwartet werden, dass sie das allgemeine Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Besonderen Verwaltungsverfahren und die Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges, Klagearten, Vorverfahren, Vorläufiger Rechtsschutz, Gerichtlicher Prüfungsumfang, Gerichtliche Entscheidung) kennen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrensrechtlichen Normen der VwGO kennen und anwenden lernen und gleichzeitig die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Ablauf eines zivilgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennen lernen. Dabei sollten insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- Die Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- der Untersuchungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- der Einsatz von Einzelrichtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- das Hinwirken auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits,
- die Aufgaben der Berichterstattung,
- der Verfahrensablauf bis zur mündlichen Verhandlung,
- die mündliche Verhandlung.

2.2 Fähigkeit zur Darstellung, Analyse und Beurteilung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in der Hauptsache

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Hauptsacheverfahren darstellen, analysieren und beurteilen können.

2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über

- die verschiedenen Urteile bei den Klagearten,
- andere Entscheidungsformen (zum Beispiel Gerichtsbescheid),
- die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten,
- die Nebenentscheidungen.

2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die allgemeinen Anforderungen an gerichtliche Entscheidungsbegründungen kennen und beurteilen können. Sie sollen die Voraussetzung für die Verbindlichkeit und die Bedingungen für die Überzeugungskraft gerichtlicher Entscheidungen kennen und beurteilen können. Weiterhin sollen sie insbesondere die Fähigkeit entwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt und Gehalt einer Entscheidung herauszuarbeiten.

3. Kennenlernen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kennen lernen und nachvollziehen können.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden auch zahlenmäßigen Zunahme der einstweiligen Rechtsschutzverfahren, denen häufig streitentscheidende Funktion zukommt, ist es erforderlich, dass diese Verfahren vertieft behandelt werden. Dabei ist auch auf die mit dem vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungshandeln mit Drittbetroffenheit verbundenen Probleme einzugehen.

4. Kennenlernen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und ihre Funktion im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kennen.

Die Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren sollten dargestellt werden, wobei dies bezüglich der Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Beifügung von Rechtsmittelbelehrungen erörtert werden könnte. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können. Sie sollen sich auch mit den Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können.

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

1. **in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,**
2. **in einem Fall einen Beschlussentwurf nach § 80 Abs. 5 VwGO anzufertigen,**

3. **in einem Fall einen Beschlussentwurf nach § 123 VwGO anzufertigen,**
 4. **in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
 5. **selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,**
 6. **Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**
- (2) Ein Ausbildungsplan für die anderen Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

Nr. 4: STEUERN UND FINANZEN

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

4. Steuern und Finanzen mit Ausbildungsstellen bei
- einem Finanzamt,
 - einer Behörde oder einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
 - einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
 - einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Steuerrecht,
 - einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer im Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
 - einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater,
 - einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit;

A.

Arbeitsgemeinschaft

Ein Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft existiert nicht.

B.

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Finanzgericht

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Kenntnisse der Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens

Hinweise:

- 1.1 Der durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierte gerichtliche Schutz des Einzelnen gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt ist für den Bereich der Abgabenan-

gelegenheiten mit Ausnahme der Straf- und Bußgeldverfahren der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen. Der Finanzrechtsweg kann jedoch nur nach näherer Maßgabe des § 33 FGO beschritten werden.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens als der einzigen Tatsacheninstanz in einem nur zweitinstanzlichen Gerichtszweig kennen lernen. Dabei sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die erworbenen Kenntnisse über die verschiedenen Klagearten (Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, Feststellungsklage, Untätigkeitsklage) aus dem Bereich des Verwaltungsrechts umsetzen und Unterschiede darstellen können.

2. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung finanzrichterlicher Entscheidungen

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. In der Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltungsstation haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse über das verwaltungsgerichtliche Verfahren vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, Fähigkeit zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften für finanzgerichtliche Entscheidungen zu erwerben.
- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtungsgebend sein:
 - a) Der Umfang der Bindung des Instanzgerichts an die höchstrichterliche Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung der des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften;
 - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Bundesfinanzhofs;
 - c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

3. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und überzeugender Argumentation in der Rolle der Richterin oder des Richters

Hinweise:

Nachdem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Bedeutung von Sprache, Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt haben, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertieft behandelt werden.

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

1. **in zwei Fällen Urteile oder Gerichtsbescheide anzufertigen;**
2. **in zwei Fällen Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (§§ 69, 114 FGO) zu entwerfen;**
3. **in zwei Fällen Aufklärungsverfügungen anzufertigen, in denen der Sach- und Streitstand des Falles aufgearbeitet, Defizite im tatsächlichen Bereich aufgezeigt und in entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden (zum Beispiel Anfordern von Unterlagen, Benennung von Beweismitteln zur Vorbereitung einer ggf. zu setzenden Ausschlussfrist);**
4. **in drei Fällen Aktenvorträge zu halten;**
5. **in einem Fall Vorbereitung und in Anwesenheit des Ausbilders Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder einer Erörterung in einem Erörterungstermin mit Protokollierung.**

Bei mindestens einer der vorbezeichneten Regelleistungen sollte der Fall die Möglichkeit bieten, Bezüge und Abhängigkeiten nationaler Steuerrechtsfragen zum Gemeinschaftsrecht zu diskutieren.

Es bleibt dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts unbenommen, in Ergänzung des vorliegenden Ausbildungsplans die Referendarausbildung durch einen eigenen Ausbildungsplan näher zu regeln, soweit sich dieser nicht mit dem vorliegenden Ausbildungsplan in Widerspruch setzt.

(2) Weitere Ausbildungsstellen

Lernziele oder Regelleistungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Strafrechtspflege existieren bislang nicht.

Nr. 5: ARBEIT

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 5 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

5. Arbeit mit Ausbildungsstellen bei

- einem Arbeitgeberverband,
- einer Gewerkschaft,
- einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Arbeitsrecht,
- einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Arbeitsrecht,
- einem Gericht für Arbeitsachen;

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter arbeitsrechtlichen Aspekten vertiefen und dabei insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften I (erstinstanzliche Zivilsachen) und IV (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen vertiefen.**

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. Im Rahmen des arbeitsrechtlichen Lehrgangs haben sie Kündigungsschutzklagen und Lohn- und Gehaltsklagen sowie Auflösungsverträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Weiterbeschäftigung und auf Fortzahlung der Vergütung kennen gelernt. Diese beiden Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im arbeitsrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.
- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtungsgebend sein:
 - a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
 - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts;
 - c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;

- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesarbeitsgerichts verneint wird;
- der Stil der Darstellung;
hier könnte u.a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Generalbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren in arbeitsrechtlicher Sicht vertiefen.**

Hinweise:

- 1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Sie sollen Gelegenheit erhalten, diese Kenntnisse auf das arbeitsgerichtliche Verfahren zu übertragen und dabei dessen vollstreckungsrechtliche Besonderheiten kennenzulernen (§§ 61 Abs. 2, 62, 85 ArbGG) sowie die spezifische arbeitsrechtliche Bedeutung bestimmter zivilprozessualer Regelungen (zum Beispiel §§ 888, 890 ZPO).
- 1.2.2 In diesem Zusammenhang können sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit Fragen der Behandlung der Arbeitsvergütung im Insolvenzverfahren vertraut machen.

1.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den vorangehenden Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt.

Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung, insbesondere auch für in Arbeitssachen tätige Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden. Dabei sollen insbesondere die arbeitsrechtliche Güteverhandlung in ihrer doppelten Bedeutung als Versuch der Friedensstiftung zwischen den Parteien und als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sowie der Vergleich im arbeitsgerichtlichen Verfahren als jeweils besonders herausgehobene Handlungsfelder sprachlicher Kommunikation und juristischer Argumentation vertieft behandelt werden.

Auch Fragen der außergerichtlichen Konfliktregelung unter Mitwirkung der Betriebs- und Personalräte sowie durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften können in diesem Zusammenhang erörtert werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen arbeitsrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können.

Hinweise:

- 2.1 Neben der Vertiefung der bereits erworbenen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der im arbeitsrechtlichen Lehrgang eingeführten wichtigsten arbeitsrechtlichen Verfahrensarten sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen arbeitsgerichtlichen Verfahren kennen lernen, die bisher noch nicht im Mittelpunkt der Ausbildung standen. Sie sollen dabei insbesondere lernen, mit folgenden Verfahrensarten zu arbeiten:
 - Beschlussverfahren,
 - Drittschuldnerklage,
 - Eingruppierungsfeststellungsklage,
 - Zeugnisprozess,
 - Klage auf Ausfüllung und Herausgabe der Arbeitspapiere,
 - Wahlanfechtung nach dem Betriebsverfassungsgesetz.
- 2.2 Fragen zur Bedeutung und zum Umfang der Inanspruchnahme von Einigungsstellen sowie deren Verfahren können erörtert werden.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen Überblick über die wichtigsten arbeitsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit vervollständigen.

- 3.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, arbeitsrechtliche Aufgaben als Rechtsanwalt wahrzunehmen.**

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische arbeitsrechtliche Konfliktlagen vertiefen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach interessen-

gerechten Lösungen zu suchen. Dabei können sie insbesondere die Gründe für die Inanspruchnahme von Anwälten durch Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Verbände, Personalräte und Betriebsräte untersuchen sowie die von Angst um den Arbeitsplatz geprägte soziale Problematik bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten während eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten arbeitsrechtlichen Rechtsquellen, die sich aus der nicht seltenen Doppelfunktion als Verbandsvertreter und zugelassenem Anwalt ergebenden Probleme können hier aufgegriffen werden.

3.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichsten arbeitsrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung kennen lernen.**

Hinweise:

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen in erster Linie einen Überblick über die wichtigsten Tarifwerke im Bereich des öffentlichen Dienstes erhalten (Bundes-Angestelltentarifvertrag, Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes, Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder) und Gelegenheit bekommen, sich im Umgang mit diesen Rechtsquellen zu üben. Darüber hinaus können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare über die Behandlung von Einzelfragen aus dem Personalbereich einer öffentlichen Verwaltung zu einem verbesserten Zugang zu den besonderen arbeitsrechtlichen Problemstellungen dieser Berufsfelder gelangen; in diesem Zusammenhang können etwa Fragen der Eingruppierung, Möglichkeiten der Dienstvereinbarungen in Zusammenarbeit mit den Personalräten oder die Berührungspunkte zwischen Arbeitsrecht und Haushaltsrecht erörtert werden.

3.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen arbeitsrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände, der Körperschaften wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung und der Wirtschaft kennen lernen.**

Hinweise:

3.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und der Selbstverwaltungskörperschaften (zum Beispiel Industrie- und Handelskammer, Landesversicherungsanstalt, Anwaltskammer, Krankenkasse, Unfallversicherungsträger usw.) kennen lernen.

3.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:

- Beratungsgespräche,
- Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
- Verhandlungen mit Betriebs- und Personalräten,
- telefonische Rechtsauskünfte.

3.3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen typische Arbeitsschwerpunkte dieses Berufsfeldes kennen lernen. In diesem Zusammenhang sollten sie Gelegenheit erhalten, sich in Grundzügen mit der Ausarbeitung von Betriebsvereinbarungen – insbesondere von Sozialplänen – zu befassen und Verständnis für juristische Fragen bei der Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen zu gewinnen, wobei sie insbesondere lernen sollten, arbeitsgerichtliche Entscheidungen unter wirtschaftlichen, personellen und sozialen Gesichtspunkten zu analysieren.

B.

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Arbeitsgericht

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege unter arbeitsrechtlichen Aspekten

Hinweise:

1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen erwerben. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeit zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im arbeitsrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Dabei könnte auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen sein:

- a) Den Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts;
- c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

2. Kenntnisse der besonderen arbeitsrechtlichen Verfahren

Hinweise:

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen arbeitsrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können. Neben der Vertiefung der bereits erworbenen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der wich-

tigsten arbeitsrechtlichen Verfahrensarten sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen arbeitsgerichtlichen Verfahren kennen lernen. Es sollten folgende Gegenstände behandelt werden:

- **Kündigungsschutzprozess:**⇐ Abmahnung, außerordentliche und ordentliche Kündigung wegen Verstoßes gegen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, betriebsbedingte Kündigung und Sozialauswahl, krankheitsbedingte Kündigung, Fragen der abgestuften Darlegungs- und Beweislast, Weiterbeschäftigungsverlangen, Umgang mit Folgekündigungen, Kündigungsschutzantrag und allgemeiner Feststellungsantrag, Beteiligung des Betriebsrates;
- **Betriebsübergang:**⇐ Abgrenzung der Funktionsnachfolge zum Übergang bei Wahrung der Identität in Orientierung an der Rechtsprechung des EuGH, Fortgeltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, Kündigung aus anderen Gründen als dem des Betriebsübergangs, Widerspruch des Arbeitnehmers gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses;
- **Ausschlussfristen:**⇐ einzelvertragliche und tarifliche Ausschlussfristen, Fragen der formgerechten und rechtzeitigen Geltendmachung, ausgenommene Ansprüche, treuwidrige Berufung auf Ausschlussfristen;
- **Teilzeit- und Befristungsfragen:**⇐ betriebliche Gründe gegen die Verringerung der Arbeitszeit, einstweilige Verfügung, Probleme der Zwangsvollstreckung, Sachbefristung, Kalenderbefristung, Zweckbefristung;
- **betriebliche Mitbestimmung:**⇐ in sozialen Angelegenheiten (§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 10, 11 Betriebsverfassungsgesetz),
- **Urlaubsrecht:**⇐ Berechnung von Teilurlaub, Übertragung, rechtzeitige Geltendmachung, Unterschied zwischen gesetzlichem und tariflichem oder einzelvertraglich zugesagtem Mehrurlaub, einstweilige Verfügung auf Urlaubsgewährung;
- **Schadensersatz:**⇐ Besonderheiten der Arbeitnehmerhaftung beim Verschulden und bei der Höhe des zu ersetzenden Schadens, Probleme anderweitiger Versicherung, Abgrenzung zur Vertragsstrafe, Grenzen der Zulässigkeit von Vertragsstrafen.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Bedeutung und Umfang der Inanspruchnahme von Einigungsstellen sowie deren Verfahren kennen lernen.

Auch Fragen der außergerichtlichen Konfliktregelung unter Mitwirkung der Betriebs- und Personalräte sowie durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften können in diesem Zusammenhang erörtert werden.

3. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen vertiefen. Insbesondere soll dabei hingewiesen werden auf die Geschicklich-

keit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

4. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung insbesondere auch für die in Arbeitssachen tätigen Richterinnen und Richter hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden. Dabei sollen insbesondere die arbeitsrechtliche Güteverhandlung in ihrer doppelten Bedeutung als Versuch der Friedensstiftung zwischen den Parteien und als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sowie der Vergleich im arbeitsgerichtlichen Verfahren als jeweils besonders herausgehobene Handlungsfelder sprachlicher Kommunikation und juristischer Argumentation vertieft behandelt werden. Gerade die Güteverhandlung verlangt von der Arbeitsrichterin oder dem Arbeitsrichter ein spezielles Einfühlungsvermögen und einen angepassten Verhandlungsstil, da er wegen seiner relativ frühen Anberaumung einige Besonderheiten aufweist: Einerseits ist auch die Rechtslage noch nicht vollständig zu überschauen, andererseits ist die emotionale Beteiligung der Parteien noch sehr hoch.

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- 1. in drei Fällen Entwürfe für ein Urteil oder einen umfangreicheren Beschluss zu fertigen, davon einen mit Beweiswürdigung und umfangreicheren Parteivortrag;**
- 2. in einem Fall ein Urteil oder einen Beschluss in einem einstweiligen Verfügungsverfahren anzufertigen;**
- 3. in einem Fall einen Entwurf für einen Beschluss im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren (§§ 80 ff. ArbGG) zu fertigen;**
- 4. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten;**
- 5. eine Beweisaufnahme unter Aufsicht der/des Kammervorsitzenden zu leiten;**
- 6. mindestens zweimal Güteverhandlungen unter Aufsicht der/des Kammervorsitzenden zu leisten.**

(2) Ein Ausbildungsplan für weitere Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

Nr. 6: WIRTSCHAFT

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 6 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

6. Wirtschaft mit Ausbildungsstellen bei

- einem Arbeitgeberverband,
- einer Gewerkschaft,
- einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung,
- einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Wirtschaftsrecht,
- einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Wirtschaftsrecht,
- einem Gericht, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaft fallen;

A.

Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter wirtschaftsrechtlichen Aspekten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften I (erstinstanzliche Zivilsachen) und IV (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung wirtschaftsrechtlicher Entscheidungen vertiefen.**

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen Urteilsarten, die wichtigsten Tenormöglichkeiten und die häufigsten Nebenentscheidungen erhalten. Sie sollen nunmehr Gelegenheit bekommen, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Entscheidungen weiterzuentwickeln.
- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer zivilrichterlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entspre-

chender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs;
- c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Zivilgerichte in einem Bundesland Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeitsgrenzen setzen.

Die Entscheidungen könnten untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- den Stil der Darstellung;
hier könnte u.a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergänzen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft IV Arrest und einstweilige Verfügung anhand konkreter Fälle kennen gelernt. Sie sollen noch einmal Gelegenheit erhalten, sich mit dem Recht des einstweiligen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren zu befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im wirtschaftlichen Wettbewerb als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen; zum Beispiel

- Anspruchsinhalte und Rechtsfolgen nach dem UWG im Verfahren einstweiliger Verfügungen und ihrer Vollstreckung,
- die Feststellung von Wettbewerbsvorteil/nachteil bei der Beurteilung als „unlauter“.

1.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Vollstreckungsrecht insbesondere für die im Wirtschaftsrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, die auch als Berufsanfänger sogleich für die Vollstreckung aus Titeln zu sorgen haben, soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren noch einmal Gelegenheit gegeben werden, vollstreckungsrechtliche Fragen zu bearbeiten. Entsprechend dem vorgenannten Ausgangspunkt sollte dabei der Akzent weniger auf die richterliche Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Vorgänge gelegt werden. Im Mittelpunkt sollten vielmehr Fragen der Verfahrenseinleitung und Verfahrenssteuerung aus anwaltlicher Sicht stehen.

1.4 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verbindung vom Wirtschaftsleben und Rechtssystem vertieft kennen lernen und ihre Fähigkeit zur Entscheidungsfindung in exemplarischen Rechtsgebieten weiter ausbauen.**

Hinweise:

Im Verlauf der gesamten Arbeitsgemeinschaft sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf den für den Wirtschaftssektor typischen Rechtsgebieten tätig sein und diese unter den Gesichtspunkten ausgewählter Fragestellungen bearbeiten. Hierbei können folgende Rechtsbereiche und Bearbeitungsschwerpunkte in Betracht kommen:

- Wechselrecht
(zum Beispiel Rechtsscheinhaftung, absolute und relative Einwendungen gegen den Wechselanspruch, Wechselbürgschaft, Erfordernisse und Wirkungen des Wechselprotests);
- Gesellschaftsrecht
(zum Beispiel Recht der Personengesellschaft mit den besonderen Problemen der Kommanditistenhaftung, GmbH: Vorgesellschaft und Gründerhaftung, Geschäftsführer- und Gesellschafterhaftung);
- Wettbewerbsrecht
(zum Beispiel Recht unlauterer Werbung, Kartellrecht mit Fragen der Preisabsprachen und des Boykotts);
- Insolvenzrecht
(zum Beispiel Insolvenzanfechtung, Abwicklung von Sukzessivlieferungs-

verträgen, Absonderung, Masseschulden, Behandlung von Sicherungs- und Vorbehaltseigentum, Verbraucherinsolvenzverfahren).

- 1.5 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den vorangehenden Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für die Richterin oder den Richter und die Anwältin oder den Anwalt hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Überblick über die wichtigsten wirtschaftsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Zivilgerichtsbarkeit vervollständigen.**

- 2.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, wirtschaftsrechtliche Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wahrzunehmen.**

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und den in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische wirtschaftsrechtliche Fragestellungen vertiefen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach Lösungen zu suchen, die zur möglichst schnellen und umfassenden Durchsetzung von Ansprüchen und zur Abwehr gegen Mandanten geltend gemachter Forderungen führen. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten und vielfachen Änderungen unterworfenen wirtschaftsrechtlichen Rechtsquellen, auch unterhalb der Ebene des Gesetzes (Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen, Richtlinien und andere Vorschriften) sowie Fragen des Kosten- und Gebührenrechts können hier aufgegriffen werden.

- 2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichsten wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich von Unternehmen kennen lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen zunächst einen Überblick erhalten über die wichtigsten Tätigkeitsfelder der in Unternehmen der freien Wirtschaft tätigen Juristinnen und Juristen und die dabei geltenden spezifischen Anforderungen. Dabei empfiehlt es sich, im Einzelnen auf die Tätigkeit in den

unterschiedlichen Abteilungen der Unternehmen bei der Vorbereitung und der Abwicklung von Rechtsbeziehungen sowie bei der Vorbereitung und der Wahrnehmung einer Prozessvertretung abzustellen und dabei auch die Mitwirkung von nicht juristisch vorgebildeten Bediensteten einzubeziehen.

2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen einen Überblick erhalten über die Behörden, die öffentlich-rechtliche Wirtschaftsverwaltung ausüben. Sie sollen die wichtigsten Tätigkeitsfelder von Juristinnen und Juristen in diesem Bereich kennen lernen. Eine Vertiefung der Fähigkeiten zur Abfassung von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden ist indes nicht beabsichtigt.

2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände und Körperschaften wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung kennen lernen.

Hinweise:

2.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation wirtschaftlicher Verbände und Körperschaften, insbesondere der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften sowie der sonstigen Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung kennen lernen.

2.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:

- Beratungsgespräch,
- Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
- Vorbereitung und Wahrnehmung einer Prozessvertretung,
- telefonische Rechtsauskünfte.

B.

Ausbildungsstellen

Ein Ausbildungsplan für einzelne Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

Nr. 7: SOZIALWESEN

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 7 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

7. Sozialwesen mit Ausbildungsstellen bei

- einer Behörde oder Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
- einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Sozialrecht,
- einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Sozialrecht,
- einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich des Sozialrechts fallen.

A.

Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten vertiefen und dabei insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften I (erstinstanzliche Zivilsachen) und IV (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen vertiefen.**

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. Im arbeitsrechtlichen Lehrgang haben sie u.a. gelernt, Kündigungsschutzklage zu erheben sowie Kündigungs- und Anfechtungserklärungen und Aufhebungsverträge zu formulieren. In der Arbeitsgemeinschaft III schließlich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse des Widerspruchsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im sozialrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.

- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:
- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
 - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts;
 - c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Obergerichts verneint wird;
- den Stil der Darstellung;
hier könnte u.a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnisse der vollstreckungsrechtlichen Verfahren in sozialrechtlicher Sicht vertiefen.**

Hinweise:

- 1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Sie sollen Gelegenheit erhalten, diese Kenntnisse auf das sozialrechtliche Verfahren zu übertragen und dabei deren vollstreckungsrechtliche Besonderheiten kennenzulernen.

1.2.2 In diesem Zusammenhang können sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit Fragen der Behandlung der Arbeitsvergütung im Insolvenzverfahren vertraut machen.

1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den vorangehenden Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für die Richterin oder den Richter und die Anwältin oder den Anwalt hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen sozialrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können.

Hinweise:

Neben der Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Handhabung der Zivilprozessordnung (ZPO), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen sozialrechtlichen Verfahren kennen lernen, die bisher noch nicht im Mittelpunkt der Ausbildung standen. Sie sollen dabei insbesondere lernen, mit folgenden Verfahrensgesetzen zu arbeiten:

- a) Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – Verwaltungsverfahren mit den Schwerpunkten
 - Verfahrensgrundsätze;
 - Zustandekommen des Verwaltungsaktes;
 - Bestandskraft des Verwaltungsaktes, vor allem seine Aufhebung (Widerruf und Rücknahme);
- b) Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit den Schwerpunkten
 - Verfahrensgrundsätze;
 - Vorverfahren;
 - einstweiliger Rechtsschutz;
 - Klagearten;
 - Ablauf des Verfahrens im ersten Rechtszug, insbesondere Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen, sowie Urteile und Beschlüsse.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei vor allem die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verwaltungsverfahrens nach dem SGB X im Verhältnis zum allgemeinen Verwaltungsverfahren nach dem VwVG und des sozialgerichtlichen Verfahrens nach dem SGG im Verhältnis zum ver-

waltungsgerichtlichen Verfahren nach der VwGO und zum zivilgerichtlichen Verfahren nach der ZPO kennen lernen, und zwar an ausgewählten Beispielen insbesondere aus den Bereichen

- des Sozialversicherungsrechts (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung) sowie des Arbeitsförderungsrechts;
- des sozialen Entschädigungs- und Schwerbehindertenrechts.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Überblick über die wichtigsten sozialrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit vervollständigen.

3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, sozialrechtliche Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wahrzunehmen.

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und den in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische sozialrechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Sozialleistungen, vertiefen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach Lösungen zu suchen, die zur möglichst schnellen und umfassenden Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen, im Einzelfall auch zur Abwehr gegen Mandanten geltend gemachter (Beitrags-) Forderungen, führen. Dabei können sie auch die soziale Problematik nach der Ablehnung von Sozialleistungen durch einen Leistungsträger, verbunden ggf. mit der Notwendigkeit der Inanspruchnahme anderer, subsidiärer Sozialleistungen bis hin zur Sozialhilfe, kennen lernen. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten und vielfachen Änderungen unterworfenen sozialrechtlichen Rechtsquellen, auch unterhalb der Ebene des Gesetzes (Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen, Richtlinien und andere Vorschriften), Fragen des Kosten- und Gebührenrechts können hier aufgegriffen werden.

3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen sozialrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Sozialleistungsträger, kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen zunächst einen Überblick erhalten über die Behörden, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch ausüben, in erster Linie also über Leistungsträger, wobei die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit, ihre Verfassung und Organisation als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung sowie ihre Normsetzung für die Ausübung der Verwaltungstätigkeit im Mittelpunkt stehen sollen. Der Überblick über die wichtigsten Tätigkeitsfelder der in diesem Bereich tätigen Juristinnen und Juristen

und die dabei geltenden spezifischen Anforderungen sollen einen weiteren Schwerpunkt bilden, wobei es sich empfiehlt, im Einzelnen auf die Tätigkeit in den unterschiedlichen Abteilungen der Träger bei der Vorbereitung und dem Erlass von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden sowie bei der Vorbereitung und der Wahrnehmung einer Prozessvertretung abzustellen und dabei auch die Mitwirkung von Bediensteten des gehobenen Dienstes einzubeziehen. Weiterhin soll in diesem Zusammenhang auch auf die Tätigkeit in den Sozialrechtsmaterien hingewiesen werden, die, wie insbesondere die Ausbildungsförderung und das Wohngeld, zwar vom Sozialgesetzbuch erfasst werden, bei denen aber nicht der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet wird.

3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen sozialrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände, der Körperschaften wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung und der Wirtschaft kennen lernen.

Hinweise:

3.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Vereinigungen der Kriegsoffer und der Schwerbehinderten sowie der sonstigen Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung kennen lernen.

3.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:

- Beratungsgespräch,
- Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
- Vorbereitung und Wahrnehmung einer Prozessvertretung,
- telefonische Rechtsauskünfte.

B.

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Sozialgericht

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen

zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. In der Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltungsstation haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse des Widerspruchsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, damit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Fähigkeit erwerben, sozialrichterliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen.

2. Kenntnisse der besonderen sozialrechtlichen Verfahren

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen sozialrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können. Als typische Verfahren können zum Beispiel bearbeitet werden:

- **Renten- und Reha-Fälle:** medizinische Ermittlungen durch Beiziehung von Befundberichten, Vernehmung von sachverständigen Zeugen, Formulierung der Beweisfragen, Beweismündigungsproblematik, Kausalitätsfragen, Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- **Verfahrensrechtliche Besonderheiten in evtl. sonstigen Leistungsfällen:**⇐ Grund- und Höhenstreitigkeiten (§ 130 SGG), Berücksichtigung von Anträgen nach § 109 SGG, Zeitabschnittsbewilligungen, Streitgegenstandsfragen (§ 96 SGG), Grenzen der Amtsermittlung, Mitwirkungslast der Beteiligten (§ 103 SGG);
- **Rückforderung von Leistungen:**⇐ insbesondere nach den §§ 44 ff. SGB X;
- **Beitragsentrichtungsverfahren:**⇐ Beitragsbemessung, Haftungsfragen;
- **Beitragsersatzungsverfahren:**⇐ § 26 Abs. 2 SGB IV, Verjährungsfragen;
- **Statusverfahren:**⇐ Versicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern, Beiladungsfragen (§ 75 SGG);
- **Erstattungsstreitigkeiten zwischen Leistungsträgern:**⇐ §§ 102 ff. SGB X, Zuständigkeitskonflikte;
- **Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.**

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

1. in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,
2. in zwei Fällen Terminsvoten zu entwerfen,
3. in einem Fall einen Beschlussentwurf oder ein Votum in einem Eilverfahren zu entwerfen,
4. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
5. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.

(2) Ein Ausbildungsplan für weitere Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

Ergänzende Ausbildungspläne der Rechtsanwaltskammern

Es bleibt den Rechtsanwaltskammern unbenommen, in Ergänzung des vorliegenden Ausbildungsplans die Referendarausbildung durch eigene Ausbildungspläne näher zu regeln, soweit sich diese nicht mit dem vorliegenden Ausbildungsplan in Widerspruch setzen.

DRITTER TEIL

VORDRUCKE

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in der Wahlstation - Schwerpunktbereich _____ -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note

Art der Leistung Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note

Ausbildungsnachweis Wahlstation für Rechtsreferendar(in) _____

Seite 3 von 3

Art der Leistung AktENZEICHEN	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in der Wahlstation - Zivilrechtspflege/Berufungsgericht -

Rechtsreferendar(in):				Beginn und Ende der Ausbildung:		Note
Ausbildungsstelle:				Unterberechnungen / Fehlzeiten:		
Ausbilder(in):						
Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil, Nr. 1, B. (1) II), Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note			
Urteilsentwurf (Ziffer 1)						
Urteilsentwurf (Ziffer 1)						
Urteilsentwurf (Ziffer 1)						
Urteilsentwurf (Ziffer 1)						

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil, Nr. 1, B. (1)11) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Terminsivotum (Ziffer 2)			
Terminsivotum (Ziffer 2)			
Kurzvortrag (Ziffer 3)			
Kurzvortrag (Ziffer 3)			
Kurzvortrag (Ziffer 3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, 2. weites Teil, Nr. 1, B. (1) II.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Gutachten (Ziffer 4)			
Selbstständige Dezernatsarbeit (Ziffer 5)			
Tätigkeiten nach § 10 GVG (Ziffer 6)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in): _____

Rechtsreferendar(in): _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in der Wahlstation - Zivilrechtspflege/Familiengericht -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung <small>(Ausbildungsplan, Zweiter Teil, Nr. 1, B. (2) II.)</small> Aktenzeichen	Anforderungen <small>(Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)</small>	Beurteilung <small>(Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)</small>	Note
Urteils- oder Beschlussentwurf <small>(Ziffer 1)</small>			
Urteils- oder Beschlussentwurf <small>(Ziffer 1)</small>			
Urteils- oder Beschlussentwurf <small>(Ziffer 1)</small>			
Urteils- oder Beschlussentwurf <small>(Ziffer 1)</small>			
Urteils- oder Beschlussentwurf <small>(Ziffer 1)</small>			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil, Nr. 1., B., (2) II.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Urteils- oder Beschlussentwurf (Ziffer 1)			
Kurzvortrag (Ziffer 2)			
Kurzvortrag (Ziffer 2)			
Kurzvortrag (Ziffer 2)			
Gutachten (Ziffer 3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, zweiter Teil, Nr. 1, B. (2) 11.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Selbstständige Dezernatsarbeit (Ziffer 4)			
Tätigkeiten nach § 10 GVG (Ziffer 5)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in): _____

Rechtsreferendar(in): _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in der Wahlstation - Strafrechtspflege/Gericht -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung <small>(Ausbildungsplan, zweiter Teil, Nr. 2, B. (2)11.) Aktenzeichen</small>	Anforderungen <small>(Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)</small>	Beurteilung <small>(Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)</small>	Note
Strafurteil <small>(Ziffer 1)</small>			
Strafurteil <small>(Ziffer 1)</small>			
Strafurteil <small>(Ziffer 1)</small>			
Strafurteil <small>(Ziffer 1)</small>			
Strafurteil <small>(Ziffer 1)</small>			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, zweiter Teil, Nr. 2, B. (2) 11.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Strafurteil (Ziffer 1)			
Strafurteil (Ziffer 1)			
Strafurteil (Ziffer 1)			
Kurzvortrag (Ziffer 2)			
Kurzvortrag (Ziffer 2)			
Kurzvortrag (Ziffer 2)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil, Nr. 2, B. (2) II.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Gutachten (Ziffer 3)			
Selbstständige Dezernatsarbeit (Ziffer 4)			
Tätigkeiten nach § 10 GVG (Ziffer 5)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in): _____

Rechtsreferendar(in): _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in der Wahlstation - Strafrechtspflege/Staatsanwaltschaft -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung <small>(Ausbildungsplan, Zweiter Teil, Nr. 2, B. (1) 11.) Aktenzeichen</small>	Anforderungen <small>(Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)</small>	Beurteilung <small>(Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)</small>	Note
Abschlussverfügung <small>(Ziffer 1)</small>			
Abschlussverfügung <small>(Ziffer 1)</small>			
Abschlussverfügung <small>(Ziffer 1)</small>			
Abschlussverfügung <small>(Ziffer 1)</small>			
Abschlussverfügung <small>(Ziffer 1)</small>			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil, Nr. 2, B. (1) II.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Abschlussverfügung (Ziffer 1)			
Abschlussverfügung (Ziffer 1)			
Abschlussverfügung (Ziffer 1)			
Kurzvortrag (Ziffer 2)			
Kurzvortrag (Ziffer 2)			
Kurzvortrag (Ziffer 2)			

Ausbildungsnachweis Wahlstation für Rechtsreferendar(in) _____

Seite 3 von 3

Art der Leistung (Ausbildungsplan, zweiter Teil, Nr. 2, B. (1) 11.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Gutachten (Ziffer 3)			
Selbstständige Dezernatsarbeit (Ziffer 4)			
Plädoyer (Ziffer 5)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am: _____

Ausbilder(in): _____

Rechtsreferendar(in): _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

ZEUGNIS

über die Ausbildung in der Wahlstation

- Arbeitsgemeinschaft -

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen (zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u.a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach § 26 Abs. 4 JAO, § 15 JAG

ZEUGNIS

über die Ausbildung in der Wahlstation

- Ausbildungsstelle -

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen (zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

d) Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach § 18 Abs. 2 JAO, § 15 JAG

Der Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Der Ausbildungsplan vom 21. Oktober 2009 (2220 – V/A2 – 2008/11945 – K) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2014 mit der Maßgabe aufgehoben, dass er für Ausbildungsstationen nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 JAG, die vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, fortgilt.

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL:

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A.

Einführender Anwaltslehrgang

B.

Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

1. Vertiefung der Kenntnisse der Relationstechnik aus anwaltlicher Sicht
2. Kenntnis der Zwangsvollstreckungs- und FamFG-Verfahren
 - 2.1 Kenntnis der Zwangsvollstreckungsverfahren
 - 2.2 Kenntnis der FamFG-Verfahren
3. Kenntnis der Grundzüge des Insolvenzverfahrens
4. Kenntnis des vorläufigen Rechtsschutzes
 - 4.1 Kenntnis des Arrestverfahrens
 - 4.2 Kenntnis des einstweiligen Verfügungsverfahrens
5. Kenntnis des Urkundenprozesses
6. Kenntnis der Grundzüge des selbständigen Beweisverfahrens
7. Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht und anwaltlicher Vergleich
 - 7.1 Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht
 - 7.2 Anwaltlicher Vergleich

II. Arbeitsformen und -material

1. Lehr- und Lernformen

- 2. Lehrmaterial
- III. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
- IV. Leistungsbeurteilung
- V. Zeugnis

**ZWEITER TEIL:
DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE**

- I. Zielsetzung
- II. Lernziele
 - 1. Kennenlernen typischer anwaltlicher Aufgaben sowie der Büro- und Arbeitsorganisation
 - 2. Fähigkeit zur Bewältigung typischer anwaltlicher Aufgaben im forensischen Bereich
 - 3. Fähigkeit zur Bewältigung typischer anwaltlicher Aufgaben im Bereich der sorgenden und gestaltenden Rechtspflege
 - 4. Kennenlernen von Möglichkeiten der außergerichtlichen Erledigung, insbesondere von Mediation und Streitschlichtung
 - 5. Übung und Erlernen von Fragetechnik, Verhandlungsgeschick und Rhetorik
 - 6. Fähigkeit zur Beurteilung verschiedener prozesstaktischer Vorgehensweisen
- III. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Ausbildungsmethode
- IV. Leistungsbeurteilung
- V. Ausbildungsnachweis
- VI. Zeugnis

**DRITTER TEIL:
VORDRUCKE**

ERSTER TEIL:

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A.

Einführender Anwaltslehrgang

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 JAG richtet die Rechtsanwaltskammer im Verlauf des ersten Ausbildungsmonats einen einführenden Anwaltslehrgang ein.

Für den Inhalt dieses einführenden Anwaltslehrgangs wird auf die Lehrpläne der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel verwiesen, die auf der Homepage des Justizprüfungsamtes eingestellt sind.

Hinweise:

1. Die Inhalte der einführenden Anwaltslehrgänge ergeben sich aus den Lehrplänen der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel. Der Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft greift vornehmlich die Ausbildungsgegenstände auf, die nicht Gegenstand der einführenden Anwaltslehrgänge gewesen sind.
2. Die in der Anwaltsstation vorgesehene Vermittlung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Kenntnisse einerseits und anwaltlicher Fähigkeiten andererseits kann in der Regel angemessen nur durch ein Zusammenwirken von richterlichen Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen oder Arbeitsgemeinschaftsleitern und anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten erreicht werden.

Dementsprechend wird der einführende Anwaltslehrgang von anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten gestaltet, während bei der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft überwiegend Richterinnen und Richter tätig werden.

B.

Regelarbeitsgemeinschaft

i. Lernziele

1. Vertiefung der Kenntnisse der Relationstechnik aus anwaltlicher Sicht

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich noch einmal ausführlich mit der Relation beschäftigen, da diese die Denkmethode der Rechtsfindung in der Praxis ist.

Hinweise:

- 1.1 So, wie die RichterIn oder der Richter nur bei Anwendung der Relationstechnik auf die schnellste und für die Parteien kostengünstigste Weise zu einer Entscheidung in einem Zivilprozess gelangen kann, kann auch die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihrer oder seiner Partei bei Überprüfung der Chancen eines Zivilprozesses nur dann einen optimalen Rechtsrat erteilen, wenn sie oder er den Parteivortrag relationsmäßig bearbeitet.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass bei Klausuren, denen eine anwaltliche Aufgabenstellung zugrunde liegt, grundsätzlich eine relationsmäßige gedankliche Durchdringung des Sachverhalts erforderlich ist.

2. Kenntnis der Zwangsvollstreckungs- und FamFG-Verfahren

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit kennen lernen.

2.1 Kenntnis der Zwangsvollstreckungsverfahren

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die für die Mobilien- sowie für die Immobilienzwangsvollstreckung grundlegenden verfahrens- und sachlich-rechtlichen Normen kennen und insbesondere aus anwaltlicher Sicht anwenden lernen.

Hinweise:

Aufbauend auf den an der Hochschule erworbenen Grundlagen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei systematischer Vertiefung im Zwangsvollstreckungsrecht lernen, mit den Rechtsbehelfen des 8. Buches der ZPO aus anwaltlicher Sicht selbständig umzugehen. Sie sollen daher neben der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers und dem Beantragen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen insbesondere lernen,

- Erinnerungen nach § 766 ZPO und § 11 RPfLG sowie sofortige Beschwerden einzulegen,
- Drittwiderspruchsklagen nach § 771 ZPO und Vollstreckungsabwehrklagen nach § 767 ZPO zu erheben,
- Vollstreckungsschutzanträge nach § 765a ZPO zu stellen,
- Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel und Erinnerungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu erheben.

Im Rahmen der Erörterung der Drittwiderspruchsklage könnte es sich anbieten, auf die Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz einzugehen.

2.2 Kenntnis der FamFG-Verfahren

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren nach dem FamFG und die ihnen zugrundeliegenden sachlich-rechtlichen Normen kennen und insbesondere aus anwaltlicher Sicht anwenden lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in einem orientierenden Überblick die Regelungsbereiche des FamFG kennen lernen. Dabei sollen sie unter den diversen Verfahrensarten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit insbesondere die Bedeutung der Begründung und der Absicherung von Rechtspositionen durch Registereintragung kennen lernen, die exemplarisch etwa am Beispiel einer Firmeneintragung, eines Ehegüterrechtsvertrages oder eines Erbscheinerteilungsverfahrens behandelt werden kann. In diesem Zusammenhang sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

auch das Beschwerdeverfahren im Rahmen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit im Überblick kennen lernen.

3. Kenntnis der Grundzüge des Insolvenzverfahrens

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Insolvenzverfahren in Grundzügen kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Insolvenzverfahren in Grundzügen kennen lernen. Neben den Voraussetzungen für eine Verfahrenseröffnung und der Wirkung der Eröffnung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit den Fragen der Aussonderung, der Absonderung, der Aufrechnung nach Insolvenzbeschlagnahme, der Erfüllungswirkung der Leistung Dritter und mit der Insolvenzanfechtung vertraut gemacht werden.

4. Kenntnis des vorläufigen Rechtsschutzes

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich mit dem Recht des vorläufigen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im Ehrenschutz als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen (zum Beispiel Anspruchsinhalte und mögliche Rechtsfolgen im Prozess und in der Vollstreckung, Abwägungsfragen zu Art. 5 GG).

4.1 Kenntnis des Arrestverfahrens

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse des Arrestverfahrens erlangen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Zuständigkeit, die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen und die Begründetheit eines Arrestgesuchs kennen lernen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung zu einer Entscheidung zu kommen, kennen lernen sowie die verschiedenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (Widerspruch - § 924 Abs. 1 ZPO; Aufhebungsverfahren - § 926 ZPO). Ebenso sollte auf die Besonderheiten bei der Vollziehung des Arrests und auf die Schadensersatzpflicht nach § 945 ZPO eingegangen werden.

4.2 Kenntnis des einstweiligen Verfügungsverfahrens

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse des einstweiligen Verfügungsverfahrens erlangen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Sicherungsverfügung nach § 935 ZPO, die Regelungsverfügung nach § 940 ZPO und die über die bloße vorläufige Sicherung hinausgehende, von der Rechtspre-

chung zugelassene Leistungs- oder Befriedigungsverfügung und die sich aus den §§ 935 ff. ZPO ergebenden Besonderheiten kennen lernen.

5. Kenntnis des Urkundenprozesses

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die spezielle Verfahrensart des Urkundenprozesses der Zivilprozessordnung kennen lernen.

Hinweise:

- 5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass der Urkundenprozess denjenigen Gläubigern, die in der Lage sind, die von ihnen geltend gemachten Ansprüche mithilfe von Urkunden nachzuweisen, die Gelegenheit bietet, möglichst schnell in den Genuss eines vorläufig vollstreckbaren Titels zu gelangen, und dass der Gesetzgeber zur Verwirklichung dieses Zwecks den Prozess in ein Vor- und Nachverfahren aufgespalten hat.
- 5.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des Vorverfahrens kennen lernen (grundsätzliche Beschränkung hinsichtlich der Beweismittel auf Urkunden – § 592 Abs. 1, § 595 Abs. 2, 3 ZPO; Ausschluss der Widerklage – § 595 Abs. 1 ZPO; Vorbehaltsurteil – § 599 Abs. 1 ZPO).
- 5.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten kennen lernen, die bei der Tenorierung eines Vorbehaltsurteils zu beachten sind.
- 5.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des Nachverfahrens und der Tenorierung eines Schlussurteils kennen lernen.

6. Kenntnis der Grundzüge des selbständigen Beweisverfahrens

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das selbständige Beweisverfahren in Grundzügen kennen lernen.

Hinweise:

Das selbständige Beweisverfahren bezweckt die rechtzeitige Klärung von Tatsachen und soll vor dem drohenden Verlust oder der drohenden Erschwerung der Benutzbarkeit des Beweismittels mit den Beweismitteln der ZPO schützen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen neben diesem Regelungszweck den Geltungsbereich der §§ 485 ff. ZPO und die Verfahrensgrundsätze des selbständigen Beweisverfahrens kennen lernen.

7. Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht und anwaltlicher Vergleich

7.1 Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Funktion von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln kennen lernen und die wichtigsten

Schriftsätze in entsprechenden Verfahren aus anwaltlicher Sicht herstellen und darstellen können.

Hinweise:

- 7.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen insbesondere die zivilrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe kennen lernen, da die strafrechtlichen Rechtsmittel bereits Gegenstand der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft II sind.
- 7.1.2 Bei der Behandlung des Berufungsverfahrens sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus anwaltlicher Sicht insbesondere folgende Problemkreise bearbeiten:
- Verfahrensvoraussetzungen einschließlich „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, Überwachungspflichten und Regress wegen Organisationsverschulden der bzw. des Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinstanz;
 - Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 ZPO;
 - Berufungsantrag;
 - Berufungsbegründung und Umfang der berufsgerichtlichen Nachprüfung.
- 7.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Auswirkungen der Prozessführung und des Sachvortrags im ersten Rechtszug auf das Berufungsverfahren kennen lernen und kritisch beurteilen können. Dies kann unter folgenden Aspekten geschehen:
- Im Hinblick auf §§ 314, 319 bis 321 ZPO;
 - im Hinblick auf § 531 ZPO;
 - Prüfungsgegenstand des Berufungsverfahrens.
- 7.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in diesem Zusammenhang auch mit Grundzügen der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO) vertraut gemacht werden.
- 7.1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Beschwerdeverfahren einschließlich der sofortigen Beschwerde sowie die sonstigen zivilgerichtlichen Rechtsbehelfe im Überblick kennen lernen. Über das Beschwerdeverfahren, einschließlich GBO und FamFG, hinaus sollten sie lernen, Rechtsbehelfe in folgenden Verfahren einzulegen:
- Mahnverfahren;
 - Versäumnisverfahren;
 - vorläufige Rechtsschutzverfahren;
 - Kostenfestsetzungsverfahren.

7.2 Anwaltlicher Vergleich

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung des Anwaltsvergleichs kennen lernen.

Hinweise:

- 7.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Voraussetzungen kennen lernen, unter denen ein außergerichtlicher Vergleich, den Rechtsanwälte im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien geschlossen haben (Anwaltsvergleich), nach den §§ 796a ff. ZPO für vollstreckbar erklärt werden kann.
- 7.2.2 Dabei sollen den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die wesentlichen Unterschiede zum Prozessvergleich und zum Schiedsspruch verdeutlicht werden: Richter und Schiedsrichter sind zu neutraler Rechtsprechungstätigkeit, die Rechtsanwälte dagegen nur zur Vertretung der Interessen ihrer Mandanten verpflichtet. Trotzdem soll dem Anwaltsvergleich die Qualität eines Vollstreckungstitels im Vollstreckbarerklärungsverfahren zukommen, um zu verhindern, dass staatliche Gerichte oder ein Schiedsgericht angerufen werden müssen (Streiterledigung im außergerichtlichen Vorfeld).

II. Arbeitsformen und -material

1. **Lehr- und Lernformen**

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

- 1.1 Alles formelle Lernen muss **geplant** sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet einführt wird usw.
- 1.2 Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
- 1.3 Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
- zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffs;
 - zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.

- 1.4 Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
 - zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
 - zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
 - zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
 - zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.
- 1.5 Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
 - zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
 - zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
 - zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
 - zur Sozialisierung durch gruppendynamische Vorgänge;

wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelndem Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.
- 1.6 Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
 - zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
 - zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
 - zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.
- 1.7 Im Rahmen von Unterrichtseinheiten, die Lernziele mit typisch anwaltlichem oder arbeitsrechtlichem Inhalt anstreben, kann es sich empfehlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter als Drittlehrkräfte heranzuziehen.

2. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

- 2.1 Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmög-

lichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

- 2.2 Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern, elektronische Wiedergabeeinheiten (Notebook und Beamer) etc.).
- 2.3 Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die richterliche Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
- 2.4 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

III. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen einen Kurzvortrag zu halten.

Hinweise:

Die Regelleistungen sollten sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Kurzvorträge sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten.

IV. Leistungsbeurteilung

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen oder Mindestanforderungen

nach den Ausbildungsplänen hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

ZWEITER TEIL:

DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

VORBEMERKUNG

Soweit der Ausbildungsplan Ziel, Gegenstände, Gestaltung und Methoden der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 JAG erläutert, ergänzt er die Regelung des § 35 JAG. Er soll dazu beitragen, dass die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird und Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Er stellt jedoch kein „Pflichtprogramm“ dar, das in

der Ausbildung vollständig absolviert werden müsste. Soweit der Ausbildungsplan Regelleistungen und deren Bewertung vorschreibt, beruht dies auf § 31 Abs. 1 JAG, § 18 JAO.

I. Zielsetzung

Nach § 35 Abs. 2 JAG soll während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt an praktischer Tätigkeit insbesondere erlernt werden:

1. Ungesichtete Sachverhalte und das Begehren von Rechtssuchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzuarbeiten,
2. Rechtsrat zu erteilen und Rechtssuchenden Beistand zu leisten,
3. Mandate gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen,
4. Lebensverhältnisse nach den beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten,
5. durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders die praktisch verwendeten Formen des anwaltlichen Schriftverkehrs zu gebrauchen und Mandantenbesprechungen selbständig durchzuführen,
6. die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu begutachten und das Ergebnis in kurzer und für die Beteiligten verständlicher Form darzustellen.

II. Lernziele

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in der ersten Woche nach dem Anwaltslehrgang die typischen Aufgaben der ausbildenden Rechtsanwältin oder des ausbildenden Rechtsanwalts sowie die Büro- und Arbeitsorganisation im Anwaltsbüro kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 In dem Anwaltslehrgang sollten die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einen generellen Überblick über Stellung, Tätigkeit und Funktion der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts erworben haben. Sie sollten über wichtige rechtssoziologische Erkenntnisse zum Anwaltsberuf informiert sein, die Grundzüge des anwaltlichen Berufs- und Standesrechts kennen und Verständnis für Art, Umfang und Bedeutung anwaltlicher Tätigkeit außerhalb rechtlich geregelter Verfahren gewonnen haben.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in der Ausbildungsstelle nunmehr die praktische Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sowie die Organisation einer Anwaltskanzlei im Einzelnen kennen lernen. Es empfiehlt sich hierbei, der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zunächst einen Überblick über die typischen Mandate zu verschaffen, die in der Ausbildungsstelle regelmäßig bearbeitet werden. Sie

oder er sollte dann anhand einzelner Vorgänge in die üblichen Bearbeitungsformen eingeführt werden. Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar sollen dabei die Gründe für die Mandatserteilung und Mandatsübernahme sowie die verfolgbar anwaltlichen Strategien zur Wahrnehmung der Parteiinteressen verständlich gemacht werden.

- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind über die Büroorganisation zu informieren, insbesondere über die Postabwicklung, die Fristenkontrollorganisation, die Terminkalenderführung, die Ablage, die Führung und den Umlauf der Akten sowie die Grundsätze des Geschäftsverkehrs mit der Klientel. Konkrete Aufträge sollten dabei über alle Stationen hinweg verfolgt und damit veranschaulicht werden. Hierbei sollten auch Rationalisierungsmöglichkeiten (Einsatz technischer Hilfsmittel, Benutzung von Formularen etc.) vorgeführt und im Hinblick auf deren rechtliche Zulässigkeit, ökonomische Vorteile und Vereinbarkeit mit der Stellung als Organ der Rechtspflege diskutiert werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während ihrer Ausbildung beim Rechtsanwalt typische anwaltliche Aufgaben bewältigen lernen.

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ein möglichst breites Spektrum anwaltlicher Tätigkeit ohne Ausrichtung auf Spezialbereiche kennen lernen.
- 2.2 Durch die Teilnahme an Besprechungen, Beratungen und Verhandlungen und durch die Anfertigung von Vermerken, Gutachten und Entwürfen von Mandatenschriften, Schriftsätzen und Vorträgen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sich in sorgfältiger und genauer Beschäftigung mit möglichst typischen Problembereichen die notwendigen praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Ausübung des Anwaltsberufs aneignen.
- 2.3 Als typische Problembereiche, die auch in der Arbeitsgemeinschaft behandelt werden sollen und in denen in der Ausbildungsstelle anwaltliche Aufgaben übernommen und Regelleistungen erbracht werden sollten, sind etwa zu nennen:
 - a) **Im Verkehrsrecht**
Befragung und Beratung in einer Verkehrsunfallsache, Regulierungsverhandlungen mit einer Haftpflichtversicherung, Vertretung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren anlässlich eines Verkehrsunfalls.
 - b) **Im Bauvertragsrecht**
Gestaltung eines Baubetreuungsvertrages, Mängelabwicklung, Tatsachenvortrag und Beweisangebote im Bauprozess, Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens.
 - c) **Im Kaufrecht**
Gestaltung eines Grundstückkaufvertrages, Inhalt von Geschäftsübernahmeverträgen, Anfechtung und Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs.

- d) **Im Familienrecht**
Beratung in einer Ehescheidungsache, Antragsschriften für Ehescheidungsverfahren, Ehescheidungsfolgenvereinbarung.
- e) **Im Individualarbeitsrecht**
Kündigungsschutzklage, Lohn- und Gehaltsklage, Urlaubsansprüche, Anstellungsvertrag, Wettbewerbsvereinbarung.
- f) **Im Vollstreckungsrecht**
Rechtsbehelfe nach §§ 731, 732, 766, 767, 768, 771, 793, 805 ZPO, § 11 RPfIG, Beauftragung von Gerichtsvollziehern, Vollstreckungsschutzanträge.
- g) **Im Handelsrecht**
Wechselsachen, BGB-Gesellschaftsvertrag, GmbH-Vertrag, Geschäftsführerverträge.
- h) **Im Strafrecht**
Pflichtverteidigung, Beweisanträge, Plädoyer, Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, Rechtsmittelschriften, strafrechtliche und standesrechtliche Grenzen der Verteidigertätigkeit.
- i) **Im Verwaltungsrecht**
Anträge auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Erhebung von Widersprüchen und Klagen, Entziehung der Fahrerlaubnis, Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis, Ausweisung, Verweigerung der Baugenehmigung.

2.4 Die – nur beispielhafte – Aufzählung soll deutlich machen, dass die Behandlung ausgefallener oder besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen, nicht ausbildungsgerecht ist. Soweit materiell-rechtliche Bezeichnungen genannt sind, geht es nicht um die Vermittlung entsprechender sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar bereits erworben haben oder muss sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die materiell-rechtlichen Fragen in der anwaltlichen Tätigkeit konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse der vorsorgenden und gestaltenden Rechtspflege erwerben.

Hinweise:

Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare soll sich nicht auf die Tätigkeiten im gerichtlichen Verfahren beschränken. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bei der Gestaltung von Rechtsbeziehungen kennenlernen und sich darin üben, Verträge oder sonstige rechtsgestaltende Regelungen entsprechend den Zielvorstellungen der Rechtssuchenden und unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen, insbesondere wirtschaftlichen Auswirkungen in der Zukunft zur Vermeidung künftiger Konflikte zu entwerfen und zwischen verschiedenen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen.

4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der außergerichtlichen Erledigung einer Streitsache kennenlernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der außergerichtlichen Erledigung einer Streitsache kennenlernen und sich darin üben, die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies schließt Kenntnisse im Verhandlungsmanagement, in der Streitschlichtung und Mediation ein. Dazu kann es sich anbieten, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar an außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen oder Mediationsgesprächen teilnimmt, diese schriftlich oder mündlich vor- und nachbereitet und im weiteren Verlauf der Ausbildung nach Möglichkeit außergerichtliche Vergleichsverhandlungen selbständig wahrnimmt.

5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Fragetechnik, Verhandlungsgeschick und Rhetorik üben und erlernen.

Hinweise:

- 5.1 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sollen lernen, im Gespräch mit den Rechtssuchenden deren Begehren zu ermitteln, den Tatsachenstoff zu klären und zu ordnen. Sie sollen lernen, durch eine geschickte und einfühlsame Fragetechnik den Sachverhalt dermaßen umfassend aufzuklären, dass die Rechtssuchenden umfassend beraten werden können.
- 5.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll in der ersten Zeit zusammen mit ihrer Ausbilderin oder ihrem Ausbilder an gerichtlichen Terminen teilnehmen. Mit fortschreitender Ausbildung sollen sie entsprechend ihren Fähigkeiten und soweit dies nach den Verfahrensvorschriften zulässig ist, selbständig solche Termine wahrnehmen, um dabei ein sachgemäßes Prozessverhalten und ein angenehmes Auftreten gegenüber Gericht, Gegner und eigener Partei zu lernen sowie sich in der Befragung von Zeuginnen, Zeugen, Parteien usw. und dem Vortrag zur Sach- und Rechtslage zu üben.

6. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit erlangen, verschiedene prozesstaktische Vorgehensweisen zu erkennen und gegeneinander abzuwägen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Erkenntnis erlangen, dass es häufig mehrere verfolgbare Strategien zur Wahrnehmung der Parteiinteressen geben wird. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt darf in dieser Situation jedoch nur eine anwaltliche Empfehlung abgeben, die Entscheidung zu treffen, bleibt Sache des Rechtssuchenden.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sollte jedoch lernen, verschiedene Alternativen mit bestimmten Priorisierungen dem Rechtssuchenden vorzulegen. In dieser Lage der Mandatsbearbeitung sollte auch das Kostenrisiko für den Rechtssuchenden, wirtschaftliche Überlegungen der

Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bezüglich des Mandats (Kostenrecht, Gebührenwesen, Gebührenvereinbarung, Honorarvorschuss), ggf. der Umgang mit Rechtsschutzversicherungen sowie Fragen der Prozesskosten- und Beratungshilfe besonders berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezielle Rechtsmaterie der Rechtsmittelverfahren kennenlernen und sich darin üben, abzuwägen, in welchen Fällen die Einlegung eines Rechtsmittels für den Mandanten aussichtsreich erscheint.

III. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Ausbildungsmethode

1. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, ungesichtete Sachverhalte und das Begehren von Rechtsuchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzubereiten, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig drei Vermerke über Mandantengespräche oder von Mandanten überreichte Unterlagen mit abschließender rechtlicher Würdigung anzufertigen.
2. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, Rechtsrat zu erteilen und Rechtsuchenden Beistand zu leisten und zur Förderung der Schlüsselqualifikationen, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig in der Sprechstunde vier Mandantengespräche zu führen.
3. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, Mandate gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig
 - a) an **außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichsverhandlungen**, ggf. auch an Mediationsgesprächen teilzunehmen;
 - b) in **vier Sachen** vor Gericht die **Ausführung der Parteirechte** zu übernehmen, davon mindestens in zwei Fällen unter Beistand der Ausbilderin oder des Ausbilders, mindestens in einem Fall mit einer Beweisaufnahme, außerdem soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar regelmäßig
 - c) in einem Strafverfahren auf Grund § 139 StPO im letzten Monat der Ausbildung die Verteidigung übertragen werden.
4. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, Lebensverhältnisse nach den beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig drei Verträge zu entwerfen oder diese gutachterlich zu überprüfen.
5. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 5 JAG**, durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin bzw. des Ausbilders die praktisch verwendeten Formen des anwaltlichen Schriftverkehrs zu gebrauchen und Mandantenbesprechungen selbständig durchzuführen, hat die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendarin regelmäßig

- a) sechs Klageschriftentwürfe anzufertigen, von denen mindestens zwei ein umfangreiches Parteivorbringen und eine eingehende rechtliche Würdigung enthalten sollen;
 - b) vier Klageerwiderungsentwürfe anzufertigen, von denen mindestens zwei ein umfangreiches Parteivorbringen und eine eingehende rechtliche Würdigung enthalten sollen;
 - c) drei Stellungnahmen zu einer Beweisaufnahme zu entwerfen;
 - d) drei abschließende Mandantenschreiben anzufertigen, die auch eine Gebührenabrechnung enthalten sollen;
 - e) in drei Sachen Entwürfe für Honorarrechnungen zu entwerfen oder Kostenfestsetzungsanträge zu stellen;
 - f) sich angemessen an der allgemeinen Büroarbeit der Ausbilderin oder des Ausbilders zu beteiligen, insbesondere an vorbereitenden und weiterführenden Maßnahmen (z. B. Anfragen bei Mandanten und/oder Behörden, Akteneinsicht).
6. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 6 JAG**, die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu begutachten und das Ergebnis in kurzer und für die Beteiligten verständlicher Form darzustellen, hat die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar regelmäßig **drei Schreiben an Mandanten** in umfangreicheren Streitfällen zu entwerfen, die begründete Vorschläge für eine weitere anwaltliche Tätigkeit enthalten und in **zwei Sachen Rechtsmittelschriftsätze** zu verfassen.
7. **Ausbildungsmethode:**
- (1) Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr in den Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht. Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können. Bei der Umsetzung der Regelleistungen ist im Übrigen § 35 Abs. 3 JAG angemessen Rechnung zu tragen, wonach die Aufgaben der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts im Bereich der gestaltenden Zivilrechtspflege einen besonderen Ausbildungsschwerpunkt beim Erlernen praktischer Tätigkeiten bilden sollen.
 - (2) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll nicht nur einzelne Fragen oder Rechtsprobleme punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Erteilung und Bearbeitung von Mandaten vollständig erleben (von der Mandatserteilung bis zur Vollstreckung) und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten beteiligt werden.
 - (3) Durch die Anfertigung von Vermerken soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Erarbeitung der typischen anwaltlichen Arbeitsunterlage erlernen. Es soll hierbei die Sicherheit erworben werden, das Begehren der Mandantin oder des Mandanten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfassen und zu ordnen.

- (4) Der Verkehr mit der Mandantschaft ist ein Schwerpunkt anwaltlicher Tätigkeit. Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar sollte deshalb möglichst häufig hierzu Gelegenheit gegeben werden. Sie oder er sollte zunächst an Besprechungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und sie später selber vorbereiten und in Anwesenheit der Ausbilderin bzw. des Ausbilders führen. Es soll hierbei gelernt werden, den Tatsachenstoff im Gespräch zu erforschen, das Vorbringen der Mandantin bzw. des Mandanten kritisch zu überprüfen und ihm in verständlicher Form Rat und Auskunft zu erteilen.
- (5) Durch die Teilnahme an Vergleichs- und Vertragsverhandlungen soll die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar die Gestaltung von Rechtsverhältnissen in dynamischen Verhandlungssituationen lernen. Es soll hierbei die Bedeutung vorausplanenden Denkens mit den Mitteln und in den Grenzen des Rechts in der anwaltlichen Tätigkeit erfahren und die Bedingungen erfolgreicher Interessenwahrnehmung in Verhandlungssituationen kennen gelernt werden.
- (6) Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar soll die Ausführung der Parteirechte (zum Beispiel Terminwahrnehmung vor Gericht) nur in den Sachen übertragen werden, die selbst bearbeitet oder mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder zuvor besprochen wurden.
- (7) Durch eine Verteidigung auf Grund § 139 StPO lernt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in besonderem Maße, eine Aufgabe selbständig und eigenverantwortlich zu erledigen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 JAG. Hier können die zunächst nur durch Anschauung in vorangegangenen Sitzungen erworbenen Kenntnisse der praktischen Handhabung der Vorschriften des Strafprozessrechts durch eigene Ausübung vertieft werden. Zugleich hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Prozessbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen. Die vorgesehene Übertragung der Verteidigung sollte deshalb nach Möglichkeit unbedingt vorgenommen werden.
- (8) Die Fähigkeit, durch Vertragsgestaltung Konflikte zu vermeiden und Lebensverhältnisse vorausschauend zu gestalten, ist eine wesentliche Qualifikation für die Ausübung des anwaltlichen Berufes. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sollte sie durch die Planung und Gestaltung eines in der anwaltlichen Praxis häufig vorkommenden Vertragstyps (zum Beispiel eines Miet- oder Pachtvertrages, einer Unfallregulierungsvereinbarung, einer Ehescheidungsfolgenvereinbarung) erwerben.
- (9) Besondere Aufmerksamkeit soll im Rahmen der Ausbildung dem Umgang mit den Rechtssuchenden gewidmet werden. Die kommunikativen und sozialen Fertigkeiten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen gefördert werden. Dies betrifft insbesondere die in der juristischen Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung und Mediation.

- (10) Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder vom Ausbilder durchzusehen, ggf. mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.
- (11) Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Eine Überschreitung ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven Besprechungen und Verhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Bereitschaft erklärte, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt, zum Beispiel bei der Gruppenausbildung wegen der mit ihr verbundenen größeren Arbeitsintensität.

IV. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar durch die Beteiligung an der anwaltlichen Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Teilnahme an Beratungen, eigene - wenn auch beaufsichtigte - Verhandlungsführungen und Büroarbeit eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Mandate zukommt, und dass deshalb für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang

der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

VI. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

DRITTER TEIL

VORDRUCKE

ZEUGNIS

über die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt
- Arbeitsgemeinschaft -

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Richterliche(r) Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Anwaltliche(r) Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen (zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u.a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach § 26 Abs. 4 JAO, § 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Richterin / Richter

Ort, Datum

Unterschrift Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

ZEUGNIS

über die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt
- Ausbildungsstelle -

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen (zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

d) Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach § 18 Abs. 2 JAO, § 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Vermerk über ein Mandantengespräch bzw. Mandantenunterlagen (Ziffer III.1)			
Vermerk über ein Mandantengespräch bzw. Mandantenunterlagen (Ziffer III.1)			
Vermerk über ein Mandantengespräch bzw. Mandantenunterlagen (Ziffer III.1)			
Mandantengespräch (Ziffer III.2)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.1.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Mandantengespräch (Ziffer III.2)			
Mandantengespräch (Ziffer III.2)			
Mandantengespräch (Ziffer III.2)			
Ausführung der Parteirechte vor Gericht unter Beistand der Ausbilderin oder des Ausbilders (Ziffer III.3b)			
Ausführung der Parteirechte vor Gericht unter Beistand der Ausbilderin oder des Ausbilders (Ziffer III.3b)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Ausführung der Parteirechte vor Gericht mit Beweisaufnahme (Ziffer III.3b)			
Ausführung der Parteirechte vor Gericht (Ziffer III.3b)			
Strafverteidigung (Ziffer III.3c)			
Vertragsentwurf bzw. -begutachtung (Ziffer III.4)			
Vertragsentwurf bzw. -begutachtung (Ziffer III.4)			
Vertragsentwurf bzw. -begutachtung (Ziffer III.4)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.1) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Klageschriftentwurf (Ziffer III.5a)			
Klageschriftentwurf (Ziffer III.5a)			
Klageschriftentwurf (Ziffer III.5a)			
Klageschriftentwurf (Ziffer III.5a)			
Klageschriftentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Ziffer III.5a)			
Klageschriftentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Ziffer III.5a)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Klageerwidlungsentwurf (Ziffer III.5b)			
Klageerwidlungsentwurf (Ziffer III.5b)			
Klageerwidlungsentwurf mit umfangreichem Partei- vorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Ziffer III.5b)			
Klageerwidlungsentwurf mit umfangreichem Partei- vorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Ziffer III.5b)			
Stellungnahme zur Beweisaufnahme (Ziffer III.5c)			
Stellungnahme zur Beweisaufnahme (Ziffer III.5c)			

Ausbildungsnachweis Rechtsanwaltsstation für Rechtsreferendar(in) _____ Seite 6 von 8

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.) Aktenzelchen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Stellungnahme zur Beweisaufnahme (Ziffer III.5c)			
Abschließendes Mandantenschreiben mit Gebührendabrechnung (Ziffer III.5d)			
Abschließendes Mandantenschreiben mit Gebührendabrechnung (Ziffer III.5d)			
Abschließendes Mandantenschreiben mit Gebührendabrechnung (Ziffer III.5d)			
Entwürfe für Honorar- rechnungen / Kostenfest- setzungsanträge stellen (Ziffer III.5e)			
Entwürfe für Honorar- rechnungen / Kostenfest- setzungsanträge stellen (Ziffer III.5e)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, III.) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Entwürfe für Honorar- rechnungen / Kostenfest- setzungsanträge stellen (Ziffer III.5e)			
Mandantenschreiben (Ziffer III.6)			
Mandantenschreiben (Ziffer III.6)			
Mandantenschreiben (Ziffer III.6)			
Rechtsmittelschriftensätze (Ziffer III.6)			
Rechtsmittelschriftensätze (Ziffer III.6)			

Ausbildungsnachweis Rechtsanwaltsstation für Rechtsreferendar(in) _____

Art der Leistung	Bemerkungen
Teilnahme an Verhandlungen bzw. Mediationsgesprächen (Ziffer III.3a)	
Beteiligungen an der Büroarbeit (Ziffer III.5f)	

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in): _____

Rechtsreferendar(in): _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Der Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Für Ausbildungsstationen nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 JAG, die vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt der Ausbildungsplan vom 21. Oktober 2009 (2220 - V/A2 - 2008/11994 - V) fort.

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL:

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A.

Einführungsarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeines

II. Lernziele

1. Kenntnis der Organisation der Strafrechtspflege
2. Kenntnis des Ganges des Strafverfahrens
 - 2.1 Kenntnis des Ablaufs des Strafverfahrens
 - 2.2 Kenntnis der Lenkung durch die Staatsanwaltschaft
 - 2.3 Kenntnis der Stellung der Verfahrensbeteiligten
 - 2.4 Kenntnis der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Arbeitsergebnisse
 - 2.5 Kenntnis des Aufbaus eines Plädoyers
3. Kenntnis der Aufgaben der Strafrechtspflege in ihrer Beziehung zu sozialem Verhalten

B.

Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung und Beurteilung strafrechtlicher Entscheidungen

1. Fähigkeit zur Anwendung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Normen
2. Fähigkeit zur Sachverhaltserforschung im Ermittlungsverfahren
 - 2.1 Kenntnis der verfassungsrechtlichen Grenzen von Zwangsbefugnissen

- 2.2 Fähigkeit zur Darstellung von Ermittlungsverfügungen
 - 3. Fähigkeit zur Darstellung von staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügungen
 - 3.1 Kenntnis der Stufen des Tatverdachts
 - 3.2 Fähigkeit zur Beurteilung des Einflusses von Kriminalitätstheorien auf die Gestaltung von Strafverfahren
 - 4. Fähigkeit zum Nachvollzug der Hauptverhandlung
 - 4.1 Fähigkeit zur Beurteilung der Stellung und Funktion der Verfahrensbeteiligten
 - 4.2 Kenntnis der Beweisaufnahme
 - 4.3 Kenntnis der Möglichkeiten der Verhandlungssteuerung
 - 5. Fähigkeit zur Abfassung eines Strafurteils
 - 5.1 Kenntnis der Urteilsbestandteile
 - 5.2 Fähigkeit zur Anwendung der Strafzumessungsgrundsätze
 - 6. Kenntnis des strafprozessualen Rechtsmittelverfahrens
- II. Regelleistungen
 - III. Leistungsbeurteilung
 - IV. Zeugnis

C.

Arbeitsformen und -material

- I. Lehr- und Lernformen
- II. Lehrmaterial

ZWEITER TEIL:

DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

- I. Lernziele
 - 1. Kenntnis der Aufgaben und Organisation eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats oder eines Strafgerichts
 - 2. Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Strafprozessrechts
- II. Regelleistungen
- III. Sitzungsdienst
- IV. Leistungsbeurteilung

V. Ausbildungsnachweis

VI. Zeugnis

**DRITTER TEIL:
VORDRUCKE**

I. Zeugnisse

1. Arbeitsgemeinschaft
2. Ausbildungsstelle

II. Ausbildungsnachweise

1. Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft
2. Ausbildung bei einem Gericht

ERSTER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A.

Einführungsarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeines

Nach § 24 JAO finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, und zwar im Strafrecht eine Woche.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung.

In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitungen methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

II. Lernziele

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft soll die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amts- oder Landgericht in Strafsachen von Anfang an möglichst selbständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich folgende Ausbildungsziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Organisation der Strafrechtspflege kennen lernen, insbesondere**
 - **Aufbau, Organisation und Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten,**
 - **die Organisation der Strafvollzugs- und Gnadenbehörden,**
 - **das Zusammenwirken von Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichten auf der einen sowie der sonstigen an der Strafrechtspflege beteiligten Behörden auf der andern Seite (wie etwa Gerichtshilfe, Jugendhilfe, Bewährungshilfe und Sozialhilfebehörde).**
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Gang des Strafverfahrens, seine typischen Handlungsformen und die Stellung der daran Beteiligten im Überblick kennen lernen.**
- 2.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf des Strafverfahrens nach den Abschnitten der StPO kennen lernen.**
- 2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Möglichkeiten der Lenkung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft kennen lernen.**

Hinweise:

- 2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ erkennen, deren Aufgabe es ist, Ermittlungshandlungen und -tätigkeiten – insbesondere unter Inanspruchnahme von Polizeibehörden oder z.B. auch der Jugendgerichtshilfe – zu steuern.
- 2.2.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die der Steuerung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens dienenden Vorschriften der §§ 151 bis 177 StPO im Überblick kennen lernen und erkennen, dass diese häufig Entscheidungsspielräume eröffnen, die unter Heranziehung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 (in der jeweils aktuellen Fassung) auszufüllen sind.
- 2.2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze für das Tätigwerden der Strafverfolgungsorgane (§§ 152 Abs. 2, 158, 160, 163 StPO) und die Ausnahmen vom Verfolgungszwang (§§ 152a ff. StPO) kennen lernen.

- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung von Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und des Beschuldigten/Angeklagten im Strafverfahren kennen lernen und beurteilen können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen unter Heranziehung der die Rechtstellung des Beschuldigten/Angeklagten regelnden Vorschriften erkennen, dass diese nicht lediglich Objekt eines über sie ergehenden Verfahrens sind, sondern als Rechtssubjekt mit bestimmten Rechts- und Verfahrensgarantien insbesondere des Grundgesetzes, der Menschenrechtskonvention und der Strafprozessordnung ausgestattet sind. In diesem Zusammenhang kann verdeutlicht werden, dass die Staatsanwaltschaft bei der Verwirklichung der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgabe die Funktionsfähigkeit und Effizienz der Strafrechtspflege im Rahmen der geltenden Gesetze gewährleistet und in unserer Rechtsordnung keine Partei ist.

Nachdem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft I die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse zum Richterberuf kennen gelernt und sich im Zusammenhang mit der Lenkung des Strafverfahrens mit der Stellung der Staatsanwaltschaft befasst haben, sollen sie hier auch die Position der Verteidigung kennen lernen. Diese befindet sich im Spannungsverhältnis zwischen ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege und ihrer Funktion als Interessenvertreter des Beschuldigten/Angeklagten.

- 2.4 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Arbeitsergebnisse staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Tätigkeit im Überblick kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung in ihrem förmlichen Aufbau darzustellen.**

Hinweise:

- 2.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in einem ersten Überblick die unterschiedlichen Arten schriftlicher Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Strafgericht (Vermerke, Verfügungen usw.) kennen lernen. Sie sollen insbesondere einen ersten Überblick in bestehende formalisierte Arbeitstechniken und -formen erhalten.
- 2.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zur Vorbereitung der Ausbildung in der Ausbildungsstelle die Technik der Abfassung staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen und – jedenfalls im Überblick – auch die Grundsätze des Aufbaus eines strafgerichtlichen Urteils kennen lernen.
- 2.5 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze über den Aufbau und die Gestaltung eines staatsanwaltschaftlichen Plädoyers kennen lernen.**

Hinweise:

Um es den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu ermöglichen, alsbald nach Beginn der Ausbildung in der Ausbildungsstelle Schlussvorträge nach § 258 StPO halten zu können, sind Aufbau, Bestandteile und Schwere-

wicht des staatsanwaltschaftlichen Plädoyers zu besprechen, insbesondere die Beweiswürdigung und die Strafzumessung, zu der jedoch der Rat der Ausbilderin bzw. des Ausbilders gerade zu Anfang unentbehrlich sein dürfte. Wo möglich, können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine erste Möglichkeit erhalten, das eigene Halten von Schlussvorträgen zu üben. Eine vertiefende Behandlung des Plädoyers bleibt der Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft vorbehalten.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der Strafrechtspflege in ihrer Beziehung zu sozialem Verhalten im Überblick kennen lernen, analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

Obwohl der Nachholbedarf für Straf- und Strafverfahrensrecht bei den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren erfahrungsgemäß groß ist, würde eine Vermittlung allein von Rechtsnormwissen dem Zweck einer Einführungsarbeitsgemeinschaft nicht gerecht (vgl. § 24 Abs. 3 JAO, § 28 JAG). Es sind bereits in der Einführungsarbeitsgemeinschaft auch allgemeine Fragen der Entstehung von Kriminalität und der Funktion der Strafrechtspflege in die Arbeit einzubeziehen.

B.

Regelarbeitsgemeinschaft

i. Lernziele

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen strafrechtliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen, selbst herstellen und darstellen können.

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrens- und sachlich-rechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine strafrechtliche Entscheidung lenken.

Hinweise:

1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in der zweiten Ausbildungsstation erwartet, dass sie das materielle Strafrecht gutachterlich anwenden können und die Grundzüge des Ermittlungsverfahrens der StPO kennen. Am Ende der viermonatigen strafrechtlichen Ausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die strafprozessualen Normen anwenden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf strafprozessualen Gebiet liegen.

1.2 Das strafrechtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung des Einführungslehrgangs vertieft werden, um den

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.

- 1.3 Als didaktische Aufteilung empfehlen sich – wie auch im Ausbildungsplan in erstinstanzlichen Zivilsachen – der Aspekt der Herstellung einer Entscheidung, d.h. die Behandlung des gegliederten, in einzelne Abschnitte und Verfahrensschritte aufteilbaren Entscheidungsvorgangs und der Aspekt der Darstellung der in diesem Ablauf anfallenden Entscheidungsergebnisse. Mit der Aufgliederung des strafrechtlichen (Gesamt-)Entscheidungsvorgangs in einzelne, nach ihren rechtlichen und tatsächlichen Bestimmungsgründen zu untersuchende Verfahrensabschnitte können die einzelnen Entscheidungssituationen des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin und des Richters oder der Richterin erarbeitet werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverhalte erforschen können.

- 2.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfassungsrechtlichen Eingrenzungen der konkreten Einzelentscheidungen der Strafrechtspflegeorgane kennen lernen und beurteilen können.**

Hinweise

- 2.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – nach dem Überblick über die Ermittlungsbefugnisse und die dafür zur Verfügung stehenden Ermittlungsmaßnahmen in der Einführungsarbeitsgemeinschaft – die Sachverhaltsforschung im Ermittlungsverfahren als ein Kernstück des Entstehungsvorgangs einer strafrechtlichen Entscheidung vertiefend kennen lernen. Dazu wird unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit von Zwangsbefugnissen und ihrer Begrenzung zu zeigen sein, an welchen Stellen einer Entscheidung über eine Zwangsmaßnahme und bei der Durchführung der Maßnahme selbst immer wieder konkrete Abwägungen zur Verhältnismäßigkeit und zu den Grenzen insbesondere der Art. 1, 2, 10 und 13 GG ihren Schutzbereich gegenüber den strafprozessualen Eingriffsbefugnissen entfalten.
- 2.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls, den entsprechenden Antrag und die Rechtsbehelfe gegen die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft sowie die Haftprüfungsverfahren kennen lernen.

- 2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, Ermittlungsverfügungen darzustellen und Aufklärungsmaßnahmen zu treffen.**

Hinweise:

- 2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die strafprozessualen Vorschriften kennen lernen, aufgrund deren die Staatsanwaltschaft Ermittlungsmaßnahmen durchführen lässt (§ 161 StPO), Staatsanwaltschaft und Gericht Vernehmungen durchführen (§§ 161a, 163a, 243 Abs. 4, 250

StPO) und in der Hauptverhandlung das Verfahren durch Fragen gefördert wird (§§ 240, 241, 257 StPO).

- 2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Ausbildungsstelle hinsichtlich der Abfassung konkreter Ermittlungsverfügungen und der Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen gemachten Erfahrungen vertiefen.
- 2.2.3 Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die aufgrund ihrer Ausbildung beim Schöffengericht geringen Einblick in die staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit haben, bietet sich hier Gelegenheit, die Abfassung einer Ermittlungsverfügung zu lernen.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft treffen und darstellen können.

3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen Stufen des Tatverdachts und seine unterschiedliche Wertung kennen lernen.

Hinweise:

- 3.1.1 Nachdem in der Einführungsarbeitsgemeinschaft die einzelnen staatsanwaltlichen Entscheidungen (Einstellung und Erhebung der öffentlichen Klage) im Überblick behandelt und in ihrem Aufbau dargestellt wurden, sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nunmehr unter Abstellung auf die staatsanwaltliche Praxis lernen, die Entscheidung über den Verdacht einer Straftat zu treffen.
- 3.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abstufungen der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Straftat (Anfangsverdacht, hinreichender und dringender Tatverdacht) nach den objektiv zu fordernden Indizien und der subjektiven Gewissheit, dem Verdacht, erkennen.
- 3.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin kennen lernen. Dabei sollte das besondere Problem behandelt werden, ob und in welchem Umfang das Weisungsrecht den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin auch hinsichtlich der Wertung eines Tatverdachts binden kann.
- 3.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen mögliche Konsequenzen der unterschiedlichen Theorien über die Entstehung von abweichendem Verhalten und Kriminalität auf die Gestaltung des Strafverfahrens erkennen und beurteilen können.**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen die Auswirkungen unterschiedlicher kriminologischer/sozial-wissenschaftlicher Theorien auf die strafrechtliche Praxis zu erkennen und einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die strafprozessuale Hauptverhandlung und das funktionale Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten kennen lernen und nachvollziehen können.

4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und die Funktion der einzelnen Verfahrensbeteiligten analysieren und beurteilen lernen.

Hinweise:

4.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den Ablauf und die Einzelheiten der Hauptverhandlung zunächst in der Ausbildungsstelle erleben und erlernen, sollen durch die Behandlung von Grundfragen der Hauptverhandlung ihr Verständnis für die praktische Handhabung der einschlägigen strafprozessualen Vorschriften vertiefen.

4.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den von den Vorschriften über die Hauptverhandlung gezogenen Rahmen im konkreten Fall angemessen auszufüllen (z. B. Ausübung des Fragerechts, Entscheidungen über Beweisanträge, Umfang des Eingehens auf die Einlassungen der Angeklagten), da die Stellung der einzelnen Beteiligten am Strafverfahren rechtlich nicht vollständig durchnormiert ist.

4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Beweisaufnahme als Kernstück der Hauptverhandlung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich vertiefend mit den Arten der Beweismittel in der Hauptverhandlung beschäftigen. Insbesondere sollen sie die Behandlung von Beweisanträgen durch das Gericht sowie die Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote kennen lernen. Darüber hinaus sollen sie sich mit der Frage der Verständigung im Strafprozess auseinandersetzen.

4.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Steuerung der Hauptverhandlung durch sprachliche Kommunikation kennen lernen.

Hinweise:

4.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der Verhandlungsleitung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden kennen lernen. Sie sollen - ausgehend von der Beschäftigung mit den verschiedenen Berufsrollen - die im Verlauf eines Verfahrens auftretenden Handlungen der Beteiligten aufeinander beziehen und so das daraus sich ergebende Kommunikationsnetz untersuchen. Stichworte können hier Fragen nach der Auswirkung von Prozessklima, den Darstellungsproblemen der Beteiligten, kompensatorischer Verhandlungsführung und sprachlichen Problemen der Kommunikation der Beteiligten sein. Auch kann die Frage aufgeworfen werden, inwieweit in der Hauptverhandlung der Konflikt tatsächlich aufgearbeitet und verarbeitet wird und welche Auswirkungen das Verhandlungsklima auf die anschließende Strafvollstreckung haben kann.

- 4.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die möglichen Störfaktoren im funktionalen Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten kennen lernen. Sie sollen lernen, auf Missbrauch von Prozessrechten durch Verfahrensbeteiligte angemessen zu reagieren. Sie sollen unbewusste Kommunikationsstörungen (z. B. Missverstehen, Verbalisierungsschwierigkeiten von Angeklagten/Zeugen, Mangel an Einfühlungsvermögen bei Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Sprachbarrieren zwischen verschiedenen Verfahrensbeteiligten) erkennen und vermeiden lernen.
- 4.3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Einführungsarbeitsgemeinschaft erworbenen Kenntnisse über die Gestaltung von Schlussvorträgen vertiefen und lernen, ein Plädoyer selbstständig zu halten.

5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare müssen die Abfassung eines Strafurteils erlernen.

5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bestandteile und die Funktion eines Strafurteils kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, ein Strafurteil darzustellen.

Hinweise:

- 5.1.1 Da sie auch in Prüfungsaufgaben verlangt werden kann, ist in der Arbeitsgemeinschaft ein Abschnitt über die Abfassung von Strafurteilen vorzusehen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau, Abfassung und Darstellung des Strafurteils erlernen.
- 5.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Strafurteil als Vollstreckungsgrundlage kennen lernen. Sie sollen lernen, welche förmlichen Einzelheiten bei der Vollstreckung eines Strafurteils von der Staatsanwaltschaft und dem Vollstreckungsgericht zu beachten sind. Darüber hinaus sollten die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach entsprechender Vorbereitung in einer Justizvollzugsanstalt einen Überblick über die Probleme des Strafvollzugs erhalten.
- ### **5.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundzüge der Strafzumessung kennen lernen, kritisch beurteilen und anwenden können.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den durch § 46 StGB zur Verfügung gestellten Rahmen von Beurteilungsgesichtspunkten angemessen auszufüllen. Dazu kann einmal ein Bezug zu den Theorien über die Entstehung von Kriminalität hergestellt werden, was aus ihrer jeweiligen Sicht durch den derzeitigen Strafvollzug als Ergebnis zu erwarten ist, wenn man den entsprechenden theoretischen Ansatz als zutreffend unterstellt. Ein anderer Ansatz kann sein, die Theorien über den Zweck der Strafe zusammen zu stellen und nachzuprüfen, inwieweit sie von § 46 StGB aufgenommen worden sind und ob sie Ansatzpunkte für eine Wertung im Sinne einer Rangfolge der Gesichtspunkte erkennen lassen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Grundlagen der Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung kennen lernen.

6. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren kennen lernen.

Hinweise:

- 6.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die während der Ausbildung in der Ausbildungsstelle kaum Gelegenheit haben, Erfahrungen mit Rechtsmittelverfahren zu sammeln, sollen dennoch die wesentlichen Aspekte des strafprozessualen Rechtsmittelverfahrens unter besonderer Beachtung des Revisionsrechts kennen lernen.
- 6.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen insbesondere Aufbau, Abfassung und Darstellung von Revisionsurteilen und Revisionsbegründungsschriften erlernen, da dies auch in Prüfungsaufgaben verlangt werden kann.
- 6.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang auch die Grundzüge des Gnadenwesens kennen lernen.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben grundsätzlich zwei Regelleistungen zu erbringen.

- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.**
- 1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben unter prüfungsähnlichen Bedingungen einen Kurzvortrag zu halten.**

Hinweise:

- 1.2.1 Die Regelleistungen sollten sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Kurzvorträge sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten.

Die Zahl der geforderten Arbeiten sollte regelmäßig weder unter- noch überschritten werden.

- 1.2.2 Um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Möglichkeit einer umfassenden Lernkontrolle zu eröffnen, soll neben der Regelleistungsklausur eine Übungsklausur angeboten werden, die auf die Abfassung einer anderen praktischen Entscheidung gerichtet ist, als die Regelleistungsklausur. War

die Regelleistungsklausur beispielsweise auf eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung gerichtet, so würde sich für die Übungsklausur insbesondere eine Revisions- oder Urteilklausur anbieten.

III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugewilligt werden sollte.
2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen jeweils alsbald zu besprechen und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gegenüber zu bewerten. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

IV. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

C.

Arbeitsformen und -materialien

I. Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Umsetzung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss **geplant** und organisiert sein. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob es in ein neues Sachgebiet einführt usw.
2. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
3. Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
 - zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes;
 - zur Vorbereitung von Gruppenunterricht, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt der von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzvortrag in Frage.
4. Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
 - zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
 - zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
 - zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
 - zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

5. Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsenengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
 - zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
 - zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
 - zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
 - zur Sozialisierung durch gruppendynamische Vorgänge;wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelnden Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.
6. Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
 - zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
 - zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
 - zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

II. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern, elektronische Wiedergabeeinheiten (Notebook und Beamer) etc.).
3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DER AUSBILDUNGSSTELLE

I. Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Beginn der Ausbildung nach dem Besuch der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Aufgaben und die Organisation eines staatsanwaltlichen Dezernats oder eines in Strafsachen tätigen Gerichts kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die nach der Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Stationsausbildung beginnen, kann erwartet werden, dass sie einen allgemeinen Überblick über Funktion und Arbeitsweise der Ausbildungsstelle besitzen und die wichtigsten Grundregeln für die Arbeit in Strafsachen (Grundsätze des Strafverfahrensrechts und im Zusammenhang damit des Aufbaus der wichtigsten Entscheidungen und des Ablaufs eines Strafverfahrens) kennen.
 - 1.2 Sie sind nunmehr im Einzelnen in die Aufgaben und die Organisation des Dezernats/der Abteilung einzuführen, der sie zugewiesen sind. Das kann durch unmittelbare Beteiligung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an der laufenden Dezernatsarbeit geschehen. Neben dem organisatorischen Ablauf sollten auch die für die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt bzw. die Richterin oder den Richter in Betracht kommenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und -formen deutlich gemacht werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen veranlasst werden, sich das Verständnis dafür über die jeweils einschlägigen Vorschriften des Strafverfahrensrechts und der Richtlinien für das Strafverfahren zu erarbeiten. Die Einführung kann aber auch anhand neu eingegangener oder noch im Anfangsstadium des Verfahrens stehender Akten erfolgen. Zu diesen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Vorschlags oder eines Kurzgutachtens für die weitere Besprechung mit der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder beauftragt werden. Die Ausarbeitungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wie das Verfahren im Einzelnen weiterzuführen und zu fördern ist.
 - 1.3 An einem Vormittag ist die Referendarin oder der Referendar über die Tätigkeiten des Sekretariats, des Rechtspflegers und des Schreib- und Protokolldienstes zu informieren.
 - 1.4 Der einführende Abschnitt der Ausbildung in der Ausbildungsstelle sollte sich insgesamt über einen Zeitraum von etwa zwei Wochen erstrecken.
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung lernen, das Strafprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer strafprozessualer Verfahren in der Rolle des Staatsanwalts oder des Richters unter angemessener Berücksichtigung der gesellschaftlichen Auswirkungen strafrechtlicher Tätigkeit anzuwenden.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen durch Anfertigung von Entwürfen, Gutachten und Vorschlägen sowie Übernahme weiterer Aufgaben (z. B. Vernehmung, Plädoyer, Beratungsvotum) in gründlicher und genauer Beschäftigung mit einer Anzahl von möglichst typischen Verfahren die Grundkenntnisse im Strafverfahrensrecht erarbeiten und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten aneignen, die sie in die Lage versetzen sollen, ihnen übertragene Aufgaben mehr und mehr selbständig und in der Praxis verwertbar zu bewältigen.
- 2.2 Die Behandlung ausgefallener oder besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen ist nicht ausbildungsgerecht. Auch ist Gegenstand der Ausbildung nicht die Vermittlung sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits erworben haben oder sie müssen sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die sachlich-rechtlichen Fragen in einem strafprozessualen Verfahren konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.
- 2.3 Gegen Ende der Ausbildung sollte verstärkt auf Fragen eingegangen werden, die über die Rechtsanwendung hinausgehen und sich mit den gesellschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen strafprozessualer Verfahren beschäftigen. Zwar sollen diese Fragen gemäß §§ 28, 33 Abs. 1 JAG während der gesamten Ausbildung einbezogen werden, wozu schon die Besprechung der verschiedenen Arbeiten Veranlassung geben wird. Da die Referendarin oder der Referendar jedoch gegen Ende der Ausbildung Arbeitsweise und Instrumentarium der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts bzw. der Richterinnen oder des Richters überblicken und eine Erfahrungsgrundlage gewonnen haben soll, sollte ein besonderer Schwerpunkt gesetzt werden: Bei der Ausbildungsstelle kann etwa anhand eines laufenden Verfahrens nachgeprüft werden, wie eine getroffene oder zu treffende Entscheidung oder ein anderer Verfahrensabschluss auf die Beteiligten wirken kann oder gewirkt hat.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

In der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft:

In der Ausbildung bei einem Amtsgericht/Schöffengericht/Strafrichter oder einem Landgericht/Strafkammer:

1. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

in zwei noch nicht abschließend ermittelten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenfassung mit anschließender gutachtlicher Würdigung anzufertigen und ggf. eine Ermittlungsverfügung zu entwerfen.

in zwei dazu geeigneten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenstellung oder Sachverhaltsüberprüfung mit anschließender gutachtlicher Würdigung zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses anzufertigen und ggf. einen Beschluss nach § 202 StPO zu entwerfen.

2. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

- 2.1 sechs Anklageschriften anzufertigen, davon eine mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung und eine von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit, deren Bearbeitung jedoch die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll;

sechs Strafurteile anzufertigen, davon eines mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung und eines von überdurchschnittlicher tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit, dessen Bearbeitung jedoch die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll. Unter den sechs Urteilen sollten möglichst zwei freisprechende sein;

- 2.2 drei Einstellungsverfügungen anzufertigen;

in zwei Fällen bei Vorliegen geeigneter Verfahren Beschlüsse, z.B. im Haftprüfungsverfahren, zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen.

- 2.3 in zwei Fällen bei Vorliegen geeigneter Verfahren von einigem Gewicht entweder Anträge auf Erlass eines Haftbefehls, auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, auf Beschlagnahme oder auf Durchsuchung zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen;

2.4 zwei Vorträge zu abschlussreifen Verfahren zu halten.

3. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

zwei Stellungnahmen in Verfahren nach §§ 56b bis 57 StGB, §§ 453 und 454 StPO zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen.

in einem Verfahren, das von der Person der oder des Angeklagten her dazu geeignet ist und dessen Schwerpunkt in der Frage der Strafzumessung und/oder der Strafaussetzung liegt, die Hauptverhandlung vorzubereiten und anschließend das Urteil zu entwerfen.

4. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozessrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erfassen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

4.1 in einem Verfahren unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders eine Vernehmung, eine Anhörung oder eine Ortsbesichtigung durchzuführen und die dabei anzufertigende Niederschrift zu diktieren;

einen Rechtshilfetermin unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders durchzuführen, wobei sie der zuständigen Richterin oder dem zuständigen Richter zugewiesen werden können, der dann insoweit die Eintragung in den Ausbildungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAO vornimmt;

4.2 an zwei Sitzungstagen Schlussvorträge zu übernehmen;

an vier Sitzungstagen zu Beginn der Beratung das Ergebnis der Hauptverhandlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzutragen und die Entscheidung vorzuschlagen;

4.3 bei allen Ausbildungsstellen

- an der Dezernatsarbeit teilzunehmen, insbesondere
- an zwei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten gemeinsam mit dieser bzw. diesem durchzusehen und in geeigneten Fällen Vorschläge hinsichtlich der zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen zu machen;
- gegen Ende der Ausbildung an zwei Tagen einen Teil der täglich der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten selbständig zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen entwerfen und, falls erforderlich, erläutern.

Bei dieser Tätigkeit können zugleich andere der oben bezeichneten Regelleistungen erbracht werden.

Hinweise zu den Regelleistungen:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr in den Zusammenhang des Ausbildungsablaufs einzuordnen, der durch die Gegebenheiten der Ausbildungsstelle bestimmt wird (z.B. Ermittlungsverfügung und zugrundeliegender rechtlicher Vermerk; wesentliches Ermittlungsergebnis, Beweiswürdigung und Anklageschrift, Beschluss- und Urteilsentwurf usw.). Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird dabei durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch Art und Umfang der Besprechungen der Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Rechnung getragen werden können.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die überlassenen Akten nicht nur zu einzelnen Fragen und Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt bzw. die Richterin oder der Richter in der Regel bei der abschließenden Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, soll auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in diesem Plan geforderten Leistungen nicht anhand ihnen allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Akten erbringen; sie sollen vielmehr möglichst gerade bei der Vorbereitung und Herbeiführung der Entscheidungsreife beteiligt gewesen sein. Soweit möglich, sollten mehrere Leistungen im Verlauf desselben Verfahrens erbracht werden.
3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen erhalten. Dies ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven Vernehmungen oder Hauptverhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hierzu bereit sind, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben.
4. In welchen Verfahrensarten die Regelleistungen erbracht werden können, ist vom Dezernat der Ausbilderin bzw. des Ausbilders abhängig. Dabei soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit unterschiedlichen Deliktstypen befasst werden und nicht z. B. nur mit einigen wenigen Verfahren eines Sonderdezernats.

III. Sitzungsdienst

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an dem Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft/den Hauptverhandlungen des Gerichts teilnehmen, insbesondere dann, wenn es um von ihnen bearbeitete Verfahren geht, im übrigen, soweit die weiteren Aufgabenstellungen es zulassen.**
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an zwei Tagen selbständig als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft auftreten.**

Hinweise:

Bei beiden Leistungen handelt es sich nicht um Regelleistungen im engeren Sinne, da sie in aller Regel einer konkreten Beurteilung durch die Ausbilderin bzw. den Ausbilder nicht zugänglich sein werden. Die Erbringung dieser Leistungen ist dennoch von entscheidender Bedeutung, da die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf diese Weise in besonderem Maße befähigt werden, Aufgaben im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG selbständig und eigenverantwortlich zu erledigen. Zugleich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Verfahrensbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen.

IV. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Dabei soll auch ausdrücklich auf die nach dem Ausbildungsplan zu erbringenden Leistungen hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch ihre Beteiligung an der Strafrechtspraxis, durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene - wenn auch beaufsichtigte - Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft und Dezernatsarbeit, eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Strafverfahren und die strafrechtliche Behandlung des zugrundeliegenden Verhaltens zukommt (vgl. § 28 Abs. 1 JAG). Deshalb wird für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen sein. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen

mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

VI. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 18 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

DRITTER TEIL

VORDRUCKE

AUSBILDUNGSNACHWEIS
Ausbildung in Strafsachen - Gericht -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Ziffer II.1.1)			
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Ziffer II.1.1)			
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			

Ausbildungsnachweis Strafsachen für Rechtsreferendar(in) _____

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachefeststellung (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit (Ziffer II.2.1)			
Beschluss im Haftprüfungsverfahren (Ziffer II.2.2)			
Beschluss im Haftprüfungsverfahren (Ziffer II.2.2)			
Vorbereitung der Hauptverhandlung und Entwurf des Strafurteils (Ziffer II.3)			
Rechtshilfetermin (Ziffer II.4.1)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Teilnahme an der Dezernatsarbeit (Ziffer I.4.3)			
Zweitägige Besprechung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Alleinbearbeitung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			

Ausbildungsnachweis Strafsachen für Rechtsreferendar(in) _____

Art der Leistung <small>(Ausbildungsplan, Zweiter Teil)</small> Aktenzeichen	Anforderungen <small>(Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)</small>	Beurteilung <small>(Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)</small>	Note
Selbständiger Sitzungsdienst <small>(Ziffer III.2)</small>			
Teilnahme an Sitzungen <small>(Ziffer III.1)</small>			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

AUSBILDUNGSNACHWEIS
Ausbildung in Strafsachen - Staatsanwaltschaft -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Ziffer II.1)			
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Ziffer II.1)			
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Anklageschrift (Ziffer 11.2.1)			
Anklageschrift mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachefeststellung (Ziffer 11.2.1)			
Anklageschrift von überdurchschnittlicher tatsächlicher und recht- licher Schwierigkeit (Ziffer 11.2.1)			
Einstellungsverfügung (Ziffer 11.2.2)			
Einstellungsverfügung (Ziffer 11.2.2)			
Einstellungsverfügung (Ziffer 11.2.2)			
Antragsentwurf (Ziffer 11.2.3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzelchen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Antragsentwurf (Ziffer II.2.3)			
Vortrag (Ziffer II.2.4)			
Vortrag (Ziffer II.2.4)			
Stellungnahme (Ziffer II.3)			
Stellungnahme (Ziffer II.3)			
Beweisaufnahme - Vernehmung, Anhörung, oder Ortsbesichtigung - (Ziffer II.4.1)			
Schlussvortrag (Ziffer II.4.2)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Schlussvortrag (Ziffer II.4.2)			
Teilnahme an der Dezernatsarbeit (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Besprechung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Alleinbearbeitung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Selbständiger Sitzungsdienst (Ziffer III.2)			
Teilnahme an Sitzungen (Ziffer III.1)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

ZEUGNIS
über die Ausbildung in Strafsachen
- Arbeitsgemeinschaft -

Rechtsreferendar(in):
Arbeitsgemeinschaft beim:
Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):
Beginn und Ende der Ausbildung:
Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen (zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u.a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach § 26 Abs. 4 JAO, § 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitsgemeinschaftsleiter(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt am: _____

ZEUGNIS
über die Ausbildung in Strafsachen
- Ausbildungsstelle -

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen (zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

d) Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach § 18 Abs. 2 JAO, § 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt am: _____

Nr. 36 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Einrichtung freiwilliger familienrechtlicher Arbeitsgemeinschaften. RdErl. d. MdJ v. 21.10.2014 (2220 - II/E2 - 2014/7720 - II/E - JPA) – JMBl. S. 736 –

– Gült. Verz. Nr. 322 –

1. Wegen der besonderen Bedeutung des Familienrechts und des familiengerichtlichen Verfahrens für die juristische Berufstätigkeit werden weiterhin bei den Landgerichten regelmäßige freiwillige Arbeitsgemeinschaften in Familiensachen angeboten.
2. An den Arbeitsgemeinschaften können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen stehen, teilnehmen.
3. Die Anmeldung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu richten, bei dem die Arbeitsgemeinschaft eingerichtet ist.
4. Die Arbeitsgemeinschaft soll regelmäßig nicht weniger als acht und nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter.
5. Die Teilnahme ist freiwillig. Sie ersetzt nicht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Pflichtarbeitsgemeinschaften. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll darauf hinwirken, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig mitarbeiten.
6. Die Arbeitsgemeinschaft soll nicht vor dem Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts besucht werden.
7. Organisation und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter in Abstimmung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Einzelnen geregelt; die Dauer der einzelnen Arbeitsgemeinschaft soll vier Monate nicht überschreiten. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll bei der Planung auf die Belastung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Pflichtaufgaben Rücksicht nehmen. Im Übrigen gelten für Zielsetzung und Lernziele die Ausführungen im Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen entsprechend.
8. Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft erteilt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter eine Teilnahmebescheinigung ohne Bewertung, die auf Wunsch der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars dem Zeugnisheft beigelegt wird. Die Erteilung der Teilnahmebescheinigung kann im Falle mehrfach unentschuldigter Fehlens versagt werden.
9. Entschädigung und Vergütung der Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften für die Leiterinnen und Leiter der Pflichtarbeitsgemeinschaften.

A.

Bestellung von Notarinnen und Notaren

I. Festsetzung und Ausschreibung von Notarstellen

1. Eine Notarstelle wird nur eingerichtet oder wiederbesetzt, wenn nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege hierfür ein Bedürfnis besteht (§ 4 BNotO).
 - a) Ein Bedürfnis hierfür ist in einem Amtsgerichtsbezirk gegeben, in dem im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Kalenderjahre so viele nach § 8 Abs. 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) in der Fassung vom 1. April 2010 (JMBl. 2010 S. 102, 137, 2011 S. 253), zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. September 2013 (JMBl. 2014 S. 149), in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind, dass auf jede dort besetzte Notarstelle unter Berücksichtigung der neuen Stelle im Durchschnitt jährlich mindestens 450 Notariatsgeschäfte entfallen. Notarstellen, deren Inhaberin oder Inhaber im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr ausscheidet, gelten als nicht besetzt.
 - b) Ein Bedürfnis hierfür ist auch an einem Ort gegeben, der mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner (mit Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften) hat oder Sitz eines Amtsgerichts oder einer amtsgerichtlichen Zweigstelle ist, sofern dort noch keine Notarstelle besteht oder in dem im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Kalenderjahre so viele Notariatsgeschäfte nach Buchst. a angefallen sind, dass auf jede dort zum Berechnungszeitpunkt bestehende Notarstelle unter Berücksichtigung der neuen Stelle im Durchschnitt jährlich mindestens 600 Notariatsgeschäfte entfallen. Notarstellen, deren Inhaberin oder Inhaber im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr ausscheidet, gelten als nicht besetzt.

Stellenausschreibungen, bei denen zum Berechnungszeitpunkt das Bestellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind, soweit auf sie Bewerbungen entfallen, anzurechnen.

2. a) Das Landgericht berichtet dem Oberlandesgericht bis zum 15. August eines jeden Jahres, in welchen Amtsgerichtsbezirken oder Orten freie Notarstellen zu besetzen sind. Das Oberlandesgericht schreibt die zu besetzenden Stellen im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen vom 1. Oktober eines jeden Jahres aus (§ 6b BNotO).
- b) Das Landgericht berichtet dem Oberlandesgericht ferner, wenn vor dem 1. April ein Bedürfnis für eine Neubestellung nach Nr. 1 Buchst. b entsteht. Es erfolgt dann eine gesonderte Ausschreibung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen.

II. Bewerbungsverfahren

1. Bewerbungen um eine ausgeschriebene Notarstelle sind innerhalb einer Ausschlussfrist (§ 6b Abs. 2 und 4 Satz 1 BNotO) von sechs Wochen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zusammen mit folgenden Unterlagen vierfach, davon einmal im Original oder in beglaubigter Abschrift, einzureichen (§ 64a Abs. 2 BNotO):
 - a) ausgefüllter Fragebogen Vordruck HJV 14a,
 - b) Personalbogen Vordruck HJV 14 - vorausgefüllt,
 - c) Geburtsurkunde,
 - d) Zeugnis über die erste und zweite juristische (Staats-)Prüfung oder Nachweis nach § 117b Abs. 1 BNotO,
 - e) Nachweis über die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer, der auch das Vereidigungsdatum wiedergibt, sowie über die anwaltliche Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNotO – hier genügt in aller Regel eine anwaltliche Versicherung über den Inhalt des Gesetzestextes,
 - f) Zeugnis über die notarielle Fachprüfung (§ 7d Abs. 1 BNotO),
 - g) gegebenenfalls Nachweise über notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO und Nachweis einer Promotion,
 - h) Einwilligung, dass zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 2 BNotO Stellungnahmen und Auskünfte der Rechtsanwaltskammer, der Notarkammer, der Generalstaatsanwaltschaft und der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in deren Bezirk die Kanzlei unterhalten wird, eingeholt und Personalakten anderer Behörden beigezogen sowie die zur Durchführung des Auswahlverfahrens und der Bestellung erforderlichen personenbezogenen Daten von den zuständigen Behörden einschließlich der Notarkammer gespeichert und verarbeitet werden.
2. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts prüft die Anträge, insbesondere die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. In der Regel sind Erkundigungen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einzuholen, in deren Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber die Kanzlei unterhält. Ferner sind eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) und Stellungnahmen der Rechtsanwalts- und der Notarkammer einzuholen. Der Bewerberin oder dem Bewerber kann auch aufgegeben werden, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn dies für die Beurteilung der persönlichen Eignung erforderlich erscheint.
3. Enthält das Zeugnis über die die juristische Ausbildung abschließende Staatsprüfung eine Note ohne Punktzahl nach § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), so wird, falls die im Zeugnis ausgewiesene Notenstufe keine nähere

Differenzierung – etwa durch Dezimalstellen – zulässt, bei der Bestimmung der Punktzahl nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO die mittlere Punktzahl derjenigen Notenstufe nach § 2 der genannten Verordnung angesetzt, die nach den in § 1 der Verordnung enthaltenen Definitionen der im Zeugnis ausgewiesenen Notenstufe entspricht. Ist im Examenszeugnis weder eine Note noch eine Punktzahl ausgewiesen, werden vier Examenspunkte zugrunde gelegt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber weist durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes nach, dass eine höhere Examenspunktzahl in Ansatz zu bringen ist.

4. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt (§ 129 SGB IX).
5. Vor der Bestellung zur Notarin oder zum Notar haben die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts
 - a) nachzuweisen, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind (§ 6 Abs. 2 Satz 2 BNotO); dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage der Bescheinigung einer Notarkammer über das Durchlaufen der Praxisausbildung zu erbringen,
 - b) nachzuweisen, dass eine Berufshaftpflichtversicherung besteht (§§ 6a, 19a BNotO), und
 - c) zu erklären, dass ab dem Zeitpunkt der Bestellung kein Dienst- oder ähnliches Beschäftigungsverhältnis - auch nicht zu einer anderen Rechtsanwältin oder einem anderen Rechtsanwalt oder als Syndikusanwältin oder Syndikusanwalt - und keine mit dem Notaramt unvereinbare Bürogemeinschaft oder sonstige Berufsverbindung besteht und keine mit dem Notaramt unvereinbaren Tätigkeiten ausgeübt werden.
6. Die Aushändigung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu unterschreibenden Bestallungsurkunde erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts, zu dessen Bezirk der in Aussicht genommene Amtssitz gehört. Über die Aushändigung der Urkunde und die Vereidigung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BNotO) wird eine Niederschrift aufgenommen.
7. Das Landgericht legt dem Oberlandesgericht Abschriften der Niederschrift über die Aushändigung der Urkunde und die Vereidigung sowie der Nachweise nach Nr. 5 vor. Eine Abschrift ohne die Nachweise nach Nr. 5 ist der Notarkammer zu übersenden.
8. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts veranlasst die Notarin oder den Notar, die Unterschrift sowie einen Abdruck des Präge- und Farbdruksiegels (§§ 1 und 2 DONot) einzureichen.

B. Notaramt

I. Urkundstätigkeit

1. Die Notarin oder der Notar hat jede Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbereichs unverzüglich und unter Angabe der Gründe der zuständigen Notarkammer anzuzeigen (§ 10a Abs. 3 BNotO).
2. Für die Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 2 BNotO (Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbezirks) sowie die Äußerung gegenüber anderen Aufsichtsbehörden in dieser Angelegenheit ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig. Sie oder er holt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Urkundstätigkeit vorgenommen werden soll, unmittelbar ein. Die Notarkammer soll gehört und von der Entscheidung unterrichtet werden. Bei der Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 2 BNotO, die nur für begründete Einzelfälle erfolgen kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

II. Abwesenheit, Verhinderung und Vertretung

1. Anzeigen nach § 38 Satz 1 BNotO hat die Notarin oder der Notar an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu richten.
2. Genehmigungen nach § 38 Satz 2 BNotO erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts. Wird zugleich die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters beantragt, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.
3. Über die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters für die Dauer von bis zu einem Jahr (§ 39 Abs. 1 BNotO) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, im Übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.
4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter soll nur bestellt werden, wenn die Notarin oder der Notar an der Ausübung nicht nur einzelner Amtsgeschäfte, sondern des Amtes insgesamt verhindert ist. Bei dauernder Dienstunfähigkeit (§ 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO) soll eine Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Notariatsverwalterin oder ein Notariatsverwalter nur bestellt werden, wenn die Notarin oder der Notar vorläufig des Amtes enthoben ist.
5. Eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BNotO) soll nur bestellt werden, wenn die Notarin oder der Notar aus beachtlichen Gründen an der Ausübung des Amtes häufig insgesamt und nicht nur stundenweise verhindert sein wird. Die Bestellung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters soll nicht erfolgen, wenn die Notarin oder der Notar nur in Einzelfällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Ausübung des Notaramtes gehindert ist. Die Bestellung darf nicht dazu füh-

ren, dass der Grundsatz der persönlichen Amtsausübung beeinträchtigt wird. Die Vertreterin oder der Vertreter darf nur tätig werden, wenn und solange die Notarin oder der Notar das Amt wegen Verhinderung nicht selbst ausüben kann. Der Antrag auf Bestellung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters ist zu begründen. Dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen die Notarin oder der Notar im Laufe des Kalenderjahres häufig an der persönlichen Ausübung des Notar-amtes verhindert sein wird. Eine wiederholte Verhinderung kann bei Notarinnen und Notaren angenommen werden, die dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder dem Landtag angehören oder an hervorragender Stelle im öffentlichen Leben oder in der Berufsvertretung tätig sind. Gleiches gilt für Zeiten einer Schwangerschaft oder der Betreuung eines minderjährigen, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen.

6. Die Bestellung nach Nr. 4 und 5 mit Ausnahme der Fälle der Nr. 5 Satz 8 darf innerhalb von zwölf Monaten die Dauer von insgesamt sechs Monaten grundsätzlich nicht übersteigen. Ausnahmen dürfen nur in besonders zu begründenden Fällen nach Anhörung der Notarkammer erfolgen, wenn bei der Notarin oder dem Notar keine dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt.

Die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Dauer von mehr als sechs Monaten oder einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters ist der Notarkammer von der zuständigen Stelle mitzuteilen.

7. Zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter soll nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Bestellung seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.
8. Vor der Aufnahme der Tätigkeit hat die Notarvertreterin (Notariatsverwalterin) oder der Notarvertreter (Notariatsverwalter) vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid zu leisten, sofern nicht schon eine frühere Vereidigung erfolgt ist (§ 40 BNotO). Die Notarvertreterin oder der Notarvertreter hat der zuständigen Stelle die bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift (§§ 1 und 33 DONot) zu übersenden.

III. Genehmigung einer Nebenbeschäftigung

1. Als genehmigungsbedürftige Nebenbeschäftigung gegen Vergütung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BNotO) ist jede Tätigkeit zu bewerten, bei der durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung erzielt wird. Als Vergütung sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert anzusehen. Dasselbe gilt für Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die für Landesbeamtinnen oder Landesbeamte der Eingangsamter des höheren Dienstes geltenden Sätze übersteigen.
2. Über den Antrag, die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung zu gestatten, entscheidet nach Anhörung der Notarkammer die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, soweit nicht die Zuständigkeit

der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts in folgenden Fällen gegeben ist:

- a) Übernahme eines besoldeten Amtes (§ 8 Abs. 1 BNotO),
- b) Übernahme einer Lehrtätigkeit an Universitäten und Hochschulen sowie zur Vorbereitung von Studentinnen und Studenten oder Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auf eine rechtswissenschaftliche Prüfung,
- c) Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland,
- d) Eintritt in das Organ eines wirtschaftlichen Unternehmens (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNotO), auch wenn die Notarin oder der Notar eine Vergütung nicht erhält. Unter „Organ“ ist nicht nur das Organ einer juristischen Person, sondern auch das Organ einer Personengesellschaft (z. B. deren „Beirat“) zu verstehen.

Der Antrag ist zu begründen; die erforderlichen Unterlagen (Gesellschaftsverträge, Satzungen, Geschäftsordnungen, Anstellungsverträge, Register- und Grundbuchauszüge und dergleichen) sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen; diese holt hierzu die Stellungnahme der Notarkammer ein, die dem Bericht an das Oberlandesgericht beizufügen ist.

Eine Abschrift der Genehmigung ist der jeweils anderen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Die Genehmigung wird in der Regel erteilt für Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, deren Vergütungen jeweils 2 400 Euro jährlich nicht übersteigen.
4. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden für eine Tätigkeit,
 - a) die mit dem Ansehen des Notaramtes nicht vereinbar ist,
 - b) die den amtlichen Belangen widerspricht, was insbesondere der Fall ist, wenn
 - aa) die Tätigkeit die Arbeitskraft so in Anspruch nimmt, dass nicht die für die Ausübung des Notaramtes erforderliche Zeit bleibt,
 - bb) die Notarin oder der Notar eine Schiedsfunktion in einer Sache übernehmen soll, mit der sie oder er amtlich befasst ist oder befasst gewesen ist, und sich darauf Zweifel an der Unparteilichkeit ergeben können,
 - c) deren Vergütung als unangemessen hoch oder niedrig zu beanstanden ist,
 - d) bei der zu befürchten ist, dass sie zu einer Werbung für die Amtstätigkeit der Notarin oder des Notars führt, soweit nicht durch geeignete Auflagen eine Werbung unterbunden werden kann,
 - e) im Organ eines Unternehmens, das Immobiliengeschäfte betreibt; es kommt dabei nicht entscheidend darauf an, ob das Unternehmen zurzeit Immobiliengeschäfte vornimmt oder nicht, sondern ob solche Geschäfte

zum Unternehmenszweck gehören. Unter diese Bestimmung fallen nicht Tätigkeiten in Organen von Kreditinstituten.

5. Die Nr. 1 bis 4 gelten für Notarvertreterinnen und Notarvertreter sowie Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter entsprechend.

IV. Ehrung der Notare

1. Notarinnen und Notare, die eine Amtszeit von 25 Jahren vollenden, werden durch die Landesjustizverwaltung geehrt. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Glückwunschkunde. Sie wird vorgenommen, wenn die Notarin oder der Notar ihrer würdig ist. Vor der Ehrung ist die Notarkammer zu hören.
2. Die Urkunde wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts ausgefertigt und überreicht, in deren oder dessen Bezirk die Notarin oder der Notar den Amtssitz hat.
3. Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage der ersten Bestellung zur Notarin oder zum Notar. Dienstunterbrechungen, die die Notarin oder der Notar nicht zu vertreten hat, werden in die Dienstzeit eingerechnet.

V. Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare

1. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts veranlasst die Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare des Landgerichtsbezirks (§ 93 Abs. 1 BNotO, § 32 DONot). Der in § 32 Abs. 1 DONot vorgesehene Abstand von vier Jahren für die regelmäßige Prüfung soll nicht überschritten werden.
2. Unbeschadet der regulären und außerordentlichen Prüfungen nach § 32 Abs. 1 DONot sind die von den Notarinnen und Notaren betriebenen Verwahrungsgeschäfte zusätzlich zu prüfen. Gegenstand dieser Prüfung ist die vorschriftsgemäße Verwahrung der von den Beteiligten übergebenen Wertgegenstände (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, § 27 DONot) sowie die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der dazugehörigen Bücher und Akten. Die Prüfung erstreckt sich auf den Zeitraum seit der letzten regulären Prüfung oder der letzten zusätzlichen Prüfung der Verwahrungsgeschäfte.
3. Die Notarinnen und Notare, deren Verwahrungsgeschäfte geprüft werden sollen, werden durch das Los bestimmt. Pro Kalenderjahr werden 15 Prozent der in einem Landgerichtsbezirk zugelassenen Notarinnen und Notare für die Prüfung ausgelost. Bei der Auslosung werden auch jene Notarinnen und Notare berücksichtigt, deren Verwahrungsgeschäfte bereits in den vorausgegangenen Jahren nach diesem Erlass zusätzlich geprüft worden sind.
4. Die Auslosung erfolgt im Januar eines jeden Jahres durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts. Die Namen der für eine zusätzliche Prüfung ausgelosten Notarinnen und Notare sind in eine Liste einzutragen, die als VS-Sache (VS – Nur für den Dienstgebrauch) zu behandeln ist. Über

das Auslosungsverfahren ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu unterzeichnen und zu den Generalakten zu nehmen ist.

5. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts wird die Befugnis eingeräumt, nach pflichtgemäßem Ermessen von der zusätzlichen Prüfung abzusehen, wenn die letzte reguläre oder zusätzliche Prüfung keine oder nur geringfügige Beanstandungen ergeben hat und
 - a) diese Prüfung nicht mehr als sechs Monate vor dem Auslosungstermin stattgefunden hat oder
 - b) die Notarin oder der Notar schriftlich versichert, seit der letzten Prüfung keine Verwahrungsgeschäfte vorgenommen zu haben.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist eine Ersatzauslosung zur Auffüllung der Quote durchzuführen. Die Ersatzauslosung kann auch in der Weise erfolgen, dass bereits bei der Regelauslosung eine ausreichende Anzahl von Ersatzkandidaten mit ausgelost wird.

6. Die bevorstehende Prüfung soll der betroffenen Notarin oder dem betroffenen Notar zuvor telefonisch angekündigt werden. Zwischen der Ankündigung und der Prüfung dürfen nicht mehr als 24 Stunden liegen. Notarinnen und Notare, die bei der Prüfung nicht selbst anwesend sein können, haben dafür zu sorgen, dass zu dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfungstermin eine Person zur Verfügung steht, die in der Lage ist, die erforderlichen Akten, Verzeichnisse und Bücher vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
7. Über das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfungen nach Nr. 1 und 2 (das heißt auch über eine eventuell ausgesprochene Weisung oder Missbilligung, eine erteilte Disziplinarmaßnahme oder die Einstellung der entsprechenden Ermittlungen) sowie das zur Beseitigung vorgefundener Mängel Veranlasste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten; die Notarkammer ist, soweit es geboten erscheint, zu unterrichten.
8. Sind Richterinnen und Richter als Notarprüferinnen und Notarprüfer tätig (§ 32 Abs. 2 DONot) und für diese Tätigkeit im Hauptamt nicht entlastet, erhalten sie eine Nebenamtsvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Die Vergütung beträgt 150 Euro für eine – regelmäßig oder aufgrund besonderer Umstände erfolgende – Geschäftsprüfung (§ 93 Abs. 1 BNotO, § 32 DONot), für eine vorgenommene zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte 75 Euro. Bezieht sich eine Sonderprüfung nur auf einzelne Punkte und erfordert sie deshalb einen deutlich geringeren Aufwand als eine umfassende Geschäftsprüfung, sind ebenfalls 75 Euro zu vergüten.
 - b) Die Vergütung ist steuerpflichtig. Sie wird von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte halbjährlich abgerechnet und ist bei der Haushaltsstelle 05 04 - 427 zu buchen.

VI. Verfahren nach § 111 BNotO

In dem Verfahren nach § 111 BNotO wird die Landesjustizverwaltung von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vertreten. Diese unterrichtet die Justizbehörde, deren Entscheidung angefochten ist, und die Notarkammer über den Beginn, den Fortgang und den Ausgang des Verfahrens. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen teilt sie den Aufsichtsbehörden, der Notarkammer und - sofern die Entscheidung aus Anlass der Ablehnung eines Antrags auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar ergangen ist - auch der Rechtsanwaltskammer mit.

VII. Disziplinarangelegenheiten, Mitteilungen in Strafsachen und Zivilsachen

1. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 2 BNotO ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts. Die Vorschrift des § 98 Abs. 2 BNotO wird hierdurch nicht berührt.
2. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Notarkammer über eingehende Beschwerden gegen Notarinnen und Notare und verständigt sich mit ihr über das weitere Verfahren. Der Notarkammer ist auch mitzuteilen, wer die Beschwerde eingelegt hat.
3. Hält die Aufsichtsbehörde die Erteilung einer Missbilligung (§ 94 BNotO), die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme (§§ 97, 98 BNotO) oder die Erhebung der Disziplinaranzeige (§ 98 Abs. 1 Satz 2 BNotO) für angezeigt, hat sie zuvor der Notarkammer unter Übersendung der Vorgänge Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die vorläufige Amtsenthebung (§ 38 des Bundesdisziplinargesetzes in Verbindung mit § 54 Abs. 5, § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO) unverzüglich geboten ist.
4. Eine Ermahnung (§ 75 BNotO) hat die Notarkammer dem Landgericht und dem Oberlandesgericht mitzuteilen.
5. Die Aufsichtsbehörde übersendet unverzüglich nach erfolgter Zustellung eine Kopie der von ihr ausgesprochenen Missbilligung (§ 94 BNotO), einer erlassenen Disziplinar- oder Einstellungsverfügung der Notarkammer, der Rechtsanwaltskammer sowie der anderen Aufsichtsbehörde die Akten über die Notarin oder den Notar führt. Die Aufsichtsbehörde, die in einem Beschwerde- oder Widerspruchsverfahren entscheidet, übersendet eine Kopie des Beschwerde- oder Widerspruchsbescheids an die Aufsichtsbehörde, die die angefochtene Missbilligung oder Disziplinarmaßnahme erlassen hat, die Notarkammer und die Rechtsanwaltskammer.
§ 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 BDG bleibt unberührt. Das Landgericht hat hierbei auch die zum Verfahren geführten Sonderhefte dem Oberlandesgericht vorzulegen.
6. In gerichtlichen Disziplinarverfahren (das heißt auch bei Klagen der Notarin oder des Notars) teilt die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main die Klageschrift, die Entscheidung der Disziplinargerichte und den Eintritt der

Rechtskraft der Notarkammer, der Rechtsanwaltskammer, dem Landgericht und dem Oberlandesgericht mit.

7. Über Tilgungsmaßnahmen nach § 110a BNotO haben sich die die Akten über die Notarin oder den Notar führenden Aufsichtsbehörden und die Notarkammer durch Übersendung einer Kopie der Tilgungsmittelteilung gegenseitig zu unterrichten.
8. Die Anordnung der vorläufigen Amtsenthebung (§ 54 Abs. 1 BNotO) teilt die Aufsichtsbehörde, die diese Maßnahme verfügt hat, der Notarkammer, der Rechtsanwaltskammer, der anderen Aufsichtsbehörde, die Akten über die Notarin oder den Notar führt, und dem Amtsgericht (§ 55 Abs. 1 BNotO) mit.
9. Umstände, die zur Erhebung der Disziplinklage gegen eine Notarin oder einen Notar führen könnten, sind der Notarkammer unverzüglich mitzuteilen.
10. Gesuche um Gnadenerweise in Disziplinarsachen sind dem Ministerium auf dem Dienstwege vorzulegen. Der Notarkammer und dem Disziplinargericht, zu dessen Entscheidung ein Gnadenerweis erbeten wird, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sämtliche Umstände, die für die Gnadentscheidung Bedeutung haben, sind in dem Bericht eingehend zu würdigen. Das gilt auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Die Gnadenvorgänge sind in einem besonderen Heft (Gnadenheft) zusammenzufassen. Den Berichten sind die Personal- und Disziplinarakten beizufügen.

VIII. Sonstige Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden

1. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesgerichts prüft die von den Notarinnen und Notaren aufgestellten Geschäftsübersichten (§ 24 DONot). Die Zahl der am 31. Dezember amtierenden Notarinnen und Notare und der auf sie im abgelaufenen Kalenderjahr entfallenden Notariatsgeschäfte (Teil A Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a) sind in einer Übersicht, gegliedert in alphabetischer Reihenfolge nach den Notarinnen und Notaren eines Amtsgerichtsbezirks und schließlich des Landgerichtsbezirks, zusammenzustellen. Die Übersicht ist bis zum 15. April eines jeden Jahres dem Oberlandesgericht und der Notarkammer zu übersenden.
2. Das Oberlandesgericht macht die Zahl der in Hessen am 31. Dezember des Vorjahres amtierenden Notarinnen und Notare sowie die Gesamtzahl der im Vorjahr getätigten Notariatsgeschäfte und die Durchschnittsgeschäftszahl, die auf jede am 31. Dezember des Vorjahres besetzte Notarstelle entfallen ist, im Justiz-Ministerial-Blatt vom 1. Juli bekannt.
3. In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 4, des § 18 Abs. 1 und 3 sowie des § 52 BNotO soll die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Notarkammer hören und sie von der Entscheidung unterrichten.

C.

Erlöschen des Amtes, Abwicklung

I. Erlöschen des Amtes

1. Der Antrag auf Entlassung aus dem Amt (§ 48 BNotO) ist bei dem Landgericht einzureichen. Dieses berichtet dem Oberlandesgericht und nimmt dazu Stellung, ob Anlass besteht, der Notarin oder dem Notar den Dank der Justizverwaltung für die Amtsführung auszusprechen.
2. Die Entlassung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ausgesprochen.
3. Erlischt das Amt der Notarin oder des Notars aus einem der in § 47 Nr. 1, 3 und 4 BNotO aufgeführten Gründe, so ist dem Oberlandesgericht zu berichten. Im Falle des § 47 Nr. 1 (1. Alt.), Nr. 3 BNotO findet Nr. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die Rechtsanwaltskammer und die Notarkammer sind zu unterrichten.

II. Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters

1. Ist das Amt einer Notarin oder eines Notars erloschen und besteht nach Art und Umfang der schwebenden Geschäfte ein Bedürfnis für die Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters, so nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Bestellung nach Anhörung der Notarkammer vor. Die Bestellung, die voraussichtliche Dauer und ihre Beendigung sind der Notarkammer und dem Oberlandesgericht anzuzeigen.
2. Nr. 1 gilt entsprechend, wenn eine Notarin oder ein Notar vorläufig des Amtes enthoben ist, nach Art und Umfang der Geschäfte ein Bedürfnis für die Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters besteht und die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters nicht zweckmäßig erscheint. In diesem Fall kann eine Notariatsverwalterin oder ein Notariatsverwalter für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung bestellt werden.
3. Nach Beendigung des Amtes hat die Notariatsverwalterin oder der Notariatsverwalter Siegel und Stempel an das für den Amtsbezirk zuständige Amtsgericht abzuliefern und dies dem Landgericht und der Notarkammer anzuzeigen. Sind Siegel und Stempel zur weiteren Verwendung durch eine andere Notariatsverwalterin oder einen anderen Notariatsverwalter am selben Ort geeignet, so sind sie vom Amtsgericht aufzubewahren und hierfür zur Verfügung zu halten.

III. Verwahrung der Bücher und Akten

1. Sind Bücher und Akten einer Notarin oder eines Notars nach § 51 BNotO in Verwahrung zu geben, so kann nach § 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO auch angeord-

net werden, dass einer Notarin oder einem Notar nur ein Teil der Akten (etwa die neueren Urkunden) in Verwahrung gegeben wird, während der Rest in die Verwahrung des Amtsgerichts zu übergeben ist.

2. Gehen Bücher und Akten in die Verwahrung einer Notarin oder eines Notars oder einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters über, ist dem für den früheren Amtssitz zuständigen Amtsgericht von der Anordnung unverzüglich Kenntnis zu geben, damit es in der Lage ist, Personen, die die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragen, an die zuständige Stelle zu verweisen. Die Notarkammer ist gleichfalls zu unterrichten.

D. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Nr. 38 Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. RdErl. d. MdJ v. 07.11.2014 (4220 - III/B2 - 2014/616 - III/A)
– JMBl. S. 748 – – Gült.-Verz. Nr. 243 –**

RdErl. v. 05.11.2009 (JMBl. S. 577)
14.02.2011 (JMBl. S. 255)
10.07.2013 (JMBl. S. 348)

§ 1

Die von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz vereinbarten Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen werden nachfolgend in Teil I, die für die hessische Justizverwaltung geltenden Ergänzungsbestimmungen nachfolgend in Teil II neu erlassen.

Teil I

A. Verfahren über den Grund des Anspruchs

I. Entscheidung des Strafgerichts

Liegen in einem bei Gericht anhängigen Verfahren die Voraussetzungen der §§ 1, 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)

vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) vor, so wirkt der Staatsanwalt darauf hin, dass das Gericht gem. § 8 StrEG über die Entschädigungspflicht entscheidet. Der Staatsanwalt nimmt unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 6 StrEG dazu Stellung, ob oder in welchem Umfang eine Verpflichtung zur Entschädigung besteht.

II. Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft

1. Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren ein, in welchem gegen die beschuldigte Person eine Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 StrEG vollzogen worden ist, so wird dieser die Mitteilung über die Einstellung zugestellt. In der Einstellungsnachricht wird die beschuldigte Person über ihr Recht, einen Antrag auf Feststellung der Entschädigungspflicht der Staatskasse zu stellen, über die in § 9 Abs. 1 Satz 4 StrEG vorgeschriebene Frist sowie über das nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrEG zuständige Gericht belehrt. War die Erhebung der öffentlichen Klage von der verletzten Person beantragt, so wird die beschuldigte Person ferner darüber belehrt, dass über die Entschädigungspflicht nicht entschieden wird, solange durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt werden kann. Bei der Belehrung wird darauf geachtet, dass sie nicht als Zusicherung einer Entschädigung missverstanden wird.
2. Die Staatsanwaltschaft nimmt gegenüber dem zuständigen Gericht zu dem Antrag der beschuldigten Person, die Entschädigungspflicht der Staatskasse festzustellen, Stellung. Hat die Staatsanwaltschaft nach Einstellung des Verfahrens die Sache gem. § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) an die Verwaltungsbehörde abgegeben, so wirkt sie in der Regel darauf hin, dass das Gericht nicht über die Entschädigungspflicht entscheidet, solange das Bußgeldverfahren nicht abgeschlossen ist.

III. Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht

1. Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt (vgl. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrEG), so stellt die Staatsanwaltschaft der berechtigten Person unverzüglich eine Belehrung über ihr Antragsrecht und die Frist zur Antragstellung zu (vgl. § 10 Abs. 1 StrEG). Zugleich weist sie sie auf die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung, insbesondere auf die dabei zu beachtende Antragsfrist (§ 205 Abs. 2 SGB Sechstes Buch) hin.
2. Ist der Staatsanwaltschaft bekannt, dass die berechnete Person anderen Personen kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, und besteht nach den Umständen die Möglichkeit, dass den Unterhaltsberechtigten infolge der Strafverfolgungsmaßnahmen der Unterhalt entzogen worden ist (vgl. Abschnitt B II Nr. 3 Buchst. a), so stellt die Staatsanwaltschaft auch diesen Personen eine Belehrung über ihr Antragsrecht und die Frist zur Antragstellung zu (vgl. § 11 Abs. 2 StrEG).

B. Verfahren zur Feststellung der Höhe des Anspruchs

I. Behandlung des Entschädigungsantrages

1. Ist die Entscheidung über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung rechtskräftig und wird daraufhin die Zahlung einer Entschädigung beantragt, so legt die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft, wenn sie oder er nicht selbst mit der Prüfung des Anspruchs betraut ist, der dafür zuständigen Stelle den Antrag unverzüglich mit einem Bericht vor.
2. In dem Bericht wird ausgeführt,
 - a) welche Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die berechnigte Person vollzogen worden sind,
 - b) welche Entscheidung das Gericht über die Entschädigung getroffen hat,
 - c) ob der Entschädigungsanspruch rechtzeitig geltend gemacht worden ist,
 - d) ob Unterhaltsberechnigte gemäß Abschnitt A III Nr. 2 über ihr Antragsrecht belehrt worden sind und ob sie Ansprüche geltend gemacht haben,
 - e) ob aus dem Strafverfahren Umstände bekannt sind, die für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs wesentlich sein können, und ob bzw. in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen (z. B. Geldstrafen und Kosten) bestehen,
 - f) ob Anlass zu der Annahme besteht, dass die berechnigte Person Ansprüche gegen Dritte hat, die im Falle einer Entschädigung auf das Land übergehen (vgl. § 15 Abs. 2 StrEG).

Dem Bericht werden die Strafakten, soweit tunlich, beigelegt. Andernfalls werden sie unverzüglich nachgereicht. Sofern die Strafakten nicht alsbald entbehrlich sind, sind dem Bericht beglaubigte Abschriften der zu Buchst. a, b und e in Betracht kommenden Unterlagen beizulegen.

3. Werden in dem Anspruchsschreiben gleichzeitig Ansprüche auf Erstattung von Auslagen aus dem Strafverfahren geltend gemacht, so wird eine beglaubigte Abschrift des Anspruchsschreibens zu den Strafakten genommen und veranlasst, dass der Anspruch auf Auslagenerstattung getrennt bearbeitet wird. Die berechnigte Person wird hiervon unterrichtet.

II. Prüfung des Entschädigungsanspruchs

1. Die mit der Prüfung des Anspruchs beauftragte Stelle (Prüfungsstelle) legt für die Prüfung ein Sonderheft an.
2. Sie prüft, in welcher Höhe der Anspruch der berechnigten Person begründet ist sowie ob und in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen bestehen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Punkte, die nach den Angaben der berechnigten Person und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 7, 11 StrEG; §§ 249 ff. BGB) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung erheblich

sind. Das muss anhand der Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. Die nachstehend wiedergegebenen Hinweise für häufiger auftauchende Fragen gelten nur unter dem Vorbehalt, dass die Umstände des Einzelfalles keine andere Behandlung erfordern:

- a) Anhaltspunkte für die Bewertung entgangener Sachleistungen können den Rechtsverordnungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB Viertes Buch entnommen werden.
- b) Ausgaben, die die berechtigte Person infolge einer Haft für Unterkunft und Verpflegung erspart hat, werden allein bei der Geltendmachung von kongruenten Vermögensschäden (§ 7 Abs. 1 StrEG) und nur wie folgt angerechnet:
 - aa) Sind der berechtigten Person Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von 3/4 aus der Summe des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung und des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) angerechnet.
 - bb) Sind ihr nur Ausgaben für Verpflegung oder nur Ausgaben für Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von 3/4 des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) bzw. des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung angerechnet.
 - cc) Dabei werden der Aufnahme- und der Entlassungstag als ein Tag gerechnet.
- c) Das während einer Haft gewährte Arbeitsentgelt wird nur auf einen Anspruch auf Entschädigung unmittelbar haftbedingter Vermögensschäden angerechnet.
- d) Durch die Strafverfolgungsmaßnahme erlittene rentenversicherungsrechtliche Nachteile werden regelmäßig dadurch ausgeglichen, dass der antragstellenden Person nach Maßgabe von Satz 2 bis 4 der Betrag erstattet wird, der ohne die Strafverfolgungsmaßnahme an Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden wäre. Hat die antragstellende Person freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. § 205 SGB Sechstes Buch) nachgezahlt, so sind ihr die gezahlten Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, zu erstatten. Hat sie rechtzeitig einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge gestellt, die Beiträge aber noch nicht an den Rentenversicherungsträger gezahlt, so sind die Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, unmittelbar an den Rentenversicherungsträger auszubezahlen. Hat die antragstellende Person einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge nicht rechtzeitig gestellt, unterbleibt ein Ausgleich.
- e) In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die infolge eines Verdienstausfalles ersparten Beträge an Einkommens- oder Lohnsteuer dem Betrag entsprechen, den die berechtigte Person im Hinblick auf die Entschädigungsleistung als Einkommensteuer zu zahlen hat (vgl. § 2 Abs. 1 und 4, § 24 Nr. 1 Buchst. a Einkommensteuergesetz).
- f) Es besteht allgemein keine Verpflichtung des Landes, den Entschädigungsbetrag vom Zeitpunkt der Entstehung des Schadens bis zur Auszahlung des

Entschädigungsbetrages zu verzinsen. Im Einzelfall können jedoch aufgrund besonderer Umstände im Hinblick auf den Zeitablauf Zuschläge zur Entschädigungssumme berechtigt sein (z. B. unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns, wenn die berechtigte Person ohne den Verdienstaustausfall Beträge verzinslich angelegt hätte).

- g) Beauftragt die berechtigte Person eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche, so sind ihre Aufwendungen für die entstandenen Gebühren als Teil des Vermögensschadens erstattungsfähig, sofern die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes notwendig war. Daran fehlt es regelmäßig in einfach gelagerten Fällen, etwa wenn ausschließlich immaterielle Haftentschädigung verlangt wird (§ 7 Abs. 3 StrEG). Eine Vorteilsausgleichung hinsichtlich der erstattungsfähigen Gebühren findet nicht statt.
3. a) Entzogen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 StrEG ist der Unterhalt, wenn ihn die unterhaltspflichtige Person infolge der Strafverfolgungsmaßnahmen nicht leisten und die unterhaltsberechtigte Person ihn auch nicht nachträglich beanspruchen konnte (vgl. z. B. § 1613 BGB).
- b) Kommen Ansprüche von Unterhaltsberechtigten in Betracht, so widmet die Prüfungsstelle der Gefahr von Doppelzahlungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, die berechtigten Personen zu einer Erklärung aufzufordern, ob und ggf. in welcher Höhe sie im fraglichen Zeitraum anderen Personen zur Unterhaltsleistung verpflichtet waren oder gewesen wären. Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung ist anzustreben, dass sich die Beteiligten auf eine bestimmte Aufteilung der Gesamtentschädigung einigen oder eine der beteiligten oder eine dritte Person bevollmächtigen, die Gesamtentschädigung mit schuldbefreiender Wirkung für das Land in Empfang zu nehmen (vgl. § 362 Abs. 2 BGB).
- c) Einigen sich die Beteiligten nicht und ist eine Prüfung der Unterhaltsansprüche mit Schwierigkeiten verbunden, verspricht sie kein eindeutiges Ergebnis oder hat eine durchgeführte Prüfung kein eindeutiges Ergebnis gehabt, so kommt die Hinterlegung (vgl. §§ 372 ff. BGB) des Entschädigungsbetrages in Betracht, soweit er unter den Beteiligten streitig ist und Zweifel an ihrer Berechtigung bestehen.
4. Die Prüfungsstelle prüft die erheblichen Angaben der berechtigten Person nach und stellt erforderlichenfalls über zweifelhafte Punkte Ermittlungen an. Weicht deren Ergebnis von dem Vorbringen der berechtigten Person ab, so wird diese in der Regel zu hören sein. Von kleinlichen Beanstandungen wird abgesehen. Bei den Ermittlungen wird darauf geachtet, dass bei Dritten nicht der Eindruck entsteht, gegen die berechtigte Person sei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig.
5. Die Prüfungsstelle berichtet, wenn sie nicht selbst zur Entscheidung über den Anspruch befugt ist, auf dem Dienstwege an die für die Entscheidung zuständige Stelle. In dem Bericht legt die Prüfungsstelle das Ergebnis ihrer Ermittlungen dar und fügt die einschlägigen Vorgänge bei. Sie führt insbesondere aus,

- a) ob der Antrag rechtzeitig gestellt worden ist,
 - b) ob und in welcher Höhe nach §§ 7, 11 StrEG zu ersetzende Schäden entstanden sind,
 - c) ob durch die Leistung der Entschädigung nach § 15 Abs. 2 StrEG Ansprüche auf die Staatskasse übergehen und ob und in welcher Höhe deren Verfolgung voraussichtlich zu einem Ersatz führen wird.
6. Die Prüfung der geltend gemachten Ansprüche und die Erstattung des Berichts werden möglichst beschleunigt. Erweisen sich Ermittlungen durch andere Behörden als notwendig, so wird stets auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen. Über einen nachgewiesenen Teil des Anspruchs kann die Prüfungsstelle vorab berichten. Sie kann weiter nur über den Anspruch vorab berichten, wenn sie die Ansprüche gegen Dritte noch nicht abschließend geprüft hat. Die weiteren Ermittlungen dürfen durch dieses Verfahren nicht verzögert werden.
 7. Ist ein immaterieller Schaden zu ersetzen, so ordnet die Prüfungsstelle im Einvernehmen mit der für die Entscheidung zuständigen Stelle insoweit die Auszahlung eines Vorschusses unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen unverzüglich an.
 8. Stellt die Prüfungsstelle fest, dass der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen ganz oder teilweise begründet ist, so kann sie im Einvernehmen mit der für die Entscheidung zuständigen Stelle in dringenden Fällen die Auszahlung eines Vorschusses anordnen. Der Vorschuss soll die Hälfte des für begründet erachteten Anspruchs oder Anspruchsteiles nicht übersteigen.
 9. Wird ein Vorschuss gewährt, so werden seine Höhe und der Zeitpunkt der Zahlung in dem Bericht angegeben.

III. Entscheidung über den Anspruch

1. Die Entscheidung über den Anspruch wird der berechtigten Person durch die für die Entscheidung zuständige Stelle nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 StrEG).
2. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so wird die berechtigte Person über den Rechtsweg und die Klagefrist belehrt (vgl. § 13 Abs. 1 StrEG).
3. Die für die Entscheidung zuständige Stelle ordnet die Auszahlung der zuerkannten Entschädigung an.
4. Die für die Entscheidung zuständige Stelle gibt eine Durchschrift der Entscheidung zu den Strafakten.
5. Beschreitet die berechtigte Person den Rechtsweg, so ist der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu berichten.

IV. Außerkrafttreten der Entscheidung

1. In den Fällen des § 14 Abs. 2 StrEG berichtet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft, sofern sie oder er nicht selbst zur Entscheidung über den Anspruch befugt ist, der dafür zuständigen Stelle auf dem Dienstwege unverzüglich von der Einreichung des Wiederaufnahmeantrages oder von der Wiederaufnahme der Untersuchungen oder Ermittlungen und von dem Ausgang des Verfahrens. Ist eine bereits festgesetzte Entschädigung noch nicht gezahlt, so ordnet die für die Entschädigung zuständige Stelle sofort die vorläufige Aussetzung der Zahlung an.
2. a) Tritt in den Fällen des § 14 Abs. 1 StrEG die Entscheidung über die Entschädigungspflicht außer Kraft, so berichtet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft auf dem Dienstwege an die für die Entscheidung zuständige Stelle. Diese entscheidet darüber, ob eine schon bezahlte Entschädigung bereits vor Abschluss des neuen Verfahrens zurückgefordert werden soll.
b) Der Eröffnung des Hauptverfahrens im Sinne des § 14 Abs. 1 StrEG steht der Erlass eines Strafbefehls oder eines Bußgeldbescheides gleich.
3. Die für die Entscheidung zuständige Stelle betreibt die Wiedereinziehung einer geleisteten Entschädigung.

C. Vertretung

1. Gibt die beschuldigte oder berechtigte Person Erklärungen nicht persönlich ab, so wird die Vollmacht oder gesetzliche Vertretungsmacht der vertretenden Person geprüft. Grundsätzlich berechtigt weder die Vollmacht der Verteidigerin oder des Verteidigers noch die gewöhnliche Strafprozessvollmacht zur Vertretung im Entschädigungsverfahren.
2. Wird die beschuldigte Person in dem Ermittlungs- oder Strafverfahren von einer Verteidigerin oder einem Verteidiger vertreten, die nach § 145a StPO als ermächtigt gelten, Zustellungen in Empfang zu nehmen, so wird dieser oder diesem das Urteil oder der Beschluss, der das Verfahren abschließt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 StrEG), oder die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 StrEG) zugestellt. Die sonstigen nach diesem Gesetz vorgesehenen Zustellungen werden, soweit nicht eine Vollmacht für das Entschädigungsverfahren erteilt ist oder ein Fall der gesetzlichen Vertretungsmacht vorliegt, an die beschuldigte oder berechtigte Person persönlich bewirkt.
3. Die Entschädigungssumme darf an eine Vertreterin oder einen Vertreter nur gezahlt werden, wenn diese oder dieser nachgewiesen hat, dass sie oder er von der berechtigten Person zur Entgegennahme der Entschädigung ausdrücklich bevollmächtigt ist.

D. Entschädigung nach Einspruch im Bußgeldverfahren

1. Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt sinngemäß für das Bußgeldverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG).
2. Sind in einem Bußgeldverfahren, das von der Verwaltungsbehörde nicht abgeschlossen worden ist (vgl. § 110 OWiG), Verfolgungsmaßnahmen nach § 2 StrEG vollzogen worden, so finden die Abschnitte A bis C Anwendung. Daher hat z. B. die Staatsanwaltschaft die betroffene Person nach Maßgabe des Abschnitts A II Nr. 1 zu belehren, wenn sie das Bußgeldverfahren, in dem Verfolgungsmaßnahmen nach § 2 StrEG durchgeführt worden sind, nach Einlegung des Einspruchs einstellt.

Teil II

- A. Prüfungsstelle im Sinne von Teil I Abschnitt B ist die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.
- B. Über Entschädigungsansprüche entscheidet die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt,
 1. wenn sie oder er den Anspruch ablehnt,
 2. wenn sie oder er eine Entschädigung von nicht mehr als 25.000 Euro zuerkannt und nicht die Generalbundesanwältin oder der Generalbundesanwalt in der Strafsache, die der Entschädigung zugrunde liegt, Ermittlungen geführt hat.

Die Entscheidung ergeht im Namen und im Auftrag des Hessischen Ministeriums der Justiz; dies ist in den Bescheiden zum Ausdruck zu bringen.

- C. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt berichten dem Hessischen Ministerium der Justiz zum 31. März jeden Jahres (zweifach) über die im abgelaufenen Kalenderjahr angeordneten Entschädigungszahlungen einschließlich der Entschädigungszahlungen, die vom Hessischen Ministerium der Justiz angeordnet wurden. In dem Bericht werden Entschädigungszahlungen für Urteilsfolgen (§ 1 StrEG) und für andere Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 2 StrEG) unterschieden, sowie zusätzlich Entschädigungszahlungen für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 StrEG), aus Billigkeitsgründen (§§ 3 und 4 StrEG) und für immateriellen Schaden (§ 7 Abs. 3 StrEG) erfasst. In jeder Gruppe werden die Zahl der Entschädigungsfälle und die Gesamtsumme der Auszahlung angegeben.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Neuinkraftsetzung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan). Bek. d. MdJ v. 14.10.2014 (1450 - I/B2 - 2009/3643 - I/A) – JMBl. S. 756 –

– Gült.-Verz. Nr. 2103 –

Der Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Generalaktenverfügung (Generalaktenplan) vom 17. November 2009 (JMBl. 2010 S. 25), zuletzt geändert mit nicht veröffentlichtem Runderlass vom 6. Februar 2013, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 im Zuge der Erlassbereinigung außer Kraft. Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird dieser unverändert neu in Kraft gesetzt.

Wegen des Umfangs wird von einem vollständigen Abdruck abgesehen. Die vollständige Fassung der Generalaktenverfügung wird im Mitarbeiterportal zur Einsicht bereitgestellt.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Verlust von Dienstsiegeln. RdVfg. d. Präs. d. OLG vom 7. November 2014 (5413 E - II/2 - 2502/14) – JMBl. S. 756 –

1. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 7 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2007 für ungültig erklärt.
2. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 8 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2007 für ungültig erklärt.
3. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 19 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2007 für ungültig erklärt.
4. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 21 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.07.2012 für ungültig erklärt.
5. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 29 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2007 für ungültig erklärt.

6. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 33 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2007 für ungültig erklärt.
7. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 35 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2007 für ungültig erklärt.
8. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 39 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.07.2012 für ungültig erklärt.
9. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 42 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.07.2012 für ungültig erklärt.
10. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 43 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.07.2012 für ungültig erklärt.
11. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 55 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2008 für ungültig erklärt.
12. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 65 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2007 für ungültig erklärt.
13. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 68 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 28.10.2014 für ungültig erklärt.
14. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 72 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.09.2012 für ungültig erklärt.
15. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 79 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 28.10.2014 für ungültig erklärt.
16. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 15 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2014 für ungültig erklärt.
17. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 25 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.09.2013 für ungültig erklärt.

18. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 28 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2012 für ungültig erklärt.
 19. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 29 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2012 für ungültig erklärt.
 20. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 45 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2012 für ungültig erklärt.
 21. Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 46 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.01.2012 für ungültig erklärt.
-

Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VH-SchAG). Rdvfg. des Präsidenten des Oberlandesgerichts vom 12. November 2014 (318 E - I/3 - 2626/2014) – JMBl. S. 758 –

Aufgrund des § 51 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird bestimmt:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz vom 11. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 2.4.1 und 2.4.2 werden wie folgt gefasst:

„2.4.1 Der Schiedsperson sowie der stellvertretenden Schiedsperson sind nach Vollendung einer ununterbrochenen 10-jährigen Tätigkeit, nach Vollendung einer ununterbrochenen 25-jährigen Tätigkeit und aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Amt der Dank und die Anerkennung der Justizverwaltung durch Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck zu bringen.

Die Dauer der Tätigkeit ist vom Tage der Vereidigung (§ 6 HSchAG) an zu rechnen. Von der Überreichung einer Urkunde anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt kann abgesehen werden, wenn der Schiedsperson oder der stellvertretenden Schiedsperson innerhalb der letzten zwölf Monate eine Urkunde zur Vollendung der 10-jährigen oder 25-jährigen Tätigkeit ausgehändigt worden ist. In diesem Falle kann es bei der Aushändigung eines Dankschreibens verbleiben.

2.4.2 Die Urkunde, für die der einfache Vordruck mit dem Landeswappen zu verwenden ist, ist von dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts zu unterzeichnen und der Schiedsperson oder der stellvertretenden Schiedsperson auszuhändigen. Da das Schiedsamt auch mit der Gemeinde verknüpft ist, wird in der Regel auch die zuständige Gemeinde den Wunsch haben, das Jubiläum und das Ausscheiden einer Schiedsperson oder einer stellvertretenden Schiedsperson in besonderer Weise zu würdigen. Die Vorstände der Amtsgerichte sollen deshalb darauf achten, dass eine von der Gemeinde vorgesehene und die von ihnen vorzunehmende Ehrung nach Möglichkeit gleichzeitig vorgenommen werden.“

2. Nr. 2.4.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4.4 Eine Ehrung erfolgt nicht, wenn die Schiedsperson oder die stellvertretende Schiedsperson auf Grund eines unehrenhaften Tatbestandes ihres Amtes enthoben wird (§ 8 HSchAG) oder auf Grund eines solchen Tatbestandes ihr Amt niederlegt.“

3. Nr. 11.2 wird wie folgt gefasst:

„11.2 Ist auch die stellvertretende Schiedsperson verhindert oder dauert die Verhinderung der Schiedsperson voraussichtlich länger als drei Wochen, hat die Schiedsperson auch den Vorstand des zuständigen Amtsgerichts – ggf. mit Hinweis auf die Notwendigkeit zu einer Anordnung nach § 11 Abs. 2 HSchAG – und die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.“

4. Die Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6 (Nr. 2.4.3 VVHSchAG)

Muster für Glückwunschkunden

a) nach 10-jähriger Tätigkeit:

Aus Anlass ihrer/seiner 10-jährigen
ehrenamtlichen Tätigkeit spreche ich
der (stellvertretenden) Schiedsfrau/ dem (stellvertretenden) Schiedsmann

Frau/ Herrn _____

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung
der hessischen Justizverwaltung aus.

Ich verbinde dies mit den besten Wünschen für ein weiteres
erfolgreiches Wirken und für das persönliche Wohlergehen.

Ort, Datum _____



Die/ Der Präsidentin/Präsident/Direktorin/Direktor
des Amtsgerichts

b) nach 25-jähriger Tätigkeit:

Aus Anlass ihrer/seiner 25-jährigen
ehrenamtlichen Tätigkeit spreche ich
der (stellvertretenden) Schiedsfrau/ dem (stellvertretenden) Schiedsmann

Frau/ Herrn _____

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung
der hessischen Justizverwaltung aus.

Ich verbinde dies mit den besten Wünschen für ein weiteres
erfolgreiches Wirken und für das persönliche Wohlergehen.

Ort, Datum _____

Die/ Der Präsidentin/Präsident/Direktorin/Direktor
des Amtsgerichts

c) Anlässlich des Ausscheidens:

Aus Anlass ihres/seines Ausscheidens
aus dem Schiedsamt spreche ich

Frau/ Herrn _____

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung
der hessischen Justizverwaltung aus.

Ich verbinde dies mit den besten Wünschen für die Zukunft.

Ort, Datum _____

Die/ Der Präsidentin/Präsident/Direktorin/Direktor
des Amtsgerichts

Artikel 2

Diese Rundverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 12. November 2014

Der Präsident des Oberlandesgerichts

In Vertretung
Schichor

**MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN**

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2014

An der Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst im Jahr 2014 haben insgesamt 63 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen, davon aus

Hessen	Thüringen
25 Rechtspflegeranwärterinnen	11 Rechtspflegeranwärterinnen
19 Rechtspflegeranwärter	1 Rechtspflegeranwärter
2 Aufstiegsbeamtinnen	
5 Aufstiegsbeamte	
Gesamt: 51	Gesamt: 12

54 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden. 9 Kandidat/innen haben die Prüfung nicht bestanden.

Die Ergebnisse stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Note	Gesamt		Hessen		Thüringen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Sehr gut	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Gut	7	11,11	6	11,76	1	8,33
Befriedigend	33	52,38	28	54,90	5	41,67
Ausreichend	14	22,22	10	19,61	4	33,33
Nicht bestanden	9	14,29	7	13,73	2	16,67
Summe	63	100,00	51	100,00	12	100,00

VERÖFFENTLICHUNG DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

BERICHTIUNGEN

Berichtung des Beschlusses der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 23. Juli 2014; hier: Satzungsänderungen, **JMBI. 11/2014, S. 550**. Hier muss es richtig lauten:

8. Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz mit Bescheid vom 29.08.2014 genehmigt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurden:

Zur Ministerialdirigentin: Präsidentin des Landgerichts Ruth Schröder – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Leitenden
Ministerialrätin : Ministerialrätin Delia Dunkel;

zur Regierungsobererrätin : Regierungsrätinnen Ute Adelsberger und Cornelia Schonhart;

zur Amtsfrau : Oberinspektorinnen Anja Hollop, Sabrina Möhwald und Jasmin Pirner.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Aydin Aylin, Alisa Brand, Stephanie Hitzemann und Tatjana Moltschanow – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Präsidenten
des Landgerichts : Vizepräsident des Landgerichts Albrecht Simon in Kassel;
- zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Tanja Raab-Rhein in Frankfurt am Main;
- zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht : Richter am Landgericht Lars Iffländer in Frankfurt am Main;
- zum Amtsinspektor
mit Amtszulage : Amtsinspektoren Werner Dauber in Frankfurt am Main und Herbert Keul in Limburg a.d. Lahn;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Maria Gros in Limburg a.d. Lahn;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Gerd Thiemann in Gießen;
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Nadine Mathes in Frankfurt am Main und Simone Zimmermann in Limburg a.d. Lahn;
- zur Justizsekretärin : Desiree-Gloria in Darmstadt, Virginia Borgner und Elena Freund in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Kai-André Gössel und Florian Müller in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Versetzt wurden:

- Herr Vizepräsident des Landgerichts Dr. Patrick Liesching v. d. Amtsgericht Fulda a. d. Landgericht Gießen, Beauftragte Gerichtsvollzieherin Nadine Brandenburger v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Landgericht Thomas Kehren in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

- Zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Maren Herwig in Kassel – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Oberamtsanwältin : Amtsanwältin Simone Erika Walter in Kassel;
- zur Justizsekretärin : Ina-Vanessa Kropp in Frankfurt am Main und Jasmin Gerber in Gießen – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärin Lisa Christ in Limburg a. d. Lahn wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Corinna Jacob v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Verwaltungsgericht Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Roland Zimmer in Hanau und Amtsinspektor Karlheinz Müller in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Obergerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherinnen Sabine Becker in Frankfurt am Main und Sybille Müller in Wiesbaden;
- zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Markus Lückhof in Dillenburg und Timo Pipp in Frankfurt am Main;
- zur Gerichtsvollzieherin : Justizobersekretärin Emma Schwab-Euler in Gießen;
- zum Gerichtsvollzieher : Justizobersekretär Stefan Wilhelm in Marburg;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Iris Werner in Hanau;
- zur Justizsekretärin : Jennifer Fuchs in Darmstadt, Sarah Auth, Anita Boczinski, Selda Denizer, Lisa-Marlene Gläsel, Julia Hoffelner, Charline Hönsch, Kristine Köhler, Stephanie Kühnemund, Veronica Lombardi, Christin Meyer, Liane Pankraz, Melanie Pfeiffer, Jessica Schlender, Jennifer Schmidt, Yasemin Stephan, Carolin Wagener, Andrea Wichmann und Kim-Karina Wormsbächer in Frankfurt am Main sowie Nicole Hieke in Rüsselsheim – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Mattis Thore Andersen in Frankfurt am Main und Fabian Fischer in Frankfurt am Main, Pierre Reichmann in Offenbach am Main sowie Angelo Galasso in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärinnen Vanessa Langnickel in Darmstadt, Juliane Fecher, Margarete Keck und Jana Opper in Frankfurt am Main sowie Franziska Schaft in Offenbach am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Justizsekretär Simon Peter in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsinspektor Thomas Laux v. d. Amtsgericht Gießen a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main; Gerichtsvollzieherinnen Stephanie Becker v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Kassel und Meike Gerhold-Schäfer v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Amtsgericht Kassel; Gerichtsvollzieher Sven Schwarz v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Amtsgericht Wetzlar, beauftragte Gerichtsvollzieherinnen Katja Endrejat v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Rüsselsheim, Heike Fröba v. d. Amtsgericht Groß-Gerau a. d. Amtsgericht Wiesbaden und Nadine Vey v. d. Amtsgericht in Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Marburg; beauftragte Gerichtsvollzieher Marcus Krug in Hanau a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Torsten Olbrich v. d. Amtsgericht Gießen a. d. Amtsgericht Wetzlar und Carsten Wassermann v. d. Amtsgericht Fulda a. d. Amtsgericht Marburg sowie Justizsekretärin Nancy Zeiger v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht Rüsselsheim,

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Hans Georg Krug in Frankfurt am Main und Friedrich Heinrich Hirsch in Michelstadt; Amtsinspektorin Renate Wittich in Fritzlar; Amtsinspektor Ulrich Luckhardt in Gießen sowie die Obersekretäre Hans-Joachim Kilian in Limburg a.d. Lahn und Holger Bernstein in Kassel.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Karolin Bergholz und Mona-Lena Schupp – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Herr Oberamtsrat Roland Schiller wurde durch Überleitung in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zum Regierungsrat ernannt.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Amtmann Marco Schneider und Inspektor Sebastian Rehbein wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Jan Henrik Bielich mit dem Amtssitz in Epstein.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Klaus-Jürgen Hothmer, Wiesbaden, mit Ablauf des 16.10.2014,

Notar Peter-Ulrich Gilb, Darmstadt, mit Ablauf des 31.12.2014,

Notar Wolfgang Latin, Neu-Isenburg, mit Ablauf des 31.12.2014,

Notar Jürgen Jens Petersen, Fulda, mit Ablauf des 31.12.2014,

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Alexander Wolfram, Offenbach am Main, mit Ablauf des 31.12.2014,

Notarin Gabriele Ramser, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.10.2014.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERICHTIGUNGEN

Die im JMBl. vom 1. November 2014, S. 556, unter Ziffer 3. und 4. erfolgten Ausschreibungen lauten jeweils richtig:

3. Eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft

bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft

bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2) die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft Darmstadt (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.4.) auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder ein Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

8. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektors (Besoldungsgruppe A 10 HBesG) bei dem Sozialgericht Wiesbaden als Kostenbeamtin oder Kostenbeamter mit Verwaltungsaufgaben. Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung, der Rechtsantragstelle sowie Verwaltungs- und Personalführungsaufgaben im Rahmen der Stellvertretung der Geschäftsleitung des Gerichts.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst der allgemeinen Laufbahnverwaltung oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Ausbildungen
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft

- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit

II. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Gerichtsleitung

c) Führungskompetenz

- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen

Finanzgerichtsbarkeit

10. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 10 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz;

zu Nr. 9. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 10 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2014** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.